MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81629-6

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

MEYER, KUNO

TITLE:

BEITRAGE ZUR VERFASSUNGS-UND...

PLACE:

GOTTINGEN

DATE:

1908

Master Negative #
93-81629-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
Z8
v.3

Meyer, Kuno, 1883-
Beiträge zur verfassungs- und verwaltungsgeschichte Herfords unter den kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. Göttingen, 1908.
116 p.

Thesis. Göttingen.

Vol. of Pamph.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8/5/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

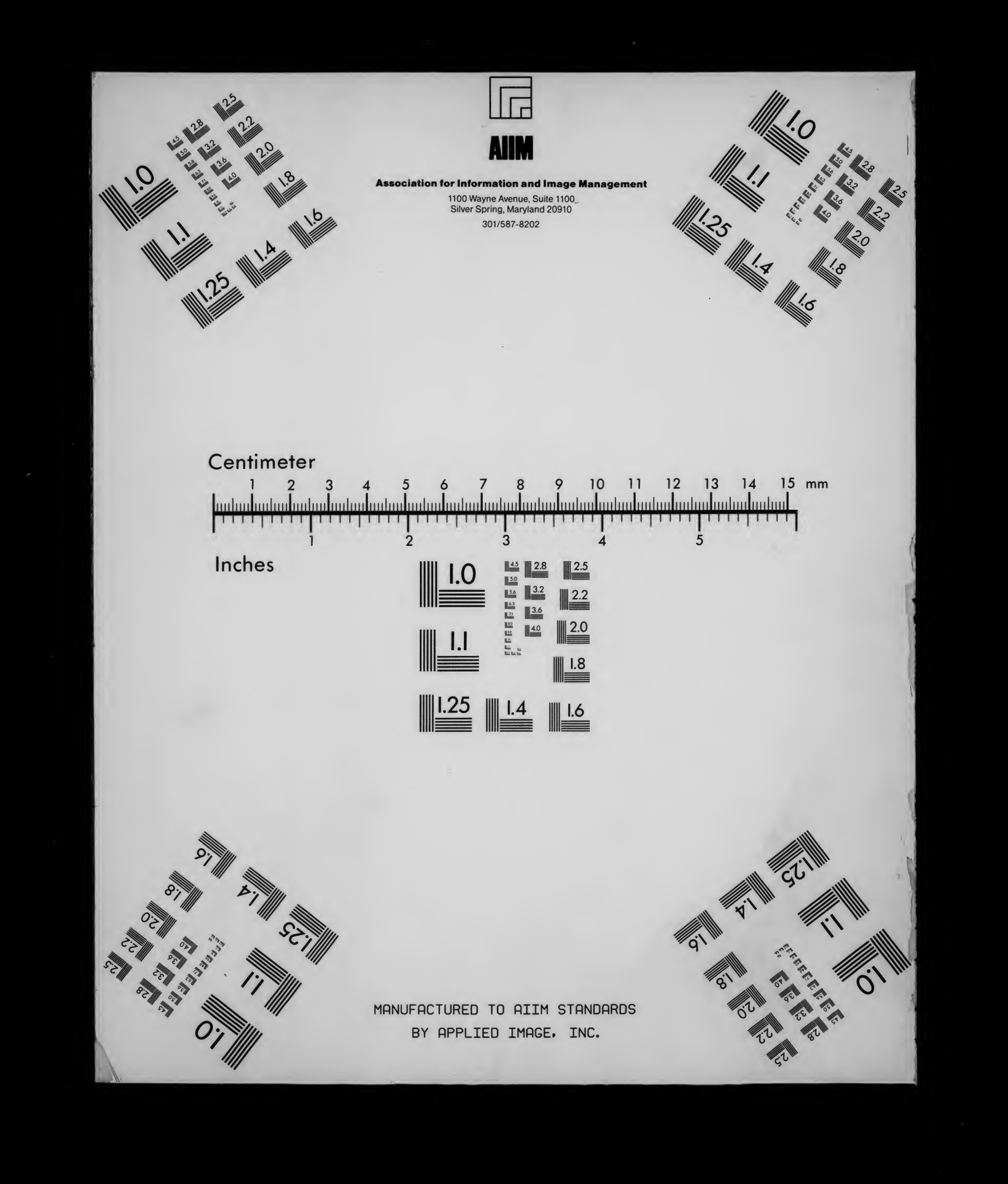
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

★ CARNEGIE INSTITUT. OF WASHINGTON
No 2
Kupl m ®
11 20 - 1910
JL

Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords

unter den Kurfürsten
Friedrich Wilhelm
und Friedrich III.

◇◇◇

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Kuno Meyer
aus Osnabrück.

Göttingen 1908.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1908.

Referent: Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. phil. et jur. Max Lehmann.

◇◇◇◇

Die nachfolgende Arbeit wird auch in dem 23. Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (Druck von Velhagen & Klasing, Bielefeld 1909) veröffentlicht werden.

Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herfords

unter den

Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III.

Von

Kuno Meyer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I. Kämpfe um die Ratsverfassung Herfords. Stellung der Stadt im Rahmen des brandenburgischen Gesamtstaates. 1650—1713 . . . 7

1. Kampf der Bürgerschaft gegen die Herrschaft des Rates. 1650 . 7

2. Mißlingen des letzten Versuches der Stadt, ihre Reichsunmittelbarkeit zu behalten. 1651—1652 23

3. Erlöschen der demokratischen Bewegung. 1652—1660 33

4. Verminderung der Zahl der Ratsherren, Beisteher und Amtmeister. 1680—1713 45

5. Kämpfe um die Zahlung der Kontribution und die Vereinigung der Stadt mit der Grafschaft Ravensberg. 1667—1713 . . . 58

6. Zwistigkeiten wegen Bezahlung der Kammerzieler. 1650—1713 . 76

II. Entwickelung des Herforder Erwerbslebens. Einführung der kleinen Linnenlegge. 1650—1713 82

III. Der kurfürstliche Richter. Versuch, das Richteramt mit dem Syndikatsamt zu vereinigen. 1650—1713 90

Beilagen:

1. Einwohnerzahl Herfords 100

2. Religionsverhältnisse in Herford 106

3. Münzwesen Herfords 111

4. Ratseide 113

5. Liste der Bürgermeister 113

6. Amtsbefugnis der Bürgermeister 116

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Druckschriften.

Deduction = Gründtliche Deduction, ahn statt Manifests, Der Hocheit / Erbgerechtigkeit / Gerichtern / und Rechten / so den Hertzogen von Cleve / Gulich / und Bergh / als Graven zu Ravenßberg / etc. In der Statt Hervorden / zubehören / mit allem bißherigem Verlauff. Jedermännigliehen zur Nachricht / in truck gegeben. Zu Arnheim, Bey Jacobum von Biesen / Churfürstl. Brandenburgischen ordinari Buchtrucker / im Fürstenthumb Cleve. Im Jahre 1652[1]).

Spannagel = Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft, Hannover und Leipzig 1894.

Storch = Storch, Chronica, oder: Kurtzgefaßte Nachrichten von der Stadt Herford, 6. Aufl., Bielefeld 1748.

Die benutzten Akten entstammen den Beständen des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin (Generaldirektorium Minden-Ravensberg und Rep. 34, 98) und des Staatsarchivs zu Münster (Kriegs- und Domänenkammer Minden). Außerdem wurden die im Staatsarchiv zu Münster liegenden Akten des Stadtarchivs Herford benutzt.

---

[1]) Diese Deduktion wurde von dem Ravensberger Regierungsrat Dr. Thomas Schlipstein (gest. 1670) verfaßt. Exemplare befinden sich u. a. in der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und im Staatsarchiv zu Münster, Mskr. VII, 3117 I.

Einleitung.[1])

In Anlehnung an die Benediktinerinnen-Abtei Herford, eine Stiftung des karolingischen Zeitalters,[2]) hatte sich allmählich ein bürgerliches Gemeinwesen, die Stadt Herford, entwickelt. Ursprünglich war sie — eine Folge ihrer Entstehung auf dem Grund und Boden der Abtei — ganz von der Äbtissin abhängig. Allmählich aber lockerte sich dieses Verhältnis; die Stadt wurde immer selbständiger. So war es denn verständlich, daß die letzte katholische Äbtissin, unzufrieden mit der Einführung der Reformation in Herford, am 20. Mai 1547 sämtliche ihr noch zustehenden Hoheitsrechte über die Stadt an den Landesherrn von Ravensberg, den Herzog von Jülich, abtrat.[3]) Herford selbst erklärte sich nach kurzem Widerstreben hiermit einverstanden. Der

[1]) Eine genaue Datierung der einzelnen Ereignisse ist mit Schwierigkeiten verknüpft, da zu dieser Zeit der alte und neue Kalender nebeneinander im Gebrauch waren. Ich habe mich darauf beschränkt, die Daten anzugeben, wie sie sich in den Akten vorfanden; nur äußerst selten habe ich selbst auf Grund des vorhandenen Materials ein Datum durch Angabe beider Zählungen unzweideutig bestimmt. Im allgemeinen wurde um diese Zeit in Preußen, Cleve und Ravensberg der neue, in Brandenburg der alte Kalender verwandt (siehe Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg I., Berlin 1864, S. XVIII f.).

In Herford war bis zum Jahre 1668 der alte Kalender im Gebrauch. Da aber auf dem Lande der neue Kalender Anwendung fand, so wurde, um Irrtümer zu vermeiden, seine Einführung auch für Herford angeordnet (Reskript an Drost und Beamte zu Sparenberg, Cölln, 2. Jan. 1667). Die Stadt erklärte sich hiermit einverstanden unter der Voraussetzung, daß die Äbtissin den gleichen Schritt täte (Kommissionsbericht, Bielefeld, 1./11. Febr. 1667). Die Änderung vollzog sich am 1./11. Febr. 1668 (Sonntag Esto mihi) (Kommissionsbericht, Sparenberg, 26. Januar 1668), nicht, wie Storch S. 68 angibt, „auf Mariä Verkündigungstag".

[2]) s. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 2. Aufl., Leipzig 1900, S. 601.

[3]) Zessionsvertrag, gedruckt Deduction, Beilage II, Londorp, Acta publica VI, Frankfurt a. M. 1668, S. 714 f. und Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. II. Forts. III, Leipzig 1713, S. 846 ff.

Reichsfiskal legte jedoch gegen diese Zession am Kammergericht zu Speyer Verwahrung ein;[1]) sie bedeute die Vergewaltigung eines Reichsstandes, da Herford freie Reichsstadt sei. Die Entscheidung dieser Frage erfolgte erst 1631; der Stadt wurde die Reichsunmittelbarkeit zuerkannt.[2])

Inzwischen war Herford nach dem Tode des letzten männlichen Sprossen der Grafen von Ravensberg mit in den jülich-cleviſchen Erbfolgestreit hineingezogen worden. Mehrere (zu Düsseldorf am 8., 10. und 16. April 1647 abgeschlossene) vorläufige Vergleiche[3]) überließen die ganze Grafschaft Ravensberg einschließlich der Stadt Herford dem Kurfürsten von Brandenburg. Aber Herford, dessen Selbstbewußtsein durch die Gewährung der Reichsstandschaft noch gestiegen war, berief sich auf die Entscheidung des Reichskammergerichts. Friedrich Wilhelm erkannte diese jedoch nicht an und ließ im August 1647 die Stadt durch seinen Rittmeister Wolff Ernst von Eller[4]) einnehmen.

Auf die Klagen der Herforder Gesandten Anton Fürstenau und Dr. Steinmeyer hin beschlossen im September 1647 die zum Friedenskongreß in Osnabrück versammelten Gesandten, die Stadt wieder in ihre alten Rechte einzusetzen.[5]) Eine Ausführung dieses

---

[1]) Deduction, S. 60 ff.

[2]) Kammergerichtsurteil vom 31. März 1631, gedruckt Londorp a. a. O. VI, S. 726 f., Ludolff, Observationes forenses, Cont., Wetzlar 1732, S. 659 und Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ., Leipzig 1714, S. 537 f.

[3]) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1867, S. 136 ff.; Urkunden und Aktenstücke a. a. O. IV, Berlin 1867, S. 335 ff.

Der Hauptrezeß des Provisionalvergleichs gedruckt bei Londorp a. a. O. VI, S. 241 ff.; Du Mont, Corps Diplomatique VI 1, Amsterdam und Haag 1728, S. 386 ff., C. Abel, Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie II, Leipzig und Gardelegen 1735, S. 312 ff. und Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. III, Leipzig 1713, S. 120 ff.

[4]) vgl. über ihn [A. B. König], Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen I, Berlin 1788, S. 402 f. und Mülverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten, Magdeburg 1888, S. 180 ff. Über die militärische Besetzung Herfords vgl. Schneider, Der Soldatenfreund, 43. Jahrg., Berlin 1875/76, S. 129 ff.

[5]) s. Londorp a. a. O. VI, S. 730 ff.; Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica IV, Göttingen 1743, S. 743—759. Vgl. Pufendorf, De rebus gestis Friderici Wilhelmi I, Berlin 1695, S. 150 f. und Urkunden und Aktenstücke a. a. O. IV, S. 318 und S. 584 (Glückwunsch der Franzosen zu der Besetzung Herfords).

Beschlusses lag jedoch in weiter Ferne; vorläufig konnte Herford auf keine Unterstützung durch das Reich rechnen. Deshalb verstand es sich zu Unterhandlungen mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die am 26. November / 6. Dezember 1647 zu einem Rezeß führten.

Bei einer Anwesenheit des Kurfürsten auf dem Sparenberge zu Beginn des Jahres 1650 bat ihn die Stadt, einige beim Abschluß des ersten Vertrages zurückgestellte Punkte zu erledigen. Es kam am 31. Januar / 10. Februar 1650 ein neuer Vergleich zustande, in dem die alte Übereinkunft „renovirt, bestetiget, deklarirt und erläutert“ wurde. Die beiden Verträge enthalten die grundlegenden Bestimmungen über Herfords Verfassung und Verwaltung.

Unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. wurde verschiedentlich versucht, an den Zuständen, wie sie durch die Verträge der Jahre 1647 und 1650 geschaffen waren, Änderungen vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sollen uns einige dieser Bestrebungen vor Augen führen.

I.

Kämpfe um die Ratsverfassung Herfords. Stellung der Stadt im Rahmen des brandenburgischen Gesamtstaates.

1. Kampf der Bürgerschaft gegen die Herrschaft des Rates. 1650.

Schon bald nach den Verträgen von 1647 und 1650, die äußerlich die Ruhe in der Stadt wiederhergestellt hatten, sollten die Mängel, die ihrer inneren Verfassung anhafteten, zu Tage treten. Sie ergaben sich aus der ausschlaggebenden Stellung, die der Rat in der Stadtverwaltung einnahm.

Zum Verständnis der Kämpfe des Jahres 1650 ist ein kurzer Überblick über die Herforder Stadtverfassung notwendig.

Die Verwaltung Herfords lag in den Händen von Rat, Beistehern und Amtmeistern. Der Rat der Stadt bestand aus 20 Personen. In dieser Zahl waren meistens auch die beiden Bürgermeister einbegriffen, von denen der erste auch regierender

oder worthaltender, der zweite auch Nebenbürgermeister genannt wurde.

Die vollständige Bezeichnung des Rates lautete „Bürgermeister, Schöffen und Rat". Dieser Titel rührte noch aus der ältesten Zeit Herfords her; damals ernannte die Äbtissin einen Teil der „consules"; die Schöffen bildeten noch eine selbständige Körperschaft. Beider Rechte waren später vom Rat übernommen worden. [1])

Die Mitglieder des Rates hießen Ratsherren oder auch wohl „Herren des Rates". Diese letztere Bezeichnung, die sich übrigens seltener findet, erklärt sich aus dem Umstande, daß Rat, Beisteher und Amtmeister zusammengenommen zuweilen als „Rat" bezeichnet werden; dann hießen die Mitglieder des ersten Standes die „Herren des Rates". Für sie kam Ende des 17. Jahrhunderts auch der Name „Magistrat" auf.

Die „Gemeinheit" wurde durch die Beisteher und Amtmeister vertreten. Diese wurden auch der „Gemein und Ämpter eigene Leutenante, Vorsteher und Worthalter" genannt. [2])

Daß die 24 Beisteher, der „secundarius ordo civitatis" [3]), als die Vertreter der nichtzünftigen Bürgerschaft in älterer Zeit gewöhnlich, später immer an erster Stelle nach dem Rat folgten, findet darin seine Erklärung, daß bereits vor dem Eintritt der Zünfte in das Stadtregiment, der im Jahre 1433 erfolgte, die Gemeinheit durch die Schöffen einen wenn auch nur ganz unbedeutenden Einfluß auf die Verwaltung ausübte.

Den dritten Stand bildeten die 24 Amtmeister, die von den Zünften und Gilden in die Gemeindevertretung entsandt wurden. Diese umfaßte also im ganzen 68 Personen.

Betrachtet man die Stärke der einzelnen Gruppen und bedenkt zugleich, daß meistens nach Ständen abgestimmt wurde, wobei jeder Stand eine Stimme hatte, so scheint man zu dem Schluß gelangen zu müssen, daß das demokratische Prinzip in der Stadtverfassung das Übergewicht hatte; denn die Ratsherren

[1]) Der Vertrag vom 10. Februar 1650 hatte das Schöffenkollegium aufgehoben. Seine Obliegenheiten wurden den Ratsgliedern zugewiesen, von denen einzelne bereits vorher Schöffen gewesen waren.

[2]) Magistratskonzept, Herford, o. D. (Juli 1650).

[3]) Richter Barckhausen an Landdrost v. d. Busssche, Herford, 15. Januar 1683.

konnten jederzeit leicht von Beistehern und Amtmeistern überstimmt werden. [1])

Zu einem anderen Urteil werden wir gelangen, wenn wir den Wahlmodus der einzelnen Stände kennen gelernt haben.

Jedes Jahr, am Tage vor „trium regum" (6. Januar) und an diesem Festtage selbst, fanden die verschiedenen Wahlhandlungen statt.

Nachdem am 5. Januar in Gegenwart von Rat, Beistehern und Amtmeistern die Rechnungsführung des verflossenen Jahres geprüft, und allen der Dank der Stadt für die Führung ihrer Ämter ausgesprochen war, [2]) kamen am Abend alle drei Stände auf dem Altstädter Rathause zusammen.

Zunächst schritt man zur Wahl des Rates. Zu diesem Zwecke wurde ein besonderer Wahlausschuß gebildet: jeder Stand wählte aus seiner Mitte je 5 „Churherren". Diese 15 Personen leisteten einen „Chureid", in dem sie vollkommenes Schweigen über die ganze Wahlhandlung gelobten. Um Beeinflussungen irgend welcher Art zu verhindern, hatte nach Beginn der „Ratschur" keiner zu den Wahlherren Zutritt. Diese wählten die 20 Ratsherren für das folgende Jahr; sie waren nicht an die alten Mitglieder des Rates gebunden, waren auch niemandem darüber Rechenschaft schuldig, weshalb sie das eine oder andere Mitglied des früheren Rates nicht wieder gewählt hatten.

Am Tage nach der Ratswahl, am 6. Januar, fand zunächst ein Gottesdienst statt; dann erfolgte die Wahl der beiden Bürgermeister.

Zu diesem Zwecke schlugen die Beisteher aus dem neugewählten Rate vier Personen vor. Aus ihnen wählten die übrigen Herren des Rates die beiden Bürgermeister für das kommende Jahr. [3])

Die Ratswahlordnung erweckt noch den Anschein, als ob die Vertreter der Gemeinheit, die ja die Mehrzahl der Ratsherren bildeten, ein großes Übergewicht über den Rat besessen hätten. Schien doch die Bestimmung, niemandem für die Wahl

[1]) Richter Barckhausen an Landdrost v. d. Busssche, Herford, 15. Januar 1683. „Die emendicata majora suffragia aller drei Stände haben die saniora senatus supprimiert", Rat an Kommissare, Herford, 26. Juli 1696.

[2]) Richter Cleymann an Statthalter Wittgenstein, Herford, 2. / 12. Januar 1650.

[3]) Rat Schlipstein an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 19. April 1657.

Rechenschaft schuldig zu sein, gerade Beisteher und Amtmeister bei einer Wahl, die ungünstig für den herrschenden Rat ausfiel, schützen zu sollen. Ebenfalls deuten die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister auf eine sehr weitgehende Herrschaft des demokratischen Prinzips hin. Aber schon die Tatsache, daß unter den vier Vorgeschlagenen fast immer die beiden bisherigen Bürgermeister waren,[1]) läßt darauf schließen, daß noch andere als rein sachliche Gründe die Beisteher zu ihren Vorschlägen veranlaßten.

Der Wahl des Rates wohnte ein Vertreter des Kurfürsten bei.[2]) Meistens wurden ein oder mehrere Räte der Ravensberger Regierung und nach deren Aufhebung im Jahre 1653 besondere Deputierte dazu bestimmt, zuweilen auch der kurfürstliche Richter.[3]) Sie konnten den Churherren Vorschläge des Kurfürsten unterbreiten, dem eigentlichen Wahlgang beizuwohnen war ihnen aber nicht verstattet.

Nach der Wahl bestätigten die Kommissare im Namen des Kurfürsten die neuen Bürgermeister und Ratsherren; trugen sie Bedenken, so wurde erst die Entscheidung des Kurfürsten eingeholt; bis diese eingetroffen war, mußten die neugewählten Personen sich jeder Amtshandlung enthalten. Nach ihrer Bestätigung schwuren Bürgermeister und Ratspersonen dem Kurfürsten auf dem Rathause der Altstadt einen Ratseid.[4])

Die Stadt hatte Friedrich Wilhelm gebeten, ihr die freie Ratswahl „citra novum juramentum et confirmationem zu belassen".[5]) Im Vertrage von 1650 sicherte ihr der Kurfürst dann auch ausdrücklich die freie, ungehinderte Ratswahl zu.[6]) Nicht so klar und unzweideutig waren die Bestimmungen über die

[1]) Der Richter Barckhausen berichtete am 15. Januar 1683 an v. d. Busche, „daß mehrenteils es sich begibt, daß die beide erwehnte Bürgermeister, so adhuc in vivis sind, mit zwo Ratspersonen zu Bürgermeistern abgewiesen werden; rarissime trug es sich zu, daß solche Bürgermeister sitzen geblieben und zur Abweisung nicht gewürdigt sein".

[2]) Ein ähnlicher Brauch hatte auch zur Zeit der jülichschen Oberhoheit geherrscht, während vor der Zession kein abteilicher Kommissar bei der Ratswahl zugegen war.

[3]) Gegen die Anwesenheit des Richters bei der Ratswahl erhoben die Ravensberger Räte am 5. März 1649 Bedenken; „es sei nicht gut, die Zivil- mit den Gerichtssachen zu vereinigen".

[4]) vgl. Beilage 4, Ratseide.

[5]) Magistratsgesuch, Herford, 21. / 31. Januar 1650.

[6]) „libera senatus electio."

Bestätigung der Bürgermeister und Ratspersonen.[1]) Der Kurfürst versprach, jeden, der sein und der Stadt Bestes wolle und sich keines Kapitalverbrechens schuldig gemacht habe, zu bestätigen. Wie leicht konnten hier bei etwas bösem Willen Übergriffe kurfürstlicher Macht vorkommen! Noch bedenklicher war die Versicherung des Kurfürsten, keine Ratspersonen ohne Ursache ihrer Ehrenstellen entsetzen zu wollen. In diesen Worten waren doch dem Staate das Recht, städtische Personen absetzen zu dürfen und dadurch unmittelbare Eingriffe in die Stadtverwaltung zugestanden. Denn wie nichtssagend war der Zusatz „ohne Ursache"! Ob sich die Stadt beim Abschluß des Vertrages über die ganze Tragweite dieses Punktes wohl klar war? Es scheint nicht so. Zwar hing die praktische Bedeutung dieser Bestimmungen ganz von dem jeweiligen Regenten ab. Auch die Äbtissin und später die Herzöge von Jülich hatten das Recht besessen, die Ratsherren zu bestätigen, hierin aber nicht viel mehr als eine Formsache gesehen; oft hatten sie das Recht überhaupt nicht ausgeübt, so daß die Stadt die Behauptung aufstellte, früher sei von dem neu erwählten Rat nie das „juramentum gefordert" oder ein „actus confirmandi senatus exerciert worden".[2])

Bald aber sollte es sich zeigen, daß brandenburgische Herrscher ihre Rechte auszunutzen verstanden. —

Am 6. Januar fand auch die Wahl der Beisteher und Amtmeister statt.

Als Vertreter der 12 Zünfte[3]) wurden von jeder die beiden Zunftmeister oder Dechen in die Gemeindevertretung gesandt. Ihre Wahl erfolgte auf die Weise, daß die Alterleute jeder Zunft drei geeignete Zunftbrüder vorschlugen. Aus dieser Zahl erwählte die ganze Zunft einen Zunftmeister, der vom Rat bestätigt werden mußte.

Zu Beistehern wurden, wie eine Bemerkung aus dem Jahre 1632 besagt, von den Zunftmeistern und Gemeinheitsvorstehern

[1]) „Es erbieten sich Se. Churf. Durchl., wan nur allein solche Personen, die deroselben undt dero Stadt gemeinen besten anstendig, undt ex capite delicti nicht convenabel, daß Sie solchenfalls die erwehlte Ratspersonen bestätigen und niemandt ohne Ursache seiner Ehrenstelle entsetzen lassen wollen."

[2]) Magistratsgesuch, Herford, 21. / 31. Januar 1650.

[3]) In Herford gab es um diese Zeit folgende Zünfte und Gilden: Kramer, Wandtschneider, Bäcker, Brauer, Leinwandhändler, Höker, Schmiede, Schuster, Schneider, Leinweber, Hutmacher und Wandtmacher. Statt der letzten beiden wird auch das Knochenhauer- und Riemenschneider-Amt erwähnt.

Mitglieder der Zünfte oder der Gemeinheit vorgeschlagen. Der Rat vollzog dann selbst die Wahl der Beisteher.

Schien es erst, als ob in der Stadtverwaltung Herfords ein stark demokratischer Geist herrschte, so lehren uns diese Bestimmungen das Gegenteil: die Besetzung der Beisteher- und Amtmeisterstellen lag fast ganz in den Händen des Rates. Er konnte den Amtmeistern die Bestätigung versagen, und nichts zwang ihn, die vorgeschlagenen Beisteher zu wählen.[1])

Jetzt wird uns auch die ausschlaggebende Stellung der Beisteher und Amtmeister bei der Wahl des Rates und der Bürgermeister in einem anderen Lichte erscheinen. Sie bedeutete in keiner Weise, wenn nicht außergewöhnliche Ereignisse eintraten, eine Bedrohung der Machtstellung und der jährlichen Wiederwahl der Ratsglieder. Handelten doch Amtmeister und Beisteher im eigenen, wohlverstandenen Interesse, wenn sie den alten Rat in seiner Stellung ließen; denn dann waren auch sie sicher, ihrer Ehrenstelle nicht entsetzt zu werden. Tatsächlich waren also Beisteher und Amtmeister keine selbständigen, unabhängigen Vertreter der Bürgerschaft. —

Daß die Schatten dieser übermächtigen Stellung des Rates sich nicht schon vor dem Jahre 1650 zeigten, ist erklärlich. Im 15. und 16. Jahrhundert blühten Handel, Gewerbe und Handwerk; die Ratsfamilien waren noch nicht auf die Ausbeutung der niederen Stände angewiesen. Mit großem Weitblick förderten sie selbstlos das Wohl der Gemeinde. Wenn je, so war zu dieser Zeit ihre Machtstellung sittlich berechtigt. Doch mit dem Ende der städtischen Blütezeit im Anfang des 17. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse. Die Ratsfamilien nutzten ihren Einfluß zu selbstsüchtigen Zwecken aus. Wäre ihr Kampf um die Selbständigkeit ihrer Stadt selbstlos gewesen, so verdiente er alle Achtung. Allein der Rat bezweckte nur die Erhaltung und Stärkung seiner eigenen Stellung, um nach Gutdünken schalten und walten zu können.[2])

[1]) Der maßgebende Einfluß des Rates bei der Beisteher- und Amtmeisterwahl wurde sogar verschiedentlich auf die Formel gebracht, „dem Rate stünde Wahl und Remotion der Beisteher und Amtmeister allein zu", Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 7. Juni 1650; Rezeß, Herford 5./15. Juli 1650.

[2]) „Die Bürger dachten daran, daß des Anton Fürstenau" — er sollte im Auftrage des Rates mit dem Reiche verhandeln, um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu wahren — „actiones nicht zum gemeinen Besten, sondern zu continuation sein und der Seinigen, wie auch wenig anderer Personen Dominats und Eigennutzes angesehen gewesen", Londorp a. a. O. VI, 765.

Das Zeitalter des 30jährigen Krieges weist zahlreiche Beispiele dieser einseitigen, selbstsüchtigen Politik auf.[1])

Der Rat mußte ein Ende seines Parteiregiments befürchten, wenn eine Behörde über ihm stand. Deshalb wehrte er sich gegen die brandenburgischen Eroberungsgelüste. Nur die Zeitumstände nötigten ihn zum Abschluß von Verträgen mit dem Kurfürsten.

Vereint mit dem Rate handelten Beisteher und Amtmeister, soweit sie selbst den Ratsfamilien angehörten; die übrigen sahen dem Treiben dieser leitenden Kreise zu, ohne irgend etwas ausrichten zu können.

Teilnahmlos scheint der größte Teil der Bürgerschaft den Änderungen gegenüber gestanden zu haben. Denn bei dem nicht gerade freundschaftlichen Verhältnis, in dem sie zum Rate stand, ist es begreiflich, daß sie dessen Selbständigkeitsbestrebungen keine Unterstützung zuteil werden ließ. Und was ihr die brandenburgische Herrschaft bringen würde, das war noch ungewiß. Ähnliche Verhältnisse beobachten wir zu gleicher Zeit in dem benachbarten Minden.[2])

Aber bald trat in der Stimmung der Bevölkerung ein Umschwung ein. Kaum drei Jahre nach dem Einzuge Friedrich Wilhelms in Herford waren schon viele Bürger mit dem Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit ausgesöhnt.[3]) Sie erkannten es dankbar an, daß der Kurfürst ihnen die Rechte gelassen hatte, die sie unter jülichscher Oberhoheit besessen, während sonst „in jure acquisito et possessione" alles geändert wurde. Insbesondere lobten sie die Gerechtigkeit des Richters Cleymann, der „die Justiz und die Wahrheit liebt". Da gerade in diesem Punkte die Willkür des früheren Stadtregiments viel böses Blut gemacht hatte, so war

[1]) „Die rechte undt wahre ursach aber des absals ist diese gewesen, daß Bürgemeister, Scheffen undt Rat über ihre Mitbürger ihres gefallens, wie aus den vielfaltigen klagten der bürgerei zu ersehen, dominiren undt herrschen und sich der gemeinen lasten entheben wollen," Deduction S. 112.

Schon damals erhob sich gegen die Herrschaft des Rates eine Opposition in der Bürgerschaft. Als der Magistrat 1633 mit dem Gedanken umging, dem Herzog von Lüneburg die Schutzherrschaft über die Stadt anzutragen, unterblieb es, weil der „gemeine Mann" dagegen war; s. Kretzschmar, Zur Geschichte Herfords im 30jährigen Kriege, Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 58. Bd., Münster 1900, S. 3.

[2]) s. Spannagel, S. 38.

[3]) Unterthänigste Supplicatio und treugehorsamste Remonstratio der sämtlichen gemeinen Bürgerschaft, Herford, 18. Juni 1650.

das Verhalten des Richters sehr geeignet, die Stadt mit Zutrauen zu ihrem neuen Herrscher zu erfüllen. Außerdem durften sich die Bürger, nachdem im Jahre 1647 in Bielefeld die Ravensberger Regierung errichtet war, in allen Appellationssachen dorthin wenden; früher hatten sie nur bei sehr hohen Summen eine höhere Instanz, das Reichskammergericht, anrufen können, und dort waren die Prozesse dann meistens noch liegen geblieben. Sie begrüßten es ferner freudig, daß der Willkürherrschaft des Rates ein Ende bereitet war, und sprachen die Hoffnung aus, der Kaiser möge es nicht zugeben, „daß die armen Bürger ohne Hülfe einer landesfürstlichen Obrigkeit vom bürgerlichen Magistrat also, wie besehen, duriter gehalten und regiert werden sollen".

Allein dieser Wunsch schien nicht in Erfüllung gehen zu sollen. Zwar hatte sich die Stadt in dem Vertrage von 1650 verpflichtet, keine Versuche zur Erlangung der Reichsstandschaft zu unternehmen. Kurz vorher jedoch, am 29. November 1649, hatte der Kaiser auf Betreiben des Herforder Abgesandten Anton Fürstenau hin[1]) den Kurfürsten von Köln und den Herzog August von Sachsen-Lauenburg zu Exekutionskommissaren ernannt, mit dem Auftrage, die Stadt Herford wieder in ihre Rechte als freie Reichsstadt einzusetzen.[2])

Die Bürgerschaft traute dem Rate nicht und fürchtete, er unternähme entgegen seinem Versprechen im geheimen Schritte, die die Herstellung der Unabhängigkeit bezweckten; sie war im ungewissen, ob der Rat sie bei ihrem Widerstand gegen die Restitutionsversuche unterstützen würde. Diese Besorgnis brachte die lange zurückgehaltene Erbitterung der Bürger gegen den Rat zum Ausbruch.

Seit Beginn des Jahres 1650 gärte es in der Stadt. Die Gemeinheit begehrte größeren Einfluß auf die Stadtverwaltung.[3]) Sie wünschte, von Beistehern und Amtmeistern um Rat gefragt zu werden, bevor eine mehr als doppelte Kontribution ausgeschrieben würde. Auch bat sie, da der größere Teil der Beisteher aus Mitgliedern der Ämter gewählt war, ihr bei der kommenden Wahl zu gestatten, Personen aus ihrer Mitte vorzuschlagen und mit ihnen wenigstens die Hälfte der Beistehersstellen zu besetzen. Bald wurden auch Beschuldigungen laut, der Rat stehe mit dem Kaiserlichen Fiskal in geheimen Verhandlungen. Da die Anklagen aus der Bürgerschaft nicht verstummen wollten, berichtete der Rat hierüber an den Oberkammerherrn Conrad von Burgsdorf.[1]) Verschiedene Bürger wollten, heißt es in dem Schreiben, überall Änderungen vorgenommen wissen, brächten auch immer wieder die alten unberechtigten Klagen über Verhandlungen des Rates mit dem Reiche vor. Allein ehe die kurfürstliche Regierung einschreiten konnte, griff die Bewegung weiter um sich. Die Bürgerschaft organisierte sich.[2]) Sie wählte Wortführer, „Lieutenante" und einen besonderen Ausschuß von 50 Personen, die sogenannten Fünfziger,[3]) die als ein viertes Kollegium der Stadt neben die drei übrigen treten und die Beschwerdepunkte der Bürger dem Rat überreichen sollten. Leider sind uns die Namen der führenden Persönlichkeiten nicht vollständig bekannt, doch gehörten zu ihnen Johannes Schwertfeger, Nedderhoff und Potthoff. Sie fanden Unterstützung bei dem Kurfürstlichen Richter Andreas Cleymann, der sich durch seine unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Bürgerschaft erworben hatte.[4])

Die Fünfziger setzten eine Beschwerdeschrift auf und übersandten sie der Ravensberger Regierung.[5]) Sie enthielt 15 verschiedene Klagepunkte, die sich mit Mißständen der allgemeinen Stadtverwaltung, mit der schlechten Finanzwirtschaft des Rates und mit der ungenügenden Vertretung der Bürgerschaft im Stadtregiment beschäftigten.

Allein die Bürger warteten den Bescheid der Regierung nicht ab, sondern begannen selbst die Mißstände abzustellen. Sie setzten eigene Kontributionsherren ein, die selbständig Abgaben erhoben. Der Rat verlangte deren Auslieferung; der Bürgerausschuß verweigerte sie. Niemand wollte mehr Dienstleistungen für den Rat übernehmen; die Ratsherren glaubten sich sogar

[1]) Die Vollmacht für Fürstenau s. Deduction, Beilage A.

[2]) s. „Kurtzer doch warhafftiger Bericht / von deß Heiligen Römischen Reichs Stadt Herford uralten Fundation, gaudirenden Reichs-Immedietät und Privilegien 1653", verfaßt von Anton Fürstenau. Ein Exemplar befindet sich im Staatsarchiv zu Münster, Mskr. VII, 3117 I; gedruckt Londorp a. a. O. VI, S. 706—752, S. 737 f.

[3]) ad 9. Februar 1650 (ohne nähere Angaben).

[1]) Ratsbericht, Herford, 15. Mai 1650.

[2]) Staatsarchiv zu Münster, Mskr. VII, 3326 abc, „Verzeichnis etzlicher gedenkwürdiger sonderbarer Vorfälle in Herford."

[3]) s. Londorp a. a. O. VI, S. 749.

[4]) Bürgerschaft an den Kurfürsten, Herford, 18. Juni 1650.

[5]) vgl., auch zum Folgenden, Ratsbericht an den Kurfürsten, Herford, 26. Mai 1650 (Konzept, 15. Mai 1650).

ihres Lebens nicht mehr sicher. Sie merkten jetzt, daß sie der Bewegung nicht mehr Herr werden konnten. Deshalb machten sie Zugeständnisse, doch scheinen diese nicht bedeutsam gewesen zu sein. Den Bürgern genügten sie wenigstens nicht; denn sie kamen, sobald der Rat eine Forderung bewilligt hatte, mit neuen Ansprüchen. Ein Versuch, die Streitigkeiten durch unparteiische Personen beizulegen, scheiterte.

So wandte sich denn der Rat an den Kurfürsten.[1]) In seinen Worten ist nichts von der sonst so stolzen Sprache der selbstherrlichen Ratsherren zu merken.[2]) Seine Unterwürfigkeit läßt sich nur daraus erklären, daß er auf diese Weise eine eingehende Untersuchung abzuwenden hoffte, die zu fürchten er alle Ursache hatte.

Friedrich Wilhelm wies sofort die Ravensberger Räte an,[3]) sich nach Herford zu begeben. Dort finden wir in den ersten Tagen des Juni die Räte Heinrich von Ledebur und Schule, die zwischen der Bürgerschaft, „die fast in motu war," und Rat, Beistehern und Amtmeistern vermitteln sollten.[4])

Am 7. Juni konnten die Räte über das Ergebnis berichten. Es war gelungen, den Rat, der in den Verhandlungen durch den Syndikus Johann Barckhausen vertreten wurde, in fast allen Punkten zum Nachgeben zu bewegen. Die Räte hatten ihn gebeten, „doch das gemeine Beste dem privat Respekt vorzuziehen".

Wenn auch widerwillig, so bequemte sich der Magistrat doch zu dem Versprechen, jährlich bei seiner Bestätigung eidlich zu geloben, daß er keine fiskalischen Prozesse gegen den Kurfürsten führen wolle. Der Bürgerschaft gab er das Recht, zu den sechs Kontributionsherren, die aus Rat, Beistehern und Amtmeistern gewählt wurden, eine gleiche Zahl aus ihrer Mitte hinzuzuwählen. Außerdem durfte die Gemeinheit zu den Beisteherwahlen aus ihrer Mitte Personen ihres Vertrauens vorschlagen, die der Magistrat ohne zwingende Gründe nicht zurückweisen wollte. Der Rat mußte sich doch großer Schuld bewußt sein; sonst hätte er

[1]) Ratsbericht, Herford, 26. Mai 1650.

[2]) Sie haben sich bei „der Bürgerschaft also komportiert, accomodiert und submittiert, daß wir weiter nicht descendieren können, wo anders einige forma Regiminis sein und bleiben und nicht eine lautere Anarchia eingeführt werden soll"

[3]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 12. Juni 1650.

[4]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 7. Juni 1650.

diese Zugeständnisse sicherlich nicht gemacht. Die Ablegung des erwähnten Eides bezeichnete er sogar als „schimpflich".

Allein die Bürgerschaft war nicht zufrieden gestellt. Sie traute dem Eide nicht, den die Ratsherren jährlich zu leisten versprochen hatten, glaubte vielmehr, sichere Nachrichten über geheime Verhandlungen zwischen dem Rate und dem kaiserlichen Hofe zu besitzen. Alle Hinweise der kurfürstlichen Kommissare auf die Heiligkeit des Eides blieben fruchtlos.[1])

Die Ravensberger Räte waren vertrauensseliger als die Bürgerschaft; sie verließen sich auf die Eide und Ergebenheitsbeteuerungen des Rates.[2]) Da sie aber das Mißtrauen der Bürger nicht zu zerstreuen vermochten, so ging der Streit weiter. Die Erbitterung in Herford wuchs mehr und mehr.

Jetzt wandte sich die Bürgerschaft an den Kurfürsten.[3]) Ausführlich erörterte sie die Gründe, weshalb sie Zweifel in die Aufrichtigkeit des Rates setzte. Sie wollte wissen, wo die Akzise- und Kontributionseinnahmen geblieben, und ob diese nicht zu Prozessen gegen den Kurfürsten verbraucht wären: wenn jemand sich erkundige, wozu das blutsauer erworbene Geld verwandt sei, so werde er mit hohen Geldstrafen belegt, ihr ganzes Streben ginge nur dahin, Sicherheit zu haben, daß der Rat fest und treu zu ihnen stehen würde, wenn die kaiserlichen Kommissare in Herford erschienen.

Einzelne Äußerungen werfen wiederum ein grelles Schlaglicht auf das rücksichtslose Regiment des Rates. Die Bürger wollten nicht wieder in den „vorigen Stand der vermeinten Immedietät" gelangen, sondern Untertanen des Kurfürsten bleiben. Entrüstet fragten sie, wie man ihnen zumuten könne, „ex libertate jam nacta in vorige Servitut sich zu begeben".

Die Ausführungen der Bürgerschaft, die von ihren „deputierten Syndici und Worthaltern" unterzeichnet waren, mögen vielleicht auf den ersten Blick überraschen. Noch nicht drei Jahre

[1]) „Wenn eine Christliche Obrigkeit neben dem Huldigungseid und Bürgereid noch alle Jahre den Ratsconfirmationseid schwört, so ist es nicht anzunehmen, daß alle so gottlos handeln werden, und sich dagegen vergehen, warum auch bei dergleichen Transactionen alle christlichen praesumptiones nicht außer Acht zu lassen."

[2]) Ravensberger Regierungsbericht, Bielefeld, 8. Juni 1650.

[3]) Untertänigste Supplicatio und treugehorsamste Remonstratio der sämtlichen gemeinen Bürgerschaft, Herford, 18. Juni 1650.

lang herrschte Friedrich Wilhelm über Herford, und auch er hatte der Stadt manche Last aufgebürdet. Man denke nur an die Einquartierungen und Kontributionen: lagen doch seit 1647 ununterbrochen mehrere Kompagnien in der Stadt, zu deren Unterhalt im Jahre 1650 monatlich noch 300 Reichstaler aufgebracht werden mußten. Verständlich werden die Worte erst, wenn man Herfords Verhältnisse vor der Eroberung im Auge behält. Die Bürger müssen doch viel erduldet haben, wenn sie, um der Herrschaft eines verhaßten Rates zu entgehen, bereitwillig auf ihre politische Selbständigkeit verzichteten.

Wie stellte sich nun der Kurfürst zu dieser Bewegung? Die Bürgerschaft hatte zu ihm unbegrenztes Vertrauen. War er willens und imstande, es zu rechtfertigen? Hatte er Verständnis für die feineren Regungen der Volksseele, die in den Worten der Bürger zum Ausdruck kamen? Oder betrachtete er den ganzen Vorgang nur als einen guten Stein auf dem Schachbrett der Politik?

Die Hauptsache war ihm, daß er jetzt in der Stadt selbst eine Partei besaß, auf die er sich gegen Kaiser und Reich stützen konnte. Er befahl deshalb, in einer Deduction die Ausführungen der Bürgerschaft zu veröffentlichen und sie so dem Kaiser zur Kenntnis zu bringen.[1]) Der Gemeinheit selbst sicherte der Kurfürst den Schutz ihrer Privilegien und eine Untersuchung ihrer Beschwerden durch Kommissare zu. Alle Gegenvorstellungen des Rates versprach er, ihr zu übermitteln.[2])

Der Magistrat hatte inzwischen auch nicht geruht. Ausführlich widerlegte er die Klagen der Bürgerschaft.[3])

Alle Streitpunkte wurden noch einmal erörtert, als Anfang Juli auf Geheiß des Kurfürsten[4]) Ravensberger Regierungsräte nach Herford kamen, um einen letzten Vermittelungsversuch zu machen.

---

[1]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 26. Juni 1650.

[2]) Kurfürstl. Reskript an die Bürgerschaft, Cölln, 26. Juni 1650; es wurde zugleich mit dem vorigen Reskript an die Ravensberger Regierung gesandt, die es weiter befördern sollte.

[3]) Ratskonzept, Herford, o. D.

[4]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 26. Juni 1650.

Nach mehrtägigen Verhandlungen kam am 5./15. Juli 1650 ein Rezeß zwischen dem Rate und der Gemeinheit zustande, der im Prinzip einen völligen Sieg der Bürgerschaft bedeutete.[1])

Damit die Bürger gegen etwaige politische Selbständigkeitsgelüste des Rates geschützt waren, mußte dieser jährlich bei seiner Bestätigung einen Eid leisten, in dem er versprach, keine fiskalischen Prozesse führen zu wollen.

Die Bürgerschaft sicherte sich selbst eine größere Teilnahme an der Stadtverwaltung. Beisteher und Amtmeister erhielten die Ermächtigung, sich vor einer Abstimmung an die gemeine Bürgerschaft und die Ämter zu wenden und deren Rat einzuholen, sobald es sich um Vorlagen handelte, die Kirchen, Schulen, neue Steuern, Veräußerung von Stadtgütern, dreifache Kontribution oder das Verhältnis zum Landesherrn beträfen.

Die Gemeinheit verlangte ferner eine Änderung der Beisteherwahl, um ihren Vertretern eine selbständigere Stellung zu verschaffen. Oft genug hatte sie Klage darüber geführt, daß die Beisteher vom Rate einfach ihres Amtes entsetzt würden, wenn sie sich durch eine Abstimmung mißliebig gemacht hätten und daß sie infolgedessen in völlige Abhängigkeit vom Magistrat geraten wären. Dieser aber wollte in eine Änderung der Beisteherwahl nicht einwilligen. Er hielt ein Vorschlagsrecht der Gemeinheit bei der Wahl für untunlich, da es neue Streitigkeiten und Unruhen hervorrufen würde. Noch weniger wollte er von dem Plan wissen, neben Rat, Beistehern und Amtmeistern eine besondere Vertretung der Bürgerschaft durch einen vierten Stand zu schaffen; der Kurfürst habe den „status publicus tripertitus“ bestätigt. Auch gegen eine Ersetzung der jetzigen Beisteher und Amtmeister durch andere Personen wandte er sich; hierin sah er eine schwere Beschimpfung der Bürger, die jetzt diese Ehrenämter verwalteten.

Allein die Bürgerschaft siegte. Die Festsetzungen über die Wahl von Gemeinheitsvertretern besagten, daß nach Erledigung einer Beisteherstelle die betreffende Bauerschaft, in der der Beisteher wohnte, sich auf dem Rathause versammeln und dem Rate fünf Personen zur Wahl vorschlagen sollte. Sie konnte wählen, wen sie wollte, auch ein Mitglied einer Zunft. Aus dieser Zahl wählte dann der Rat einen Beisteher, den er nicht ohne Grund seines Amtes entsetzen durfte. Auf diese Weise erhielten

---

[1]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 7. Juli 1650.

die Vertreter der Gemeinheit eine Stellung, die es ihnen ermöglichte, ohne Rücksichtnahme auf die Ansichten des Rates ihre Meinungen auszusprechen und ihre Stimmen abzugeben. Sie brauchten nicht mehr beständig in Furcht zu leben, ihr Amt jeden Augenblick zu verlieren.

Weitere Bestimmungen des Rezesses suchten eine geordnete Kassenverwaltung und eine gerechte Verteilung der Stadtlasten zu erreichen. In Übereinstimmung mit den früheren Zugeständnissen des Rates erhielt die Bürgerschaft das Recht, zu den bisherigen Kontributionsherren aus ihrer Mitte weitere sechs und zwar drei aus der Altstadt, zwei aus der Neustadt und einen aus der Radewig zu wählen. Diese sollten die Kontributionsrollen auf ihre Richtigkeit prüfen, der Erhebung der Gelder beiwohnen und die Verwendung der einkommenden Summen überwachen.

Die Bürgerschaft hatte auch verlangt, jedem die Einsicht in die Anlage- und Heberegister aller Kontributionen und Kollekten zu gestatten. Der Rat machte aber geltend, daß mancher seinen Kredit einbüßen würde, wenn Nachrichten über seine Vermögensverhältnisse in die Öffentlichkeit kämen. Infolgedessen verzichtete die Gemeinheit auf diese Forderung.

Von einer Einziehung der Kontributionsgelder durch die Bauerschaften selbst sah man ab. Bereits im Jahre 1647 hatte man mit dieser Art der Erhebung einen Versuch gemacht, aber ohne Erfolg, da die einzelnen Deputierten ihres Ehrenamtes bald überdrüssig wurden. Die Kontribution sollte deshalb wie bisher von den Kontributionsherren erhoben werden. Der Rat konnte über diesen Ausgang die Bemerkung nicht unterdrücken, „daraus denn zu ersehen, daß nicht jede Neuernng praktierlich, fruchtbarlich und in die Jahren beständig sei".

Um eine gerechte Verteilung des Servisgeldes zu erreichen, wurden zu den sechs Billetierungsherren, die zu gleicher Zahl aus den drei Ständen erwählt wurden, drei Personen aus der Bürgerschaft hinzugewählt, von denen eine in der Altstadt, die andere in der Neustadt und die dritte auf der Radewig wohnen mußte; sie sollten gemeinsam die Beträge für jeden Einwohner festsetzen. Der Rat hatte anfangs von dieser Bestimmung nichts wissen wollen: bisher wäre niemand bevorzugt worden. Aber so ganz schuldlos mußte er sich doch nicht fühlen, da er eine Nachprüfung der bisherigen Rechnungen über die Verteilung und den Verbrauch der Servisgelder verweigerte. Auf diese letzte Forderung wurde

denn auch verzichtet. Man wollte eben möglichst das Vergangene ruhen lassen und nur Sicherheiten für die Zukunft schaffen. Dieser Grundsatz bildete die Richtschnur für alle Verhandlungen.

So wurde auch ein Wunsch der Gemeinheit, der die öffentliche Feststellung sämtlicher Schulden bezweckte, nicht erfüllt. Man fürchtete, der Stadtkredit würde geschwächt werden, wenn die Gläubiger Kenntnis von der Schuldenlast[1]) erhielten. Auch war zu besorgen, daß von allen Seiten eine Zurückzahlung der geliehenen Summen verlangt werden würde, sobald die tiefe Verschuldung der Stadt ans Tageslicht kam. Der Rat hielt es deshalb für angemessener, die Gläubiger in ihrer guten Meinung über die Vermögenslage der Stadt zu lassen und an eine allmähliche Abzahlung der Schulden zu denken.

Zur Schuldentilgung sollte ein möglichst großer Teil der Akziseeinnahmen verwandt werden. Vergebens hatten die Beisteher verlangt, die gesamten Einnahmen für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Um Betrügereien bei der Akzisekasse zu verhüten, wurden an dem Kasten, in den alle eingenommenen Gelder geworfen wurden, drei Schlösser angebracht. Wenn es sich ermöglichen ließ, sollten diese nur jedes Quartal geöffnet werden, um dann die fälligen Zinsen und Schulden zu bezahlen. Zu gleicher Zeit sollten auch dem Rentmeister und den Lohnherren — diese letzteren führten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Brücken und Wege — ein Teil der Akziseeinnahmen ausgehändigt werden. Die Schlüssel zu dem Akzisekasten befanden sich in verschiedenen Händen. Diese Bestimmung zeigt, wie sehr man den leitenden Persönlichkeiten mißtraute. Dazu hatte man auch volles Recht, wenn auch der Rat den Anschein zu erwecken suchte, er sei gänzlich unschuldig: bitter klagte er, wenn so alles Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Rat geschwunden wäre, so sähe er keine Möglichkeit, „wie die Stadt zu tranquillieren, zur Ruhe zu bringen und dabei zu konservieren sei".

[1]) Die Schuldenlast der Stadt belief sich auf ungefähr 150000 Rtlr., die teilweise sogar mit 6 % verzinst werden mußten (Hölscher, Zur Geschichte der Stadt Herford im 17. Jahrhundert, Programm des Gymnasiums zu Herford, 1875, S. 17).

Der Ravensberger Regierungsrat Lonicerus gab in einem Memorial (o. J.) die Schuldensumme sogar auf 200000 Rtlr. an.

Kommissionsbericht, Bielefeld, 1./11. Februar 1667 „über 150000 Rtlr. Schulden".

Noch manche minder wichtige Punkte der Finanzverwaltung wurden klargelegt. Immer wieder erhält man den Eindruck, daß die Einnahmen der Stadt sehr leichtsinnig verbraucht worden waren.

Am Schluß der Verhandlungen unterließ es der Rat nicht, sein eigenes Verdienst hervorzuheben. Hüten solle man sich, so rief er den Bürgern zu, „unentbehrliche Diener zu degustieren und sich des Commodi und Nutzens, so sie einbringen können, selbst zu berauben".

Der Rat würde in nicht ganz so ungünstigem Lichte erscheinen, wenn sich nachweisen ließe, daß die Bürgerschaft im Geheimen aufgestachelt war. Dagegen spricht aber schon der Umstand, daß der Rat hiervon in seinen Berichten nichts erwähnt. Er hätte dies aber sicherlich getan, wenn er auch nur den leisesten Verdacht gehegt hätte, daß die Gemeinheit nicht aus eigenem Antriebe zu ihrem Verhalten veranlaßt war.

Da die Bürger mit ihrer Gegnerschaft gegen den Rat eine Hinneigung zur brandenburgischen Herrschaft verbanden, so könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, ein Mitglied der Ravensberger Regierung habe die ganze Bewegung ins Werk gesetzt. Gegen diese Vermutung spricht aber ein Bericht, der dem Kurfürsten den Abschluß des Rezesses mitteilte.[1]) Aus ihm ist ersichtlich, daß die Räte mehr dem Magistrat als der Gemeinheit gewogen waren. Wir sahen bereits, daß sie den Treuversicherungen des Rates Glauben schenkten. In dem Berichte teilen sie einige Gerüchte mit, die ihnen zu Ohren gekommen waren. Diese besagten, einige Mitglieder der Bürgerschaft hätten den Plan erwogen, Personen aus ihrer Mitte in den Rat zu wählen; auch hätten manche persönliche Händel bei den Streitigkeiten mitgespielt. Es ist sehr gut möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß diese Angaben den Tatsachen entsprachen. Mit den Parteiungen einer kleinen mittelalterlichen Stadt waren fast immer persönliche Streitereien verquickt. Aber was wollte das besagen? Die Räte haben doch sicherlich nicht in ihnen den Grund der Gegensätze erblickt, da sie doch selbst an dem Abschluß des Rezesses mitgewirkt haben, der einen völligen Sieg der Bürgerschaft bedeutete. Ein aus rein persönlichen Motiven entfachter Streit hätte nie zu einem solchen Endergebnis geführt.

[1]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 21. Juli 1650.

Die Wucht der Verhältnisse vielmehr hat die kurfürstlichen Räte gezwungen, gegen den städtischen Rat Stellung zu nehmen, so ungern sie es auch anscheinend taten. Mit dem Rat verknüpfte sie wahrscheinlich eine stille Abneigung gegen derartige demokratische Strömungen, wie sie in Herford zum Ausbruch gekommen waren. Aus dieser ihrer Stellung wird sich auch die Tatsache erklären lassen, daß die Ravensberger Regierungsräte das Reskript, in dem der Kurfürst der Bürgerschaft seinen Schutz versprach,[1]) zurückbehalten und nicht zur Kenntnis der Gemeinheit gebracht haben.[2]) Noch gab es keinen brandenburgischen Beamtenstand, für den der Wille des Herrschers Befehl war.

Ganz im Geiste des 17. Jahrhunderts, das das alltägliche Leben noch in engere Verbindung mit Gott und göttlichen Dingen brachte als eine spätere Zeit, wurde zur Feier der Beilegung des Streites ein Fest veranstaltet, in dem Gott „mit gehöriger instrumentalischer und vocalischer Music in allen Kirchen gedanket wurde".[3])

2. Mißlingen des letzten Versuches der Stadt, ihre Reichsunmittelbarkeit zu behalten. 1650—1651.

Nur allzubald sollte sich zeigen, wie wenig der Rat gesonnen war, seinen eidlichen Versprechungen nachzukommen. Die Ravensberger Räte wiegten sich weiter in Sicherheit; aber der Richter Cleymann verstand die Zeichen der Zeit besser zu deuten. Er traute den Worten des Rates nicht[4]) und riet deshalb dem Kurfürsten auch davon ab, den Bitten Herfords[5]) zu willfahren und vor Erledigung der Restitutionsverhandlungen alle Truppen aus der Stadt fortzuführen.[6])

[1]) vgl. S. 18, Anm. 2.

[2]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 21. Juli 1650.

[3]) Bericht Cleymanns an den Kurfürsten, Herford, 11./21. Juli 1650.

[4]) Bericht Cleymanns an den Statthalter Wittgenstein, Herford, 11. / 21. September 1650 „Bürgermeister und Rat bleiben zwar auch beständig mit Worten, aber bei einem Teil wird vermutet, daß sie zur kaiserlichen Freiheit viel lieber affectieren möchten, wenn sie nur könnten."

[5]) Magistratseingaben an den Kurfürsten, Herford, 10./20. Juli, 25. Juli, 14. November 1650; Bittschrift der Bürger an den Magistrat, Herford, 12./22. November 1650; Bittschrift der Bürger an den Kurfürsten, Herford, 14. November 1650.

[6]) Bericht Cleymanns an den Kurfürsten, Herford, 23. Oktober 1650.

Allein er fand kein Gehör. Von den drei Kompagnien, die noch in Herford lagen, wurde eine Ende Juli 1650 nach Lippstadt verlegt;[1]) die letzten Truppen verließen am 29. November / 9. Dezember die Stadt.[2])

Kurze Zeit darauf, am 11. Februar 1651, erhielten der Kurfürst von Köln und der Herzog von Sachsen-Lauenburg von neuem den Befehl, Herford wieder in seine Rechte als freie Reichsstadt einzusetzen.[3]) Infolgedessen begaben sich im September 1651 zwei kölnische und zwei sächsische Gesandte als kaiserliche Kommissare nach Herford, entbanden die Stadt von allen Eiden und Verträgen, durch die sie sich dem Kurfürsten von Brandenburg unterworfen hatte, und gaben ihr die Rechte einer freien Reichsstadt zurück.[4])

Dem Rat kam dieser Umschwung der Dinge nur allzu erwünscht; er legte dem Vorgehen der Kommissare kein Hindernis in den Weg und machte keinen Versuch, die Rechte Brandenburgs auf Herford zu wahren. Der dem Kurfürsten treu gesinnte Teil der Bürgerschaft war gegenüber den kaiserlichen Kommissaren machtlos.

Es erübrigt sich, näher auf die kriegerischen Maßnahmen einzugehen, die Friedrich Wilhelm traf, um wieder in den Besitz der Stadt zu gelangen;[5]) sie haben für die innere Entwickelung Herfords keine Bedeutung. Nur kurz sei deshalb erwähnt, daß

[1]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Berlin, 17. Juli 1650.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Wittgenstein, Cölln, 2./12. Oktober 1650; Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 16./26. Oktober 1650.

[3]) Über die Verhandlungen, die am Reichstage über Herford geführt wurden, vgl. Meiern, Acta pacis executionis publica I, Hannover und Tübingen 1736, S. 466, 547, 577, 739; II, Leipzig und Göttingen 1738, S. 777, 872.

[4]) Friedens-Exekutionsrezeß der kaiserlichen subdelegierten Herrn Kommissarien, die Restitution der Stadt Herford betreffend, Herford, 14. Oktober 1651; abgedruckt Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. Spec. cont. IV Th. II. Fortf., Leipzig 1714, S. 540 ff. und Londorp a. a. O. VI, S. 740 ff.

[5]) vgl. darüber Deduction S. 173 ff., Spannagel S. 68 ff., Hölscher a. a. O., S. 13 ff., Londorp a. a. O. VI, S. 706 ff. und „Summarischer Absatz und Widerlegung des von Anthon Fürstenau unterm falschen Nahmen eines Vollmächtigen / ausgesprengten vermeynten kurtzen und warhafften / aber in effectu unwahren und falschen Berichts / wegen der Statt Hervorden angemaster Immedietät. Regensburg, 1653". Original im Staatsarchiv zu Münster, Mstr. VII, 3117 I; abgedruckt Londorp a. a. O. VI, S. 752—775.

der Kurfürst die Zugänge zum Stadtgebiete durch Truppen absperren ließ und allen Handel mit Herford verbot; außerdem suchte er die Einwohner zu schädigen, wo er konnte. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich diese Lahmlegung des städtischen Handels und Gewerbes noch in ihren Nachwirkungen fühlbar machte, nachdem die Einschließung der Stadt aufgehoben war.[1])

Die Restitutionskommissare wunderten sich, daß Friedrich Wilhelm ihnen Widerstand entgegensetzte:[2]) es würde „viele nachdenkliche und besorgliche Konsequenzen mit sich führen, daß der Kurfürst gleichsam in vigilantia Cæsareae Majestatis et totius imperii proprio motu geneigt sei, wider die Reichskommissare zu verfahren und de facto sich zu opponieren; dergleichen violenta remedia sein offenbare contraventiones pacis universalis". Der Kaiser nannte das Vorgehen Brandenburgs „ein exemplum scandalosissimum der Nichtachtung der Reichsmandate".[3]) Friedrich Wilhelm ließ sich aber dadurch in seinem Vorgehen nicht beirren. Er beschränkte sich jedoch auf eine Einschließung Herfords, die den Winter 1651/52 und den Sommer 1652 hindurch währte, und vermied es, direkte Angriffe auf die Stadt zu unternehmen.

Endlich schien der Widerstand des Rates gebrochen zu sein. Am 28. Mai / (7. Juni)[4]) 1652 erbaten Bürgermeister, Rat und

Der Verfasser dieser Deduction ist der kurfürstliche Rat Johann Portmann (Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 1. / 11. August 1650). Ihm waren die Herforder Verhältnisse am genauesten bekannt, da er über sie hatte Bericht erstatten müssen; s. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 66, Meinardus, Protokolle IV, Leipzig 1896, S. 412.

[1]) s. Storch, Eine kurtze Beschreibung der Stadt Herford, Bielefeld 1738, S. 41. „Hiedurch ward nun die hiesige Handlung gänzlich zerstört und aufgehoben: Und weil dieselbe sehr selten an dem Ort, wo sie einmal ist weggewiesen worden, sich etablieren läßt, so ist es leicht zu begreifen, warum diese Stadt von der Zeit an so sehr abgenommen hat."

[2]) Kaiserliche Subdelegierte an Wittgenstein, Herford, 27. September / 7. Oktober 1651.

[3]) Hölscher a. a. O., S. 11.

[4]) Da im Folgenden die genaue Festlegung der einzelnen Ereignisse von Wichtigkeit ist, so habe ich versucht, alle Zeitangaben eindeutig zu bestimmen. Zu diesem Zwecke habe ich zu allen den Datierungen, die in den Akten nach dem alten Kalender angeführt sind, das Datum des neuen Kalenders in Klammern hinzugefügt.

In den nicht gleichzeitigen Darstellungen, die die hier geschilderten Ereignisse streifen, insbesondere bei Rose, Hölscher, Spannagel und Windel, ist ein Teil der Zeitangaben falsch; denn bei genauerer Untersuchung stellt sich

Bürgerschaft von dem Kurfürsten „sicheres Geleit, Paß und Repaß“ [1]) für einige Deputierte, die sich nach Cleve, dem damaligen Aufenthaltsort Friedrich Wilhelms, begeben wollten, um „ihre untertänigste Erklärung und Erbietung zu bringen“.[2]) Zugleich richtete die Stadt an den Grafen von Lippe die Bitte, ihr Gesuch zu unterstützen. Dieser willfahrte dem Wunsche; er wandte sich an Wittgenstein, den Statthalter der Grafschaft Ravensberg, um ihn zu bestimmen, bei dem Kurfürsten zugunsten Herfords vorstellig zu werden. Auch Wittgenstein hatte ein Schreiben der Stadt erhalten,[3]) in dem sie der Hoffnung Ausdruck gab, daß sie „wieder in Gnaden angenommen und alle Repressalien abgestellt“ würden. Ehe aber der Bericht des Statthalters, in dem er das Gesuch der Stadt befürwortete,[4]) in die Hände des Kurfürsten gelangt war, hatte dieser bereits den Wunsch der Stadt erfüllt und den Richter Cleymann beauftragt, den Herforder Deputierten Pässe auszustellen.[5])

Die Führung der Gesandtschaft hatte auf Bitten der Stadt der Lippische Rat und Vizekanzler Dr. Nevelin Tilhen übernommen; ihn begleiteten der Stadtsyndikus Bernhard Steinmeyer, der Ratsverwandte Caspar Redecker und der Sekretär Alexander Grote. Der Magistrat händigte ihnen ein Beglaubigungsschreiben aus,[6]) in dem er seinen Dank für die Pässe aussprach und um eine Audienz für die Deputierten bat. Diese kamen am 3. Juli in Cleve an und verhandelten am 4., 6., 8., 25., 27. und 29. Juli mit Geheimen Räten des Kurfürsten.[7]) Sie erklärten sich zur Unterwerfung bereit, versicherten auch, sie hätten nie die Absicht gehabt, die Rechte des Kurfürsten anzutasten. An Gelöbnissen ihrer Treue und Ergebenheit ließen sie es nicht mangeln. Allein Friedrich Wilhelm glaubte ihren Worten und Versprechungen

u. a. heraus, daß in diesen Schriften das Datum der Übergabe Herfords nach dem neuen Kalender, das des kurfürstlichen Einzuges und der Eidesleistung nach dem alten Kalender angegeben ist. Eine Folge dieses Fehlers scheint auch die falsche Zeitangabe auf dem Denkmal zu sein, das dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1902 in Herford errichtet worden ist.

[1]) Londorp a. a. O. VI, S. 765.
[2]) Kurfürstl. Reskript an Cleymann, Cleve, 14. Juni 1652.
[3]) Magistratseingabe an Wittgenstein, Herford, 1. / (11.) Juni 1652.
[4]) Bericht Wittgensteins, Petershagen, 4. / (14.) Juni 1652.
[5]) Kurfürstl. Reskript an Cleymann, Cleve, 14. Juni 1652.
[6]) Londorp a. a. O. VI, S. 770.
[7]) Londorp a. a. O. VI, S. 765.

nicht. Er hatte sich in den letzten Jahren mehr als einmal in dem Vertrauen, das er den Herfordern schenkte, getäuscht gesehen. Deshalb verlangte er Bürgschaften dafür, „wie er hinführo des schuldigen Gehorsams halben, dergestalt, wie Untertanen ihren Erbherren zu tun oblieget, gesichert sein könne“. Hier versagte die Vollmacht der Deputierten. Worte konnten sie bieten, aber sobald Taten gefordert wurden, schwiegen sie. Da weitere Verhandlungen nutzlos waren, kehrten sie nach Herford zurück, um mit dem Rate Rücksprache zu nehmen. Jetzt zeigte es sich auch, wie berechtigt das Mißtrauen des Kurfürsten gewesen war. Der Magistrat kam überhaupt nicht wieder auf die Gesandtschaft zurück, sondern verharrte in seiner feindseligen Haltung. Friedrich Wilhelm war mit Recht über das Vorgehen seiner „pflichtvergessenen Stadt Herford und über ihre unbillige Halsstarrigkeit“ erbost.[1]) „Ihn aufzuhalten und umzuführen, das sei ihre ganze Absicht gewesen.“

Leicht hätte er sich durch Anwendung von Gewalt in den Besitz der Stadt setzen können. Allein hierzu konnte er sich nicht entschließen; er wollte es nicht zu einem so offensichtlichen Bruch mit dem Reiche kommen lassen. Deshalb suchte er durch Verhandlungen zum Ziele zu gelangen. Er knüpfte hierbei an die Fehden an, die sich vor zwei Jahren in Herford abgespielt hatten. Damals hatte, wie wir sahen, die Bürgerschaft der Stadt bei dem Kurfürsten Unterstützung gefunden. Ein Teil der Einwohner, die sog. Fünfziger, hatten dem Kurfürsten auch jetzt noch ihre Treue bewahrt; es war ihnen aber nicht möglich gewesen, ihre Meinung gegenüber dem Rate durchzusetzen, da dieser durch das Erscheinen der kaiserlichen Kommissare wieder in seiner Stellung gestärkt war. An die Fünfziger wandte sich jetzt Friedrich Wilhelm, nachdem er seine Verhandlungen mit dem Magistrat gescheitert sah. Als Mittelsperson diente wahrscheinlich der Richter Cleymann. Der Kurfürst forderte die ihm treugesinnten Bürger auf, einige Vertreter nach Cleve zu senden.[2]) Im Widerspruch mit Rat, Beistehern und Amtmeistern[3]) leisteten die Fünfziger und einige andere

[1]) Kurfürstl. Instruktion für Philipp Horn, den Gesandten an den Kaiser, Cleve, 10. September 1652; abgedruckt Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm IV, Berlin 1867, S. 918 f.
[2]) Urkunden und Aktenstücke a. a. O. IV, S. 919.
[3]) Londorp a. a. O. VI, S. 749.

Bürger diesem Rufe Folge. Am 10. oder 11. September[1] empfing sie der Kurfürst in Cleve. Sie sagten sich von dem Magistrat der Stadt los, an dessen Vorgehen sie keinen Anteil gehabt hätten, und erklärten sich gerne bereit, Friedrich Wilhelm als ihren Erbherrn anzuerkennen.

Der Kurfürst muß aus ihren Aussagen den Eindruck gewonnen haben, daß der größere Teil der Bürgerschaft zur Unterwerfung bereit war; denn er verzieh der Stadt auf Grund des Treugelöbnisses der Fünfziger[2] und hob die Handels- und Verkehrssperre für alle, die sich ihm unterwerfen wollten, auf.[3]

Inzwischen hatte der Rat den Stadtsekretär Alexander Grote, den Syndikus Steinmeyer und den Ratsverwandten Clausing nach Cleve abgefertigt; sie sollten dem Kurfürsten ein Memorial überreichen, in dem der Rat gelobte, Friedrich Wilhelm die Rechte nicht streitig machen zu wollen, die das Haus Jülich in Herford besessen habe.[4] Über das Ergebnis dieser Sendung ist nichts bekannt; wahrscheinlich kam der Rat zu spät. Die Ereignisse gingen ohne seine Mitwirkung ihren Lauf weiter.

Als die Fünfziger wieder nach Herford zurückgekehrt waren, erstatteten sie der gesamten Bürgerschaft Bericht. Diese sah ein, daß jeder fernere Widerstand nutzlos war; der ganze Handel der Stadt drohte der Vernichtung anheimzufallen;[5] deshalb war sie zur Unterwerfung bereit. Jeder, der sich unterwerfen wollte, mußte dem Richter versichern, daß er diesen Schritt „freiwillig und ungezwungen" täte. Darauf erhielt er einen Paß, der ihm freien Handel und Verkehr gestattete.

Während so die Zahl der Bürger, die eine Übergabe der Stadt herbeisehnten, von Tag zu Tag wuchs, verhielt sich der Rat abwartend. Er hoffte auf Unterstützung vom Reiche.[6] Deshalb bat er die Bürger dringend, noch acht Tage Geduld zu haben. Doch es war zu spät. Am 13./(23.) September schlossen die Fünfziger mit ihrem Anhange die Tore auf, bedrohten den

[1] Für den 10. September spricht die Tatsache, daß unter diesem Datum der Kurfürst über die Verhandlungen mit den Bürgern berichtet, während der 11. September durch eine Angabe Portmanns (Londorp a. a. O. VI, S. 765) belegt ist.

[2] Kurfürstl. Reskript an die Stadt, Cleve, 11. September 1652.

[3] Kurfürstl. Befehl an alle Beamte Ravensbergs, Cleve, 11. September 1652.

[4] Londorp a. a. O. VI, S. 765.

[5] Londorp a. a. O. VI, S. 765.

[6] Londorp a. a. O. VI, S. 710.

Magistrat, der „aus Mangel an Lebensmittel die Bürger nicht mehr goubernieren konnte", und suchten gewaltsam eine Übergabe herbeizuführen. Zu dem Zwecke setzten sie sich mit dem Befehlshaber der brandenburgischen Belagerungstruppen, dem Oberst v. Eller, in Verbindung.[1] Nun endlich gab der Rat seinen Widerstand auf und bequemte sich zu Verhandlungen. Deputierte des Magistrats teilten Eller mit, alles tun zu wollen, „wodurch wir meinen, daß die kurfürstliche Gnade recuperiert und beständig konserviert werden könne".[2] Am Morgen des 24. September wurden die ganze Gemeinde, alle Zünfte und Gilden zusammengerufen. Sie erklärten sich mit den Bedingungen, die der Rat für die Unterwerfung vorschlug, einverstanden.[3] Auf dieser Grundlage einigten sich noch an demselben Tage Abgesandte des Rates mit Eller über die „Praeliminaraccords-Punkten". Herford räumte den Brandenburgern ein Stadttor ein, das diese mit einer beliebigen Anzahl Truppen besetzen durften; die übrigen Tore blieben in Händen einer Bürgerwehr. Eller versprach, bis weitere Befehle des Kurfürsten eingetroffen seien, die Einschließung der Stadt aufheben, die Belagerungstruppen fortführen und keinen Bürger kränken und belästigen zu wollen.

Dem Kurfürsten machten Bürgermeister, Schöffen, Rat, Beisteher und Amtmeister Mitteilung von dieser Übereinkunft und flehten ihn an, „dieser Submission halber einzelnen Angeschuldigten zu verzeihen, die gefaßte große Ungnade schwinden und fahren zu lassen" „und der Stadt erwählte und vorgesetzte Obrigkeit gnädigst konservieren zu wollen".[4] Außerdem erbaten sie eine Audienz, um die Verhandlungen über die „angefangenen gütlichen Tractate" fortsetzen zu können.[5] Der Rat ahnte schon das ihm drohende Unheil; es schwebte ihm das Geschick der sechs Ratsherren vor Augen, die bei der ersten Eroberung der Stadt im Jahre 1647 den Zorn des Kurfürsten erfahren hatten und ihrer Stelle entsetzt worden

[1] Instruktion für die Deputierten der Bürgerschaft, Herford, 13./(23.) September 1652.

[2] Instruktion für Deputierte des Rates, Herford, 13./(23.) September 1652.

[3] Instruktion für Deputierte des Rates, Herford, 14./(24.) September 1652.

[4] Ratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 14./(24.) September 1652.

[5] Ratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 20./(30.) September 1652 (Konzept, Herford, 15./(25.) September 1652).

waren. Er hoffte durch völlige Unterwerfung ein ähnliches Verhängnis von sich abzuwenden.

In ihrer Not wandten sich die Ratsherren an den Gräflich Lippischen Kanzler. Sie versprachen ihm reiche Belohnungen, wenn er selbst in Herford erschiene, um sie bei den Verhandlungen zu unterstützen.[1]) Ferner baten sie den Bischof von Paderborn, den Grafen von Lippe, den Grafen von Rettberg[2]) und den Geheimen Rat und Statthalter des Fürstentums Halberstadt Freiherrn Joachim Friedrich von Blumenthal[3]) um ihre Vermittlung. Doch scheint nur der Graf von Lippe diesem Wunsche stattgegeben zu haben.[4])

Der Kurfürst hatte inzwischen am 26. September Cleve verlassen[5]) und sich auf seine Festung Sparenberg bei Bielefeld begeben. Von einer Schonung des Rates wollte er nichts mehr wissen. Am 3. Oktober entsandte Friedrich Wilhelm die Räte Graf Wittgenstein, Freiherrn von Blumenthal, Schlipstein und Portmann nach Herford. Sie sollten dort auf Grund einer kurfürstlichen Instruktion,[6]) entsprechend dem Wunsche der Bürgerschaft,[7]) den bisherigen Rat einschließlich der Beisteher und Amtmeister ihrer Ämter entsetzen und die Bürger wieder auf die Verträge der Jahre 1647 und 1650 verpflichten.

Die Deputierten stießen in Herford auf keinen Widerstand. Am 4. Oktober wurden die vier Bürgermeister Otto Vogel, Bernhard Giese, Dietrich Corvey und Hermann Fürstenau gefangen genommen und auf den Sparenberg gebracht.[8]) Die übrigen Ratsglieder blieben zwar in Freiheit, wurden aber bis auf wenige ihres Amtes enthoben. Die Neuwahl des Rates geschah in der Weise, daß 15 von denen, die in Cleve gewesen waren, 40 Personen vorschlugen, aus denen die Ravensberger Räte die 20 Glieder des engeren Rates wählten. Diese bestätigten dann die ebenfalls neu-

[1]) Ratsgesuch an den Lippischen Kanzler, Herford, 15./(25.) September 1652.

[2]) Ratsgesuche an den Bischof von Paderborn, den Grafen von Lippe und den Grafen von Rettberg, Herford, 15./(25.) September 1652.

[3]) Magistratsgesuche an den Freiherrn v. Blumenthal, Herford, 15./(25.) und 20./(30.) September 1652.

[4]) Graf von Lippe an Friedrich Wilhelm, Detmold, 18./(28.) September 1652.

[5]) Urkunden und Aktenstücke a. a. O. V, S. 590.

[6]) Instruktion, Sparenberg, 2. Oktober 1652.

[7]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 24. September 1652.

[8]) s. Londorp a. a. O., S. 765 f.

gewählten Beisteher und Amtmeister.[1]) Von den Mitgliedern des alten Rates gehörten dem neuen an Heinrich Heidtmann, der Bürgermeister wurde, Matthias Stute, Johann Dipelius und David Rottmann.

Damit der Kurfürst gegen irgend welche Zwischenfälle und neue Oppositionen gesichert war, blieb eine Garnison von 60 Mann in Herford.[2]) Zu ihrem Unterhalt mußten monatlich 125 Rtlr. aufgebracht werden, von denen 25 Rtlr. dem Herforder Kommandanten und 100 Rtlr. dem Statthalter Wittgenstein abgeliefert werden sollten.[3])

Wenige Tage nach seinen Räten konnte Friedrich Wilhelm vom Sparenberg aufbrechen, um der Eidesleistung der Herforder beizuwohnen. Am 5. Oktober 1652 hielt er seinen Einzug in die Stadt.[4]) Am 6. (oder 8.)[5]) und am 10. Oktober wurden die Bürger vereidigt.

[1]) Bürger aus dem Ausschuß der 50 an Friedrich Wilhelm, Herford, 4./14. November 1652.

[2]) Anfang November weilten noch an Soldaten mit ihren Frauen und Kindern 142 Personen in Herford (Kurfürstl. Reskript an Eller, Cölln, 26. Oktober / 5. November 1652).

[3]) Mit dieser Summe wurde die im Jahre 1653 erschienene Deduction Portmanns gedruckt. Der Kurfürst wünschte nicht, daß die Stadt hiervon Kenntnis erhielt (Kurfürstl. Reskript an Wittgenstein, Cölln, 26. Oktober / 5. November 1652).

[4]) Nach einem Briefe, welcher der Streitschrift Fürstenaus beigedruckt ist, kam Friedrich Wilhelm am 25. September vor Herford an; die Eidesleistung erfolgte nach den Angaben desselben Briefes am 28. und 30. September (Londorp a. a. O. VI, S. 750). Nach den Ausführungen Portmanns wurde Friedrich Wilhelm aber am 5. Oktober in feierlichem Zuge in die Stadt geführt; die Vereidigung wird hier auf den 6. Oktober gelegt (Londorp a. a. O. VI, S. 766). Da ein Revers des Kurfürsten die Datierung Sparenberg, 5. Oktober 1652 trägt (Urkunden und Aktenstücke a. a. O. V, Berlin 1869, S. 614), anderseits ein Schreiben Friedrich Wilhelms an die Clevischen Stände am 5. Oktober in Herford unterzeichnet wurde (Urkunden und Aktenstücke a. a. O. V, S. 614), so steht fest, daß der Kurfürst am 5. Oktober den Sparenberg verließ und noch an demselben Tage in Herford einzog. Diesem Datum widerspricht nicht die obige Angabe Fürstenaus, da in ihr das gleiche Datum vorliegt, nur nach dem alten Kalender berechnet. Am 6. Oktober wurden noch mehrere kurfürstliche Schreiben aus Herford abgesandt (Urkunden und Aktenstücke, a. a. O. V, S. 614 f).

Die Schrift Ledeburs, Schauplatz der Taten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (Berlin 1840), ist mit so unzulänglichem Material und so flüchtig gearbeitet, daß sie in keiner Weise zuverlässige Auskunft über den jeweiligen Aufenthaltsort des Kurfürsten zu geben vermag.

[5]) Wie die vorige Anmerkung zeigt, weichen die Angaben Fürstenaus und Portmanns über das Datum der ersten Vereidigung voneinander ab. Zur Entscheidung dieser Frage steht mir leider kein Material zur Ver-

Mit diesem Akte hatte der letzte Versuch, Herford zu einer reichsunmittelbaren Stadt zu machen, sein Ende erreicht. Äußerlich war alles wieder in dem Zustand, wie er am 15. Juli 1650 nach Beendigung der Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft bestanden hatte. Und doch sollte sich schon bald zeigen, daß das verflossene Kriegsjahr für die fernere Entwickelung Herfords von folgenschwerer Bedeutung war: Handel und Gewerbe der Stadt hatten einen schweren Stoß erlitten; außerdem war das Vertrauen der Bürgerschaft zu ihrem Kurfürsten erschüttert worden.

Das Reich hatte den Ereignissen zugeschaut, ohne eingegriffen zu haben: es beschränkte sich auf schriftliche Proteste. Der Kurfürst suchte diese zu entkräften[1]), und seine Vorstellungen hatten wenigstens den Erfolg, daß der Kaiser erklärte, eine neue Kommission solle über den Rechtsstreit entscheiden.[2]) Zugleich ging am 13. September 1652 der Stadt ein kaiserlicher Befehl zu, sie solle bis zu einem endgültigen Urteil den Kurfürsten an der Ausübung derjenigen Rechte, die früher der Herzog von Jülich in Herford besessen habe, nicht hindern.[3])

Eine reichsrechtliche Lösung der Frage erfolgte nicht. Der Kurfürst machte dem Kaiser Mitteilung von der Unterwerfung Herfords, und die Stadt bat den Kaiser um die Bestätigung der Verträge, die sie mit Brandenburg abgeschlossen hatte.[4]) Hätte der Kaiser diesem Wunsche entsprochen, so wäre damit der Streit erledigt gewesen; er verweigerte aber am 9. April 1654 die Bestätigung.[5]) Auch die in Aussicht gestellte Kommission trat nie zusammen, so daß, rechtlich betrachtet, Herfords Stellung zum Reiche während des 17. und 18. Jahrhunderts unklar war.[6])

fügung. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für den 6. Oktober, nämlich die Angabe Portmanns, da dieser als kurfürstlicher Rat an den Ereignissen selbst teilnahm (Londorp a. a. O. VI, S. 766). Auch scheint die Darstellung Fürstenaus diese Annahme nicht auszuschließen (Londorp a. a. O. VI, S. 750).

[1]) Londorp a. a. O. VI, 762 ff.

[2]) Abgedruckt, Londorp a. a. O. VI, S. 744.

[3]) Abgedruckt, Londorp a. a. O. VI, S. 746.

[4]) Über die Reichsverhandlungen inbetreff Herfords (von 1649—1654) vgl. Moser, Teutsches Staatsrecht, 40. Teil, Leipzig und Ebersdorff 1749, S. 243—290, Moser, Erläuterung des Westphälischen Friedens I, Erlangen 1775, S. 76—107 und Londorp a. a. O. VII, Frankfurt a. M. 1669, S. 645 f., 708.

[5]) Moser, Erläuterung a. a. O., S. 107.

[6]) s. Häberlin, Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrechts IV, Leipzig 1795, S. 604; Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westphalens XXI, Münster 1861, S. 177; Büsching, Erdbeschreibung VI, Hamburg 1790, S. 104.

Wie in so manchen anderen Fragen, so brachte auch hier erst der Untergang des heiligen römischen Reiches eine endgültige Entscheidung.

3. Erlöschen der demokratischen Bewegung.

Es liegt nahe anzunehmen, die bürgerlich-demokratische und zugleich brandenburg-freundliche Bewegung habe nach Beseitigung des alten Rates auf ihrem Höhepunkte gestanden. Doch dieser war bereits überschritten.

Schon bald nach der Übereinkunft vom 5./15. Juli 1650 hatte sich die Bürgerschaft gezwungen gesehen, Klage über die brandenburgische Herrschaft zu führen. Erst nach langem Bitten waren alle Truppen aus Herford fortgeführt worden.[1]) Trotzdem blieb die Stadt verpflichtet, zum Unterhalt der nächstliegenden Garnisonen eine monatliche Kontribution von 125 Rtlr. zu entrichten.[2]) Es war ihr auch nicht gelungen, eine Ermäßigung dieser Abgabe durchzusetzen,[3]) obwohl sie darauf hinwies, daß alle ihre Erwerbsquellen allmählich versiegten und sie eine große Schuldensumme zu verzinsen habe.[4])

Dazu kam noch, daß Friedrich Wilhelm es nicht vermocht hatte, ein Eingreifen der Exekutionskommissare zu verhindern; er war durch die beruhigenden Berichte der Ravensberger Regierungsräte getäuscht und gar nicht auf das drohende Unheil vorbereitet worden. Viel Gunst hatte er sich auch durch die Belagerung Herfords verscherzt; denn unter ihr hatten naturgemäß nicht die Ratspersonen, sondern die Bürger am meisten zu leiden. Diese waren aber, wie wir sahen, an dem Abfall der Stadt gänzlich schuldlos; sie hatten sogar Friedrich Wilhelm auf die Unzuverlässigkeit der Ratspersonen aufmerksam gemacht. Aber der Kurfürst ließ unterschiedslos einem jeden seinen Groll fühlen.[5])

Es ist daher erklärlich, daß die Empörung der Bürger gegen den Rat im Jahre 1652 nicht wie früher in dem Gefühl grenzenlosen Vertrauens zum Kurfürsten erfolgt war; sie war vielmehr eine

[1]) s. S. 24.

[2]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 20. Oktober 1650; Bericht Wittgensteins, o. O., 5./15. Dezember 1650.

[3]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 26. Oktober/5. November 1652.

[4]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 10. November 1650.

[5]) Kurfürstl. Reskript an Eller und die Mindensche Regierung, Cölln, 30. Dezember 1651.

Tat kühler Berechnung: Friedrich Wilhelm hatte sich als der Mächtigere erwiesen, und nur deshalb hatten sie sich ihm angeschlossen.

Daß die Bürgerschaft dem Kurfürsten nicht mehr völlig vertraute, zeigte sich auch während der Verhandlungen im September 1652. Immer wieder wurde die Erwartung ausgesprochen, von einer dauernden Einquartierung verschont zu bleiben; dieser Wunsch ging aber nicht in Erfüllung.

Unbewußt hatten sich so Rat und Bürgerschaft genähert. Beide erkannten den brandenburgischen Kurfürsten als ihren Herrscher an; beide standen aber nur in einem kühlen Verhältnis zu ihm: die einen hatten ihm nie Vertrauen entgegengebracht, bei den anderen war es vorhanden gewesen, aber jetzt stark erschüttert.

So konnte es denn sogar geschehen, daß einige Mitglieder des abgesetzten Rates in den neuen gewählt wurden, die nun natürlich auch den übrigen Ratsgliedern, deren Schicksal sie geteilt hatten, wieder zu ihren Ehrenstellen zu verhelfen suchten.[1]) Auch diese Ratsglieder hatten sich inzwischen mit den neuen Verhältnissen ausgesöhnt, da sie die Nutzlosigkeit jedes weiteren Widerstandes einsahen.

Damit hatten die Gegensätze, die von 1650 bis 1652 dem politischen Leben Herfords das Gepräge gaben, viel an Schärfe eingebüßt.

Hat eine Bewegung ihren Höhepunkt überschritten, so gelangen in ihr oft Elemente zur Herrschaft, die durch persönliche Gründe in ihrem Handeln bestimmt werden.

Der Führer der Fünfziger, die 1652 in Cleve dem Kurfürsten die Unterwerfung der Stadt angeboten hatten, war Johann Probst. Er hatte seit 1627 in jülichschem Dienste gestanden, war aber später nach Herford übergesiedelt und hatte sich hier der brandenburg-freundlichen Partei angeschlossen.[2]) Es war ihm gelungen, sich das Vertrauen Friedrich Wilhelms in besonderem Maße zu erwerben, so daß er für das Jahr 1652 zum zweiten Bürgermeister von Herford gewählt wurde.

In ihm sehen wir manche Züge des eben im Entstehen begriffenen brandenburgischen Beamtentums verkörpert. Frei von jeglicher besonderen Teilnahme an der inneren Entwickelung Herfords — er hätte ebensogut jeder anderen Stadt seine Dienste widmen können — fühlte sich Probst ganz als Diener des branden-

[1]) Bürger aus dem Ausschuß der Fünfziger an Friedrich Wilhelm, Herford, 4./14. November 1652; 15 aus dem Ausschuß der Fünfziger an die Ravensberger Regierung, Herford, 8./18. November 1652; Bürgermeister Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 22. November 1652.

[2]) Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 22. November 1652.

burgischen Gesamtstaates, auf dessen Förderung ihm alles ankam. Daneben hatte er auch seinen persönlichen Vorteil im Auge. So bat er bald nach Übernahme seines Amtes den Kurfürsten, ihm jährlich 100 Rtlr. aus der Kontributionskasse zu bewilligen;[1]) er mußte sich aber „semel pro semper“ mit 200 Rtlr. begnügen, die ihm aus den laufenden Stadteinnahmen ausgezahlt werden sollten.[2])

Es ist erklärlich, daß weder Rat noch Bürger ein besonderes Verständnis für eine solche Person zeigen konnten. So schrumpfte denn Probstens Anhängerkreis, der sich ursprünglich auf die gesamte magistratsfeindliche Bürgerschaft erstreckt hatte, bald sehr zusammen. Zwar saßen seine Anhänger seit dem Oktober 1652 im Rat. Aber die Stimmung der Bürgerschaft hatte sich bereits so geändert, daß es bei der Ratswahl am 5. Januar 1653 eines besonderen Eingriffes der kurfürstlichen Regierung bedurfte, um die Wahl der 1652 abgesetzten Personen zu verhindern.[3])

Auf Vorschlag der Ravensberger Räte[4]) genehmigte nämlich der Kurfürst einen Zusatz zur Wahlordnung,[5]) der bestimmte, daß in Zukunft kein Mitglied des Rates „ohne erhebliche Ursache“ seiner Ehrenstelle enthoben werden sollte. Die Inhaber der Ratsstellen waren froh, auf diese Weise noch mehr als bisher in ihrem Amte gesichert zu sein. Anders beurteilten die Bürger diesen Übergriff des Kurfürsten; denn wenn auch bei ruhigen Zeitläufen in Herford schon früher gewöhnlich im Sinne dieser Vorschrift verfahren war, so bedeutete sie doch eine Beschränkung des Wahlrechts, die besonders in dem gegenwärtigen Augenblick von Wichtigkeit war: die Bürgerschaft stand gerade im Begriffe, die Wiederwahl einiger ihr nicht genehmen Ratsglieder zu verhindern.

Auch eine andere Änderung drohte böses Blut zu erwecken.[6]) Seit 1647 war erste Appellationsinstanz für die Gerichte Herfords

[1]) Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 9./19. Dezember 1652.

[2]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Cölln, 25. Januar 1653.

[3]) Von ihnen gehörten 1653 zum Rat Heinrich Heidtmann, Johann Dipelius, Heinrich Hörmann, David Rottmann; zu dem Beisteher- und Amtmeisterkollegium Matthäus Feldmann, Johann zur Mühlen, Hermann Ruscherbusch und Albert Kerkhoff.

[4]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 21. November 1652.

[5]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Regierung, Dresden, 22. November 1652.

[6]) s. Spannagel. S. 159.

die Ravensberger Regierung. Diese wurde am 29. April 1653 [1]) auf Wunsch der Ravensberger Stände, die dafür unter anderem auf alle Berufungen an die Reichsgerichte verzichteten, aufgehoben.[2]) Als neue Berufungsinstanz wurde das Ravensberger Appellationsgericht in Cölln geschaffen. Zur Anerkennung dieses Gerichtshofes als zweiter neben dem Bielefelder Hauptgericht als erster Berufungsinstanz suchte der kurfürstliche Kammerrat Lucius von Rahden[3]) Herford zu bewegen.

Die Stellung, die Rat und Bürgerschaft zu dieser Frage einnahmen, zeigt uns klar den Wandel der Stimmung in der Bevölkerung. Konnte der Kurfürst sich in den Jahren 1650 bis 1652 gegen die Bestrebungen des Rates auf die Gemeinheit stützen, so waren jetzt die Rollen vertauscht.

Fünf Ratsabgeordnete unter Führung von Probst verhandelten mit Rahden über einen Rezeß vom 23. Juni / 3. Juli 1653, in dem die Stadt auf die Berufung an die Reichsgerichte verzichten sollte.[4]) Der Rat war hierzu bereit. Eine andere Stellung nahm die Bürgerschaft ein; ohne politische Selbständigkeitsgelüste zu hegen, war sie doch bestrebt, die ihr zustehenden Rechte zu wahren. Sie wollte das neu errichtete Ravensberger Appellationsgericht als erste Berufungsinstanz an Stelle der bisherigen Ravensberger Regierung anerkennen, aber nicht ihr Recht, bei den Reichsgerichten Berufung einlegen zu können, preisgeben. Deshalb verlangte sie, daß in den Rezeß folgende Klausel aufgenommen würde: „jedoch, daß die appellationes ad cameram imperialem oder aulam caesaream der Stadt, dero Bürgern und Einwohnern vorbehalten blieben". Rahden riet dem Kurfürsten,[5]) dem Wunsche der Bürgerschaft zu willfahren; bei der Höhe der Summe, die zur Appellation an die Reichsgerichte erforderlich war, würde eine Berufung doch nur selten erfolgen. Man vermiede dann auch den Vorwurf, die Rezesse der Jahre 1647 und 1650 gebrochen zu

[1]) Rezeß wegen Abstellung der Cantzelei, gedruckt Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin und Halle 1755, II. Th. IV. Abt. No. 30 Beilage 2 (S. 54) und E. A. F. C.(ulemann), Ravensbergische Merkwürdigkeiten II, Minden 1749, S. 42 ff.

[2]) s. Spannagel, S. 133.

[3]) Über ihn vgl. Spannagel, S. 160; Holtze, Geschichte des Kammergerichts II, Berlin 1891, S. 240 f.

[4]) Bericht Rahdens, Sparenberg, 26. Juni 1653.

[5]) Bericht Rahdens, Sparenberg, 3. Juli 1653.

haben. Friedrich Wilhelm willigte ein,[1]) obwohl er kurz vorher, ehe die Ausführungen Rahdens eintrafen, beabsichtigt hatte, über den Einspruch der Bürgerschaft zur Tagesordnung überzugehen.[2]) Er erkannte jetzt an, daß die mit ihm abgeschlossenen Verträge die Bürgerschaft zu ihrem Verlangen berechtigten. So konnte Rahden am 28. August 1653 eine Übereinkunft mit der Stadt unterzeichnen,[3]) die das Ravensberger Appellationsgericht als erste und das Reichskammergericht als zweite Berufungsinstanz für das Stadtgericht festsetzte.

Auf diese Weise war es Herford gelungen, im Unterschiede von den übrigen Gerichten Ravensbergs sich seine Besonderheiten zu wahren. Es blieb in dem Besitz des Rechtes, an die Reichsgerichte appellieren zu dürfen, bis Friedrich I. am 16. Dezember 1702 ein „Privilegium de non appellando" für alle seine Reichslande erhielt.[4])

In dem Bestreben, ihre Rechte zu verteidigen, hatte die Bürgerschaft bei ihrem Bürgermeister Probst und bei der Mehrzahl der Ratsglieder keine Unterstützung gefunden. Diese waren vielmehr bereit gewesen, auf unbestreitbare Vorrechte Herfords zu verzichten. Die Folge davon war, daß die Bürgerschaft immer unzufriedener mit Probst wurde. Man warf ihm jetzt vor, er habe mit den Fünfzigern schon in Cleve Rechte der Stadt preisgegeben.[5]) Die Bürgerschaft kam zu dieser Vermutung, weil noch immer starke Kontributions- und Einquartierungslasten mit allen ihren unangenehmen Begleiterscheinungen die Stadt bedrückten.[6]) Um sein Bürgermeisteramt nicht zu verlieren, sah sich Probst genötigt, die Hilfe der Bielefelder Räte in Anspruch zu nehmen. Er erweckte bei ihnen den Glauben, als ob in der Stadt sich wieder Selbständigkeitsgelüste regten, gegen die er ankämpfen müsse.[7]) Ein Bericht, der Zweifel in die Treue der

[1]) Kurfürstl. Reskript an Rahden, Cölln, 18. Juli 1653.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Rahden, Cölln, 5. Juli 1653.

[3]) Bericht Rahdens, Sparenberg, 28. August 1653.

[4]) Mylius a. a. O., II. Th. IV. Abt. No. 1.

[5]) Probst an den Kurfürsten, Herford, 8./18. September 1653; Acht Bürger an den Kurfürsten, Herford, 10./20. November 1653.

[6]) Ratseingabe, Herford, 22. Juni 1653; Instruktionen für Abgeordnete Herfords, Cölln, 17. Juni 1654 und 25. Mai 1655.

[7]) Probst an den Kurfürsten, Herford, 9./19. Dezember 1652; Reskript an Drost und Beamte zum Sparenberg, Cölln, 3. Juni 1653; Probst an Schlipstein, Herford, 8./18. September 1653; Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 8./18. September 1653.

Bürger setzte, wurde, unterschrieben von 8 Ratsherren, auf seine Veranlassung auch an den Kurfürsten abgesandt.[1]) Später hat Schlipstein durch Schriftvergleich festgestellt, daß Probst drei von den acht Unterschriften gefälscht hatte.[2])

Von einer besonderen Bewegung, deren Führer Probst war, konnte also nicht mehr die Rede sein. Er handelte vielmehr aus den selbstsüchtigsten Gründen unter Anwendung der niedrigsten Mittel. Sein Ehrenamt als Bürgermeister behielt er nur durch das Vertrauen Friedrich Wilhelms, des Statthalters Wittgenstein und derjenigen Räte, die nach Aufhebung der Regierung neben den vier Drosten der Grafschaft mit der Verwaltung Ravensbergs betraut waren.[3]) Sie witterten hinter dem Ansturm der Bürgerschaft gegen Probst und die im Rate sitzenden Mitglieder der Fünfzig politische Bestrebungen und wollten alle aus dem Rat ausgeschlossen wissen, von denen man sich „gefährliche Praktiken heimlich oder öffentlich zu vergegenwärtigen" habe.[4]) Doch lag es nicht in der Absicht des Kurfürsten, es zum Äußersten kommen zu lassen. Er war nicht gewillt, die Freiheit der Ratswahl anzutasten, forderte vielmehr seine Deputierten auf, „mit vernünftigen rationibus den Rat zur Billigkeit zu disponieren", um nicht gezwungen zu sein, einzelne Personen zurückzuweisen.[5]) Auch wollte er Probst nur so lange in seiner Bürgermeisterstellung schützen, als es „ohne Abbruch der Rezesse" möglich wäre.[6])

[1]) Acht Bürger, welche des Rats seien, an Friedrich Wilhelm, Herford, 10./20. November 1653.

[2]) Rat an Schlipstein, Herford, 15. Juni 1655; Schlipstein an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 8. Juli 1655.

[3]) Kurfürstl. Reskripte an die Ravensberger Deputierten, Cölln, 9. August 1653, 5. Oktober 1653, 9./19. November 1653, 27. November 1654, 22. Dezember 1654, 29. Mai 1655; Kurfürstl. Reskripte an Oberst Eller, Cölln, 3. Mai 1655, 26. Juni 1655; Kurfürstl. Reskripte an den Rat, Cölln, 24. und 30. Mai 1655; Kurfürstl. Reskript an Schlipstein, 6. Juli 1655; Statthalter Wittgenstein an die Ravensberger Deputierten, Petershagen, 21. November 1655, 12. Dezember 1655; Kurfürstl. Reskript an Wittgenstein, Königsberg, 28. Dezember 1655; Bericht von vier Staatskammerräten, Cölln, 16. November 1655.

[4]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Deputierten, Cölln, 5. Oktober 1653.

[5]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Deputierten, Cölln, 10. Dezember 1653.

[6]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Deputierten, Cölln, 22. Dezember 1654.

Schon 1655 sprach sich der Rat gegen eine Wiederwahl Probstens zum Bürgermeister aus, da er „Sachen entdeckt hatte, die an Probstens Ehre rührten".[1]) Als dann im Verlauf des Jahres 1655 drei weitere Kompagnien nach Herford verlegt wurden,[2]) glaubte die Bürgerschaft — wie es scheint mit Unrecht[3]) —, Probst habe diese Maßregel durch seine Beschwerde über die zweifelhafte Treue der Bürger veranlaßt.[4]) Sie vermutete in den Schriftstücken, die Probst an Friedrich Wilhelm gerichtet hatte, „unwahre, gefährliche und ehrenrührige Klagen"[5]) und verlangte deshalb Abschriften der Briefe.[6]) Probst aber wußte dies, gestützt auf das Vertrauen des Regenten, der ihm eine Audienz bewilligt hatte,[7]) zu verhindern.[8])

Die Mißstimmung gegen ihn wuchs immer mehr, so daß er für das Jahr 1656 nicht wieder zum Bürgermeister gewählt wurde,[9]) obwohl der Kurfürst und die Ravensberger Deputierten, insbesondere Schlipstein, wiederholt für ihn eingetreten waren, und auch die Kommissare vor der Wahl, am 4. Januar 1656, zwischen ihm und dem Rat einen Vergleich zustande gebracht hatten,[10]) in dem Probst sich zu der Erklärung verstand, daß er

[1]) Bericht der Deputierten, Bielefeld, 21. Januar 1655.

[2]) Kurfürstl. Reskript an den Rat, Cölln, 8. Mai 1655.

[3]) Kurfürstl. Reskript an den Rat, Cölln, 30. Mai 1655.

[4]) Wittgenstein an den Kurfürsten, Petershagen, 11. Mai 1655; Kurfürstl. Reskript an den Rat, Cölln, 24. Mai 1655.

[5]) Bericht der Deputierten, Sparenberg, 28. Mai 1655; Eingabe des Rates an Schlipstein, Herford, 15. Juni 1655.

[6]) Instruktion für Herforder Abgesandte, Cölln, 25. Mai 1655; Eingabe des Rates an Schlipstein, Herford, 15. Juni 1655; Probst an den Kurfürsten, Herford, 5. Oktober 1655.

[7]) Wittgenstein an Staatsrat Knesebeck, Staatssekretär Müller und den Kurfürsten, Petershagen, 11. Mai 1655; Probst an Friedrich Wilhelm, Berlin, 19. Mai 1655, 2. Juni 1655; Probst an Schwerin, Berlin, 25. Mai 1655.

[8]) Kurfürstl. Reskript an Eller, Cölln, 3. Mai 1655; Kurfürstl. Reskript an Schlipstein, Cölln, 30. Mai 1655; Probst an den Kurfürsten, Herford, 22. Juni 1655; Kurfürstl. Reskript an Schlipstein, Cölln, 26. Juni 1655; Probst an den Kurfürsten, Herford, 5. Oktober 1655.

[9]) Probst an Deputierte, Herford, 6., 7., 8. Januar 1656; Probst an den Kurfürsten, Herford, 10. und 18. Januar 1656; Deputierte an Wittgenstein, Bielefeld, 20. Januar 1656; Probst an Wittgenstein, Herford, 25. Januar / 4. Februar 1656.

[10]) Kurfürstl. Reskript an Schlipstein, Cölln, 6. Juli 1655; Wittgenstein an Deputierte, Petershagen, 21. November 1655; Protokoll, Herford, 3./13. Januar 1656; Vergleich zwischen Probst und dem Rat, Herford, 4. Januar 1656.

seine Mitteilungen Friedrich Wilhelm „ex humillima devotione gegen den Kurfürsten und nicht calumniae causa des Rates und der Bürgerschaft wegen“ gemacht habe.

Wäre entsprechend den früheren Kundgebungen des Kurfürsten verfahren worden, so hätten die Kommissare den neugewählten Rat bestätigen müssen. Aber auf Veranlassung Schlipsteins, der sich als schärfster Verfechter der staatlichen Allmacht erwies, wurde die Bestätigung des Rates ausgesetzt und die Wahl Probstens verlangt.[1]) Allein die Stadt gab nicht nach. Sie drohte sogar, sich an das Reichskammergericht wenden und dort ihr Recht suchen zu wollen.[2]) Schon oft genug war ihr durch das Einschreiten kurfürstlicher Kommissare das freie Wahlrecht verkümmert worden; vergebens hatte sie gebeten, die Deputierten erst nach dem Wahlgang zur Bestätigung nach Herford kommen zu lassen, oder den Richter mit dieser Aufgabe zu betrauen.[3]) Sie war jetzt willens, auf ihrem Rechte zu bestehen. Infolgedessen scheiterte auch ein Versuch der Ravensberger Kommissare, in Güte eine Wahl Probstens durchzusetzen.[4]) Vergebens trat auch die Äbtissin Elisabeth Luise von Pfalz-Zweibrücken für Probst ein.[5])

Aber auch die staatlichen Kommissare wollten nicht nachgeben. Schlipstein riet dem Statthalter Wittgenstein, den Kampf durchzufechten, um „die landesfürstliche Hoheit und Respekt zu wahren, und der Stadt ihr eingebildetes Prinzipium, daß nämlich Untertanen ihres Gefallens jederzeit wider des Landesherrn Verordnung nach Speyer zu provocieren und zu appelieren Beimacht, aus den Gedanken zu bringen“.[6]) Die Lage verschärfte sich immer mehr. Da traf plötzlich und unvermutet aus Königsberg die Bestätigung des Rates ein.[7]) Diese war, wie der Statthalter Wittgenstein an Schlipstein schrieb, durch „böser Leute Vermittlung und Bestechung“ erwirkt worden, zu einer Zeit, da der Kurfürst durch militärische Unternehmungen

[1]) Rat an Deputierte, Herford, 7. Januar 1656; Rat an Friedrich Wilhelm, Herford, 10. und 31. Januar 1656.

[2]) Schlipstein an Wittgenstein, Bielefeld, 20. Januar 1656.

[3]) Bericht der Ravensberger Regierung, Bielefeld, 22. Januar 1653; Deputiertenberichte, Bielefeld, 22. Januar 1654, 21. Januar 1655; Instruktion für Herforder Gesandte, Cölln, 25. Mai 1655; Kurfürstl. Reskript, Cölln, 30. Mai 1655; Gesuch der Stadt, Herford, 26. Februar 1657.

[4]) Deputierte an Wittgenstein, Bielefeld, 11. Mai 1656.

[5]) Äbtissin Elisabeth Luise an Friedrich Wilhelm, Herford-Stift, 31. Januar 1656.

[6]) Schlipstein an Wittgenstein, Bielefeld, 20. Januar 1656.

[7]) Kurfürstl. Reskript an den Rat, Königsberg, 29. Mai 1656.

im fernen Osten in Anspruch genommen war.[1]) Leider fehlen uns jegliche Nachrichten darüber, wie diese Hintergehung des Monarchen ermöglicht wurde.

Probst hatte seine Rolle ausgespielt. Vergebens versuchte er im Laufe der nächsten Jahre, wieder Bürgermeister zu werden. Um die Unterstützung der kurfürstlichen Beamten zu erhalten, bediente er sich des gleichen Mittels, durch das er sich früher in seiner Stellung behauptet hatte: er wies auf die mißlichen Verhältnisse im Rat und in der Bürgerschaft hin. Allein er hatte keinen Erfolg. Selbst Schlipstein durchschaute ihn allmählich, er nannte ihn einen „Schelm“.[2]) Da Probst nicht darauf rechnen konnte, von seiten der Stadt gewählt zu werden, so schrieb er dem Kurfürsten das Ernennungsrecht der Ratspersonen, die „creatio magistratus ad curam“ zu,[3]) um so zu seinem Ziele zu gelangen.

Nach und nach wurden in den Rat wieder die Personen gewählt, die früher wegen ihrer brandenburg-feindlichen Gesinnung abgesetzt worden waren.[4]) Vergebens versuchten die kurfürstlichen Beamten diesen Prozeß aufzuhalten. Die Anordnung des Statthalters Wittgenstein, alle Personen, die im „schwarzen Register“ ständen, aus dem Rat zu entfernen, wurde nicht befolgt.[5]) Sogar Otto Vogel, einer der Bürgermeister, die 1652 gefangen zum Sparenberg gebracht waren, wurde wieder Mitglied des Rates.[6]) Das alte Ratsregiment, in dem, wie uns mehrere Berichte zeigen,[7])

[1]) Wittgenstein an Schlipstein, Cölln, 16. Dezember 1656; Schlipstein an Wittgenstein, Bielefeld, 23. Dezember 1656 / 2. Januar 1657.

[2]) Kommissionsbericht, Sparenberg, 19. April 1657.

[3]) Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 10. Januar 1656, 10. Februar 1660. Die gleiche Ansicht vertraten in einer Relation, Cölln, 17./27. April 1657, die Räte von Putlitz, Löben, Knesebeck, Tornow; zu den „hohen Regalien“ des Kurfürsten gehörten die „creatio continuatio und remotio magistratuum“, s. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 80, Meinardus, Protokolle V, Leipzig 1907, S. 313.

[4]) Deputiertenbericht, Sparenberg, 28. Mai 1655: Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 18. Januar 1656; Schlipstein an Wittgenstein, Bielefeld, 23. Dezember 1656 / 2. Januar 1657; Wittgenstein an Friedrich Wilhelm, Cölln, 16. Januar 1657.

[5]) Wittgenstein an Schlipstein, Cölln, 16. Dezember 1656.

[6]) Kommissionsbericht, Bielefeld, 1./11. Februar 1667; Kurfürstl. Reskripte, Cölln, 20. Februar 1667, 6./16. März 1667.

[7]) Probst an Friedrich Wilhelm, Herford, 10. Januar 1656; Kommissionsbericht, Sparenberg, 28. Mai 1655; Wittgenstein an Kommissare, Petershagen, 21. November 1655; Relation, Cölln, 19./29. Januar 1657; s. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 80, Meinardus, Protokolle V, Leipzig 1907, S. 267.

Vetternschaften eine große Rolle spielten, erlangte wieder die Herrschaft. Es hatte sich den neuen Verhältnissen angepaßt und dem Streben nach der Reichsfreiheit entsagt[1]), wußte auch in den folgenden Jahren das Recht der freien Ratswahl gegenüber allen Angriffen zu wahren.[2])

Hierbei kamen ihm Streitigkeiten zustatten, die sich damals in den übergeordneten Verwaltungsbehörden abspielten. Die geringe Beteiligung Wittgensteins an den Ravensberger Verhältnissen führte nämlich 1656 zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Ravensberger Kommissaren über die Kompetenz des Statthalters.[3]) Im nächsten Jahre wollte es das Geschick, daß sich Schlipstein, dieser schroffe Vertreter der absoluten Staatsgewalt, wegen angeblicher Übergriffe bei der Herforder Ratswahl verteidigen mußte. Er erhielt einen scharfen Verweis, in diesem Falle jedoch unverdienterweise; der eigentliche Schuldige war Wittgenstein. Dieser starb aber, bevor die Sachlage geklärt war. Erst sein Nachfolger, Graf Georg Friedrich von Waldeck, machte den Kurfürsten auf den Fehler Wittgensteins aufmerksam, ohne aber Friedrich Wilhelm zur Zurücknahme seines Verweises bewegen zu können.[4]) Waldeck blieb nur ein Jahr Statthalter. Hätte er dies Amt länger bekleidet, so würde vielleicht ein Zusammenstoß zwischen ihm und dem Herforder Rat erfolgt sein; denn auch er sah ähnlich wie Schlipstein in dem Einfluß des Kurfürsten auf die Bestellung des Magistrats „das vornehmste Stück der Territorialhoheit".[5])

Die Bürgerschaft hatte sich inzwischen mit dem alten Rat ausgesöhnt, nachdem die größten Mißstände in der Verwaltung

[1]) Kommissionsbericht, Sparenberg, 28. Mai 1655.

[2]) Actum vor Bürgermeistern, Beistehern und Amtmeistern, Herford, 5. Januar 1657; Rat an Friedrich Wilhelm, Herford, 8. Januar 1657.

[3]) Deputierte an Wittgenstein, Bielefeld, 29. März 1656, 20. April 1656; Wittgenstein an Deputierte, Cölln, 15. April 1656, 6. Mai 1656.

[4]) Schlipstein an Wittgenstein, Bielefeld, 23. Dezember 1656 / 2. Januar 1657; Wittgenstein an Schlipstein, Cölln, 30. Dezember 1656; Wittgenstein an Schlipstein, Cölln, 17. Januar 1657; Kurfürstl. Reskript an die Kommissare Eller und Schule, Königsberg, 20./30. März 1657; Protokoll, Herford, 2. April 1657; Schlipstein an Eller und Schule, Herford, 2./12. April 1657; Kommissionsbericht, Sparenberg, 19. April 1657; Schlipstein an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 19. und 26. April 1657; Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Königsberg, 9. Mai 1657; Schlipstein an Graf Waldeck, Bielefeld, 8. Dezember 1657; Graf Waldeck an Friedrich Wilhelm, Sparenberg, 3./13. Dezember 1657; Kurfürstl. Reskript an Waldeck, Cölln, 24. Dezember 1657.

[5]) Graf Waldeck an Friedrich Wilhelm, Sparenberg, 3./13. Dezember 1657.

beseitigt waren. Am meisten verknüpfte beide die Opposition gegen Einquartierung und Kontribution.

Die monatliche Kontribution betrug seit Ende des Jahres 1650 125 Rtlr. Die Stadt ließ es an Bitten um Ermäßigung dieser Abgabe nicht fehlen. Immer wieder wies sie auf ihre Schuldenlast und die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse hin. Aber erst 1654 wurde die Kontributionssumme auf 100 Rtlr. herabgesetzt.[1])

Die Anzahl der Truppen, die die Bürger beherbergen mußten, wechselte fortwährend. Soviel aber steht fest, daß bis 1658 ununterbrochen ein oder mehrere Kompagnien in der Stadt lagen.[2])

Zu einem scharfen Zusammenstoße zwischen der Bürgerschaft und dem Militär führte das Vorgehen eines Kapitäns Gebhard Kerckler,[3]) der sich mit seiner Kompagnie zur Vervollständigung seiner Werbungen in Herford einquartieren sollte.[4]) Die Truppen reizten durch ihr gewalttätiges, rücksichtsloses Benehmen die Bürger, die nicht gewohnt waren, den unsinnigsten Forderungen eines Soldatenhaufens blindlings Folge zu leisten. Nach den Angaben der Bürgerschaft[5]) hatte Kerckler den Soldaten „allen Mutwillen gestattet", auch zu ihnen gesagt: „Nun ihr Soldaten, wir haben euch gedrillt, drillt ihr nun eure Wirte, die Bürger, rechtschaffen wieder." Die Folgen blieben nicht aus: die Soldaten jagten die Einwohner zur Nachtzeit aus dem Bette, verlangten Wein und schlugen die Fenster ein. Die Bürgerschaft wollte „lieber aus der Stadt weichen, als Kerckler aufnehmen". Es kam zu einem Aufruhr, der aber durch kluges Eingreifen des Rates keine weitere

[1]) Magistratseingabe an Friedrich Wilhelm, Herford, 22. Mai / 1. Juni 1651; Kurfürstl. Reskript an den Rat, Cölln, 26. Oktober / 5. November 1652; Magistratseingabe an Friedrich Wilhelm, Herford, 22. Juni 1653; Instruktion für Deputierte der Stadt, Herford, 29. Mai 1654; Abgeordnete Herfords an Friedrich Wilhelm, Cölln, 17. Juni 1654; Kurfürstl. Reskript an den Ravensberger Landrentmeister Joh. Consbruch, Cölln, 20. Juni 1654.

[2]) Über die Höhe der Einquartierung vgl. Mülverstedt a. a. O., S. 520. Die dortigen Angaben sind aber ungenau und unvollständig.

[3]) Er schrieb sich auch Kreckeler.

[4]) Magistrat an Friedrich Wilhelm, Herford, 11. Februar 1657; Kurfürstl. Reskript an Eller und Schule, Königsberg, 20./30. März 1657; Kerckler an Friedrich Wilhelm, Herford, 2. April 1657, 19. April 1657; Magistrat an Kommissare, Herford, 3. April 1657; Kommissare an Friedrich Wilhelm, Sparenberg, 19. April 1657.

[5]) Magistrat an Kommissare, Herford, 3. April 1657.

Ausdehnung gewann.[1]) Die Soldaten blieben in der Stadt, bis die Werbungen vollendet waren. Die Rädelsführer unter den Bürgern wurden gefangen gesetzt. Friedrich Wilhelm gedachte, sie mit einer Geldstrafe zu belegen, da seine kriegerischen Unternehmungen die Kassen geleert hatten. Er ließ deshalb seinen Räten den Befehl zugehen, sich darnach zu erkundigen, was die Rädelsführer „in bonis haben".[2]) Allein deren Vermögen war nicht groß, wie bei den schlechten Erwerbsverhältnissen Herfords nicht anders zu erwarten war.

Die ersten zehn Jahre, in denen Herford unter brandenburgischer Herrschaft stand, waren mit inneren Kämpfen ausgefüllt; es handelte sich darum, wer in der Stadt herrschen sollte. Alle Versuche aber, die darauf hinzielten, an den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der jülichschen Oberhoheit bestanden, eine Änderung vorzunehmen, blieben erfolglos.

Die Absicht des Rates, Herford reichsunmittelbar zu machen, scheiterte an der überlegenen Macht des brandenburgischen Staates, der an der Bürgerschaft eine Stütze fand. Dies Unterfangen mußte mißlingen in einer Zeit, in der das Reich nicht mehr imstande war, seine einzelnen Glieder zu schützen, — Macht ging vor Recht.

Aber auch das entgegengesetzte Ziel, Herford ganz in dem brandenburgischen Staat aufgehen zu lassen, wurde nicht erreicht. Einige brandenburgische Räte strebten darnach; in Herford selbst förderten Probst und sein Anhängerkreis dieses Unternehmen. Es war vorauszusehen, daß auch dieser Versuch mißlingen mußte. Noch lebte ein zu starker Geist der Selbständigkeit, ein Überrest aus einem glücklicheren Zeitraum städtischer Entwicklung, in Herford, als daß es unbesehen und ungeprüft alles tat und hinnahm, was andere anzuordnen für gut hielten.

Ebenso scheiterte eine dritte Bewegung, die demokratische. Die Bürger mußten nach zwei Seiten hin kämpfen, gegen die Anmaßungen des Ratsregimentes und gegen die Übergriffe der

---

[1]) Magistrat an Eller, Herford, 5./15. April 1657; Magistrat an Friedrich Wilhelm, Herford, 9./19. April 1657; Richter Barckhausen an Friedrich Wilhelm, Herford, 9./19. April 1657; Eller an Friedrich Wilhelm, Sparenberg, 9./19. April 1657; Magistrat an Friedrich Wilhelm, Herford, 21. Mai 1657.

[2]) Kurfürstl. Restript an Eller und Schule, Königsberg, 9. Mai 1657.

brandenburgischen Herrschaft. Allein konnten sie diesen Kampf nicht durchführen; dazu waren die geistigen und materiellen Kräfte, die ihnen zur Verfügung standen, zu gering. Deshalb verbündete sich die Bürgerschaft zuerst mit der modernen Staatsidee gegen den Rat. Doch merkte sie bald, daß sie allein die Kosten dieses Bündnisses zu tragen hatte; es drohte ihr das Schicksal, nur ein Werkzeug in den Händen der Staatsgewalt zu werden. Da trat sie auf die Seite ihres anderen Gegners, des Rates, um mit ihm vereint sich unberechtigter Eingriffe der Staatsmacht zu erwehren. Nachdem dies geglückt war, glitt die Stadtverwaltung allmählich wieder ganz in die Hände des Rates.

4. Verminderung der Zahl der Ratsherren, Beisitzer und Amtmeister. 1681—1713.

Zur Zeit der Blüte des Städtewesens lag die ganze Stadtverwaltung in den Händen unbesoldeter Bürger. Damit diese ihrem täglichen Berufe nachgehen konnten, durfte ihr Ehrenamt sie nicht übermäßig in Anspruch nehmen. Infolgedessen mußten bei den zahlreichen Aufgaben, die die Stadtverwaltung zu erfüllen hatte — gehörten doch zu ihrem Gebiet auch das Polizeiwesen und ein Teil der Gerichtsbarkeit —, eine große Anzahl Bürger zu ehrenamtlichen Leistungen für die Stadt herangezogen werden.

Die Entwickelung im absoluten Fürstenstaat führte dazu, daß auch die Städte in den Machtbereich der Bürcaukratie einbezogen wurden. Aus den unbesoldeten Ehrenämtern wurden subalterne Beamtenstellen; besoldete Beamte übernahmen in der Verwaltung die Obliegenheiten, die früher von eingeborenen Bürgern erfüllt waren. Diesen wurde nach und nach jede Mitwirkung am Stadtregiment entzogen.

Schon unter Friedrich Wilhelm zeigen sich hier und da Bestrebungen, die Teilnahme der Bürger an der städtischen Verwaltung zu beschränken.

In Herford regte einen derartigen Plan im Jahre 1679 der erste Bürgermeister Dr. Heinrich Farwich Vogel an. Er entstammte einer weitverzweigten, alteingesessenen Familie, deren Glieder oft städtische Ehrenstellen verwaltet hatten. Seine gelehrte Bildung gab ihm eine große Überlegenheit über die Mehrzahl seiner Mitbürger. Großes Ansehen verschaffte ihm auch die Zu-

gehörigkeit zu dem Wandschneideramte,[1]) das die reichsten Familien der Stadt zu seinen Mitgliedern zählte. So war es nicht zu verwundern, daß er 1672 in noch jugendlichem Alter zweiter und bald darauf erster Bürgermeister wurde; er hat dieses Amt über 30 Jahre bekleidet. Die jährliche Wahl sank auf diese Weise ganz zu einer Formsache herab. Vogel war eine herrische Natur, die sich als unumschränkter Gebieter der Stadt fühlte. Seine Mitbürger behandelte er wie Untergebene. Diese Gesinnung sprach auch aus einem Vorschlag, den er dem Kurfürsten und den Geheimen Räten durch den Stadtsekretär Müller am 5. Oktober 1679 in Berlin unterbreiten ließ.[2]) Es war ihm hinderlich geworden, daß so viele Bürger an der Stadtverwaltung teilnahmen. Deshalb stellte er es Friedrich Wilhelm anheim, die Zahl der Magistratsmitglieder von 20 auf 12 zu verringern. Eine Begründung für diesen Plan, der einen Jahrhunderte alten Brauch zu vernichten drohte, war rasch gefunden: es sei unnötig, daß so viele Personen kraft ihrer Eigenschaft als Ratsglieder von bestimmten Abgaben befreit wären und dadurch den Stadtkassen Einnahmen entzögen. In seinem Schreiben an den Kurfürsten erweckte er den Anschein, als ob der gesamte Magistrat mit seinem Vorgehen einverstanden sei, eine Behauptung, die sich später als unrichtig herausstellte.

Zunächst wurde dem Gedanken Vogels keine Beachtung geschenkt. Eine Wendung trat erst ein, nachdem ein Personenwechsel in der Verwaltung der Grafschaft Ravensberg erfolgt war. Ende Juli oder Anfang August des Jahres 1680 starb der in brandenburgischen Diensten ergraute Geheime Kriegsrat, Drost von Sparenberg und Landdrost der Grafschaft Ravensberg, Wolff Ernst von Eller. Nachdem der Statthalterposten der Grafschaft aufgehoben war, lag deren politische Verwaltung in den Händen der Drosten. Der jeweilige Drost von Sparenberg nahm unter ihnen eine bevorzugte Stellung ein, die bei besonderer Tüchtigkeit ihres Inhabers in der Verleihung des Titels Landdrost ihren Ausdruck fand.

Nachfolger Ellers in seinem Amte als Drost von Sparenberg wurde August Clamor v. d. Bussche, Herr auf Ippenburg

[1]) Bericht des Richters Besserer, Herford, (ungefähr 5.) März 1693.

[2]) Untertänigste Supplikation der Beisteher und Amtmeister, Herford, o. D. (Anfang 1682).

und Harlinghausen.[1]) Er entstammte einer alten westfälischen Adelsfamilie.[2]) Bereits bald nach Erbauung des Stiftes hatten Glieder dieser Familie in Herford ihren Wohnsitz aufgeschlagen.[3]) Clamor v. d. Bussche, der im Jahre 1640 geboren wurde, gehörte dem Zweige an, deren Stammgut die Ippenburg im damaligen Bistum Osnabrück war. Zu seinem Besitze gehörte auch Harlinghausen in dem Ravensberger Amte Limberg. Clamor v. d. Bussche trat in brandenburgische Dienste und wurde Drost von Limberg. Er muß sich in dieser Stellung die Zufriedenheit des Kurfürsten erworben haben; denn sonst hätte dieser ihn nicht zum Nachfolger des von ihm hochgeschätzten Eller berufen. Am 10. August 1680 erhielt v. d. Bussche die Bestallung als Drost zu Sparenberg. Wenige Jahre darauf, wahrscheinlich 1683,[4]) bewies ihm Friedrich Wilhelm von neuem seine Gunst. v. d. Bussche wurde Landdrost von Ravensberg. Als solcher hat er mehrere Jahrzehnte an der Spitze der Grafschaft gestanden. Er verstand es, in glücklicher Weise zwischen den Anforderungen des Kurfürsten und den Bedürfnissen und Besonderheiten Ravensbergs zu vermitteln, so daß die Bevölkerung ihm, besonders in den späteren Jahren, großes Vertrauen entgegenbrachte.[5]) Unter ihm kehrte frisches Leben in die Verwaltung der Grafschaft ein; er beteiligte sich eifrig an allen Geschäften, ergriff auch oft selbst die Initiative und suchte dann seine Pläne mit großer Hartnäckigkeit durchzuführen.

v. d. Bussche schien den Absichten Vogels geneigt zu sein, denn nach der Herforder Ratswahl des Jahres 1681, der er, auf kurfürstliche Anordnung, zum erstenmal beiwohnte,[6]) richtete er gemeinsam mit dem Landschreiber Arnold Heinrich Meinders eine

[1]) vgl. Ledebur, Geschichte der vormaligen Burg und Festung Sparenberg, Berlin 1842, S. 84 f.

[2]) Freiherr Gustav v. d. Bussche, Geschichte der v. d. Bussche, Hameln 1887. Mir ist, abweichend von der Angabe auf der zweiten Stammtafel, die „Clamer" schreibt, nur die Schreibweise „Clamor" begegnet.

[3]) Deduction, S. 8.

[4]) Dieses Jahr ist durch eine Aktennotiz belegt. Knesel, Westphalen und Rheinland III, Herford 1824, S. 338 f. gibt das Jahr 1686 an.

[5]) „Ehren-Gedächtnis", ein Trauergedicht auf den Landdrosten der Grafschaft Ravensberg, Clamor v. d. Bussche, gestorben 9. März 1723; vgl. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 42 II, Münster 1884, S. 155.

[6]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Glandorf und Meinders, Potsdam, 12. Dezember 1680.

Eingabe an Friedrich Wilhelm, in der er den Vorschlag des Bürgermeisters wieder aufnahm.[1]) Er stellte dem Kurfürsten zur Erwägung anheim, die Zahl der Ratsglieder einschließlich der beiden Bürgermeister nach und nach von 20 auf 12 zu verringern. Zur Begründung seines Vorschlages wies er ebenso wie Vogel auf die unnötigen Befreiungen von Abgaben hin, die durch Verminderung der Magistratspersonen vermieden werden könnten. Die Ausführung seines Planes dachte er sich so, daß nach dem Tode eines Ratsgliedes keine Neuwahlen mehr stattfinden sollten, bis die Mitgliederzahl auf 12 gesunken sei. Noch ein anderer Weg stand offen; bei der nächstfolgenden Wahl hätte man statt 20 einfach nur 12 Ratsglieder wählen können. Acht Ratsglieder hätten alsdann auf ihre Wiederwahl verzichten müssen. Doch an diese Möglichkeit dachte keiner; so sehr hatten die Ratsstellen bereits den Charakter von lebenslänglichen Ämtern angenommen. Auch hatte der Kurfürst ja selbst untersagt, irgend ein Mitglied des Magistrats ohne weiteres seiner Stelle zu entsetzen.

Bürgermeister und Magistrat erklärten sich nach den Angaben v. d. Bussches mit der Änderung einverstanden. Aber die gemeine Bürgerschaft und die Ämter wollten nichts davon wissen. Ihren Vertretern, den Beistehern und Amtmeistern, stand die Möglichkeit offen, später zu Ratsherren, „ad dignitatem senatoriam", aufzurücken. Diese Aussicht war aber geschmälert, wenn die Zahl der Ratsstellen verringert wurde. In der Sorge für diese ihre eigenen Interessen sah v. d. Bussche den Grund für die ablehnende Haltung der Beisteher und Amtmeister.

Ehe aber diese Gelegenheit hatten, sich zu dem Vorschlage zu äußern, billigte der Kurfürst den Plan seines Landdrosten.[2]) Der Stadt wurde über diese Entscheidung keine Mitteilung gemacht. Sie blieb anscheinend während des Jahres 1681 im Unklaren über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

Als der folgende Wahltag, der 6. Januar 1682, herannahte, unterbreitete v. d. Bussche eigenmächtig, ohne sich vorher mit der Stadt in Verbindung gesetzt zu haben, dem Kurfürsten einen neuen Plan.[3]) Er wollte auch die Zahl der Beisteher und Amtmeister auf die Hälfte herabgesetzt wissen. Je 12 von ihnen würden genügen, alle Aufgaben zu erfüllen, die die Stadtverwaltung erheische. Außerdem war er mit der sozialen Stellung und der Wirksamkeit der Bürgerschaftsvertreter nicht zufrieden. Wie es sich in einer kleinen Stadt, zumal bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage, nicht anders erwarten ließ, waren es meistens kleine, „schlechte und geringe" Handwerker. v. d. Bussche machte ihnen den Vorwurf, ihre Tätigkeit bei den Ratszusammenkünften beschränke sich darauf, den besten Plänen und Beschlüssen des Magistrats ihre Zustimmung zu versagen.[1]) Auch würden sie durch diese Versammlungen ihrer bürgerlichen Arbeit entzogen und leicht zum Genuß des Branntweins verführt.

Die Gedanken, die v. d. Bussche hier entwickelte, deckten sich ganz mit den Anschauungen Vogels; daher ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß v. d. Bussche schon bei seiner ersten Anwesenheit in Herford mit dem ersten Bürgermeister auch über diese Verminderung von Beistehern und Amtmeistern Rücksprache genommen hatte.

Der Kurfürst genehmigte auch dieses Mal, ohne vorher die Stadt zu dem Plane Stellung nehmen zu lassen, die Vorschläge des Ravensberger Drosten.[2]) Wie dieser den Anstoß zu der Verminderung gegeben hatte, so hielt er nun auch die Leitung aller Verhandlungen in Händen. Die Zentralbehörden in Berlin standen seinen Vorschlägen gleichgültig gegenüber, wollten ihnen aber keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Kurz vor der Ratswahl 1682 erhielt die Bürgerschaft Kenntnis von den kurfürstlichen Anordnungen. Die drei Stände weigerten sich zunächst, ihnen Folge zu leisten.[3]) Doch gelang es dem Bürgermeister und den kurfürstlichen Deputierten (dem Drosten v. d. Bussche, dem Landschreiber Meinders und dem Landrentmeister Schöneberg) wenigstens den Rat zu bestimmen, die Beschränkung der Mitgliederzahl aller drei Stände gutzuheißen.[4])

Anders dachten Beisteher und Amtmeister. Mit der Opposition gegen den Plan Vogels und v. d. Busches verband sich ihr

[1]) v. d. Bussche und Meinders an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 1./11. Januar 1681.

[2]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche und Meinders, Potsdam, 11./21. Januar 1681.

[3]) v. d. Bussche, Glandorf und Meinders an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 8./18. Dezember 1681.

[1]) „Sie führen mehrenteils nichts als studium contradicendi sanioribus consiliis et conclusis".

[2]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Glandorf, Schöneberg und Meinders, Cölln, 16. Dezember 1681.

[3]) Magistratseingabe an Drost und Kommissare, Herford, 5. Januar 1682.

[4]) Bericht von Drost und Kommissaren, Sparenberg, 22. Januar 1682.

Haß gegen Vogel, der sich durch sein Selbstbewußtsein ihre Feindschaft zugezogen hatte; ihm schrieben sie auch die Schuld an allen Neuerungen zu. Sie verwarfen die Zustimmung des Rates und wiesen darauf hin, daß es der Genehmigung aller Stände bedürfe, um alte Anordnungen umzustoßen.

Allein diese Behauptung machte auf den Kurfürsten keinen Eindruck. Er stellte sich über alle Verträge und Gewohnheiten und nahm für sich das Recht in Anspruch, „allemal nach Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände zu der Stadt eigenem Besten Änderungen vornehmen" zu dürfen.[1]) Deshalb wollte er auch seine Anordnungen nicht zurücknehmen. Sorge machte ihm nur das Verhalten Vogels, das die Bürgerschaft zu Unruhen fortzureißen drohte. Auf die Gefahr, die von dieser Seite drohte, hatte ihn der Richter Johann Barckhausen aufmerksam gemacht.[2]) Da er dem Kurfürsten treu ergeben, auch mit den Plänen v. d. Busches einverstanden war, so legte Friedrich Wilhelm auf seinen Bericht großen Wert, zumal er als der einzige kurfürstliche Beamte, der in Herford weilte, allein die örtlichen Verhältnisse genau überblicken konnte. Der Kurfürst erteilte ihm deshalb den Auftrag, in Gemeinschaft mit v. d. Bussche und dem „Advocatus fisci" Pott die Klagen der Bürgerschaft auf ihre Berechtigung hin nachzuprüfen.[3]) Die Kommissare begaben sich am 27. Februar 1682 nach Herford. Sie schoben die Unzufriedenheit der Bürger nur dem Umstande zu, daß Vogel die Zahl der Ständemitglieder vermindert wissen wollte. Die Bürger tadelten aber die ganze Art und Weise, wie er sein Amt verwaltete. Gegenüber diesen Klagen der Bürgerschaft[4]) glaubten die Deputierten feststellen zu können, daß dem ersten Bürgermeister keine Vorwürfe gemacht werden könnten; sie mißbilligten nur seine barsche und unvorsichtige Redeweise.[5])

Da die Kommissare durchblicken ließen, daß es bei der Reduktion sein Bewenden haben würde, übersandten Beisteher und

[1]) Kurfürstl. Reskript an Drost und Kommissare, Potsdam, 29. Januar 1682.

[2]) Bericht Barckhausens, Herford, 29. Januar 1682.

[3]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Busche, Pott und Barckhausen, Potsdam, 1. Februar 1682 und Cölln, 8./18. März 1682.

[4]) Untertänigste Supplikation der Beisteher und Amtmeister, Herford, o. D.; Begründete gravamina der Beisteher und Amtmeister contra Vogel, Herford, 28. Februar 1682; In curia ad gravamina, Herford, 28. Februar 1682.

[5]) Kommissionsbericht, Sparenberg, 13. März 1682.

Amtmeister im Namen der ganzen Gemeinde dem Kurfürsten eine ausführliche Darlegung, weshalb sie seinen Verordnungen ihre Zustimmung versagen müßten.[1]) Mit Schmerzen hätten sie wahrgenommen, so führten sie aus, daß in Herford ein einzelner die Macht an sich zu reißen suche und den Plan verfolge, die Rechte der Beisteher und Amtmeister und deren Anteil an der Stadtverwaltung zu beschränken und womöglich gänzlich auszuschalten. Seit Jahrhunderten sei an der Zahl der Ratsglieder, Beisteher und Amtmeister nicht gerüttelt worden. Zu einer Änderung läge keine Notwendigkeit vor, da der alte Zustand keinen Schaden zeitige und sich aus einer Neuordnung keine Vorteile ergäben. Der Meinung, daß Herford auch durch wenige Personen verwaltet werden könne, stellten sie die entgegengesetzte Ansicht gegenüber: man könne in der Verwaltung keine einzige Person entbehren; denn aus der Zahl der Ratsglieder müßten gewählt werden[2]) zwei Bürgermeister, ein Rentmeister, zwei Lohnherren, vier Burgrichter, ein Akzisedirektor, ein Kontributionsdirektor, ein Billettschreiber, zwei Schulprovisoren, drei Kirchenprovisoren, zwei Armenprovisoren, zwei Siechenprovisoren, ein Pupillendirektor, vier Assessoren bei dem Erbgerichte, zwei Assessoren bei dem Gast- und Bürgergericht, drei Herren zu der Feuerschauerordnung, zwei Siegel- und Stahlherren und ein Bauerrichter. Zur Verwaltung der meisten dieser Ämter würde auch je ein Mitglied des Beisteher- und Amtmeisterkollegiums hinzugezogen. Würde die Zahl der Ständemitglieder verringert, so wäre zu befürchten, daß dann nicht mehr alle Aufgaben der Stadtverwaltung erfüllt werden könnten, oder die einzelnen Vertreter der Bürgerschaft wären gezwungen, ihr bürgerliches Gewerbe zu vernachlässigen. Besonders hart würden hiervon Beisteher und Amtmeister betroffen werden, die schon jetzt mehrere Ämter verwalten müßten, da die Mitglieder des Rates infolge ihres hohen Alters vielfach verhindert wären. Auf die Behauptung, der Stadt würden durch die große Zahl der Ständemitglieder Einnahmen entzogen, wurde erwidert, daß von den sachlichen Lasten weder Ratsglieder noch Beisteher und Amtmeister befreit seien; den Ratsherren allein würden einige persönliche Abgaben erlassen. Sie selbst hätten von ihren Ämtern nicht den

[1]) Eingabe von Beistehern und Amtmeistern an den Kurfürsten, Herford, o. D. (Mitte März 1682).

[2]) Magistratseingabe an Kommissare, Herford, 12. Dezember 1684.

geringsten persönlichen Nutzen, sondern müßten sich mit der Ehre, ein Mitglied der Stände zu sein, begnügen.

Gegenüber dem Vorwurf, sie würden durch die Zusammenkünfte an der Ausübung ihres Handwerkes gehindert und zur Zecherei veranlaßt, machten sie geltend, daß nie öfter als alle vier Wochen Sitzungen des gesamten Rates stattfänden, und selbst dann würden oft nur ihre Worthalter und Ältesten zu den Beratungen hinzugezogen. Auch hätten sie stets einen ordentlichen und ehrsamen Lebenswandel geführt; sie seien hierzu schon durch den Umstand genötigt, daß sie nur so Aussicht hätten, später in den Rat aufgenommen zu werden. Die Anklage, daß viele Köpfe viele Unruhe stifteten, entkräfteten sie mit dem Hinweis darauf, daß sie sich in ihrem Tun und Lassen allein nach ihren Eiden richten müßten.

Am Schluß ihrer Bittschrift rückten die Vertreter der Bürgerschaft die Frage in ein höheres Licht. Sie wiesen auf die erziehliche Bedeutung hin, die in der Teilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung liege. Wenn man viele Personen zu den Ämtern heranziehe, so würden „die gemeinen Bürger zu Tugenden animiert und angefrischet". Auch sei es nicht mehr als billig, daß sich möglichst viele Vertreter der Gemeinheit an der Verwaltung beteiligten, entsprechend dem Grundsatze: „quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari".

Friedrich Wilhelm konnte sich der Berechtigung dieser Darlegungen nicht verschließen.[1]) Und da die Änderung der Stadtverfassung auf Vorschlag v. d. Busches und Vogels und nicht auf sein eigenes Betreiben hin veranlaßt war, so zögerte er jetzt nicht, seine Verordnung rückgängig zu machen. Ausschlaggebend für ihn war, wie sein Reskript zeigt, die Tatsache, daß die Stadt von einer Reduktion keine pekuniären Vorteile gehabt hätte; außerdem sah er ein, daß die vielen Gemeindeobliegenheiten eine große Zahl Beisteher und Amtmeister erforderten. Sehr stark sprach bei ihm auch der Wunsch mit, die Streitigkeiten in Herford beigelegt zu sehen. Eine Bedingung knüpfte er jedoch an die Zurücknahme seiner Verfügung: er wollte sich nur dann gebunden fühlen, wenn in Herford vollkommene Ruhe eintreten würde.

In dieser Erwartung sah er sich aber getäuscht. Kaum hatte v. d. Bussche und Pott am 10. April 1682 auf dem Rathause

[1]) Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Cölln, 16./26. März 1682.

zu Herford die Bürgerschaft von dem Bescheide Friedrich Wilhelms in Kenntnis gesetzt,[1]) als die Gemeinheit sich mit neuen Vorstellungen an den Kurfürsten wandte.[2])

Im letzten Grunde war der Versuch einer Reduktion der Ratsherren, Beisteher und Amtmeister nur eine Folgeerscheinung der rücksichtslosen Herrschaft gewesen, die Vogel in der Stadt ausübte. Diese eine Folge sahen die Bürger jetzt glücklicherweise beseitigt; aber damit war der eigentliche Quell, aus dem der ganze Streit entsprungen, nicht verstopft. Vogel war und blieb der alte. Die Bürgerschaft aber verlangte, daß er sich der Schranken seines Amtes bewußt bleibe; er wäre nur „Haupt und Glied" des Rates, der Rat aber nur ein Stand der Stadt; folglich sei er verpflichtet, den Wünschen der beiden übrigen Stände, wenn diese einig wären, nachzukommen. Vogel gebärde sich aber als Herr und nicht als Mitbürger, sein Ziel sei uneingeschränkte Herrschaft. „Ein solcher rachgieriger Stadtregente kann viel drücken und plagen", so rief man klagend aus.

Die Erbitterung der Bürger hatte zur Folge, daß Vogel, entgegen dem sonstigen Brauche, im Jahre 1683 nicht wieder gewählt wurde. Bürgermeister wurden zwei alte Männer, die verschwägert waren, P. Schlüter und H. Lonizerus, der eine Branntweinzapfer, der andere Krämer. Barckhausen, der auf Anfrage des Landdrosten über die Ratswahl berichtete,[3]) riet, die Wahl für ungültig zu erklären und Vogel wieder in sein Amt einzusetzen, da nach dem Wunsche des Kurfürsten die alten Streitigkeiten vergessen sein sollten.

v. d. Bussche kam dieser Vorfall ganz gelegen; er benutzte ihn zu einem neuen Vorstoß, um beim Kurfürsten seinen alten Plan, die Zahl der Ständemitglieder zu verringern, durchzusetzen.[4]) Neue Gründe, die von irgend welcher Bedeutung waren, vermochte er für seinen Vorschlag nicht anzuführen. Zunächst wiederholte er alle die Punkte, die die Bürger in ihrem Schreiben an den Kurfürsten bereits ausführlich widerlegt hatten. Sodann

[1]) Actum, Herford auf dem Rathause, 10. April 1682; Kommissionsbericht, Sparenberg, 16. April 1682.

[2]) Beisteher und Amtmeister an Friedrich Wilhelm, Herford, o. D. (Mitte April 1682).

[3]) Barckhausen an v. d. Bussche, Herford, 15. Januar 1683.

[4]) v. d. Bussche, Consbruch und Meinders an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 9./19. Januar 1683.

wies er darauf hin, daß sich bei einer Zahl von 68 Ständemitgliedern Vetternschaften und Parteiungen nicht vermeiden ließen, wie es ja auch die letzte Ratswahl gezeigt habe. Die neuen Bürgermeister hielt er nicht für fähig, ihr Amt zu bekleiden. Er schlug deshalb vor, Vogel die Stelle eines ersten Bürgermeisters wieder zu übertragen, zumal er allein von allen Ratsgliedern studiert habe, Schlüter zum zweiten Bürgermeister zu machen und die Zahl der Ständeglieder zu vermindern.

Friedrich Wilhelm erkannte, daß seine Nachgiebigkeit erfolglos gewesen war; die alten Streitigkeiten waren wieder aufgelebt. Die Stadt hatte also die Bedingungen nicht erfüllt, an die er die Aufrechterhaltung des alten Zustandes geknüpft hatte. Er gab deshalb jetzt seine Zustimmung zu den Plänen des Landdrosten,[1]) obgleich er diese kurz vorher aus sachlichen Gründen verworfen hatte. Er wollte die Bürger für ihre Unruhen und ihren Ungehorsam bestrafen, bedachte aber nicht, daß der Weg, den er jetzt einschlug, nach seinem eigenen früheren Urteil der Stadt durchaus keinen Nutzen, vielmehr Nachteile brachte.

Auf eine Anordnung v. d. Busches hin[2]) wurden nun Vogel und Schlüter zu Bürgermeistern bestellt und der Stadt die Reduktion der Ständemitglieder mitgeteilt. Der Landdrost besorgte, daß die Einwohner diese Bestimmungen nicht stillschweigend hinnehmen würden, und beauftragte deshalb Barckhausen, der mehr und mehr die Stellung einer kurfürstlichen Aufsichtsperson in Herford erlangt hatte, ein wachsames Auge auf das Tun und Treiben der Bürger zu haben. v. d. Busche hatte sich nicht getäuscht. Zwar wagte man nicht, offen gegen die kurfürstlichen Befehle aufzutreten; aber in der Stille gärte es. Die Amtmeister versuchten ihre Zunftgenossen zum Widerstande gegen die kurfürstlichen Befehle zu veranlassen; sie redeten sogar davon, „Gut und Blut für ihre Sache daransetzen zu wollen". v. d. Busche hielt es deshalb für angebracht, eine deutlichere Sprache zu reden.[3]) Er schlug dem Kurfürsten vor, die Schuldigen bei „kontinuierlicher Halsstarrigkeit nach dem Sparenberg in Arrest zu bringen und sie von ihren officiis zu suspendieren, damit andere daran ein Exemplum nehmen". Um den Kurfürsten seinem Vorgehen geneigter zu machen, wies

[1]) Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Cölln, 17./27. Januar 1683.
[2]) Bericht der Kommissare, Bielefeld, 6. Februar 1683.
[3]) Bericht der Kommissare, Bielefeld, 7. Februar 1683 (Postscriptum zum Bericht vom 6. Februar 1683).

er darauf hin, daß die jetzigen Unruhen von denen ausgingen, die persönlich oder deren Eltern an den Aufständen der Jahre 1647—1652 beteiligt gewesen wären. Es war zweifelhaft, ob Friedrich Wilhelm diesen Plan gutheißen würde. Eine Zeitlang hegte v. d. Busche sogar die Besorgnis, der Kurfürst würde, ebenso wie im Jahre zuvor, seine Verordnung wieder rückgängig machen, wenn die Bürger, durch die Erfolge ihrer früheren Vorstellungen ermutigt, sich wieder an ihn wandten.

Friedrich Wilhelm war jedoch nicht mehr gewillt, den Weg der Milde einzuschlagen. Er erteilte deshalb den Bürgern, die sich bittflehend an ihn wandten, den Bescheid,[1]) ihn in Zukunft nicht mehr mit dieser Angelegenheit zu belästigen, und ermächtigte seinen Landdrosten, „die vornehmsten Urheber, wenn sie fortfahren, bei dem Kopfe zu nehmen, und nach dem Sparenberg zu bringen".[2])

Diese Drohung genügte, um die Bürger einzuschüchtern. Von Unruhen hörte man nichts mehr. Zwar richteten die Bürger noch verschiedene Eingaben an den Kurfürsten, um die Reduktion abzuwenden,[3]) unterbreiteten ihm auch den Vorschlag, die Mitgliederzahl jedes Standes doch wenigstens statt auf 12 auf 15 Personen festzusetzen;[4]) sie begründeten diese Bitte damit, daß eine ungerade Zahl für die Abstimmungen geeigneter sei. Friedrich Wilhelm ließ sich aber nicht wieder umstimmen; bald verbat er sich unter „Androhung willkürlicher Bestrafung" der Bürger jede weitere Eingabe,[5]) bald kleidete er seine Ablehnung in eine weniger schroffe Form.[6])

Was v. d. Busche gewollt hatte, war erreicht; nach und nach sank die Mitgliederzahl aller drei Stände auf je 12 herab. Das gegenseitige Stärkeverhältnis der Stände hatte sich dadurch aber nicht verschoben. Noch immer waren Beisteher und Amtmeister imstande, bei gemeinsamem Vorgehen die Ratsherren zu überstimmen.

Auf die Besetzung der Ratsstellen wußte sich der Kurfürst seinen Einfluß auch fernerhin zu bewahren. Er drang auf genaue

[1]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 15. Februar 1683.
[2]) Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Cölln, 4./14. Februar 1683.
[3]) Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 11. Januar 1684.
[4]) Eingabe des Magistrats an die Kommissare, Herford, 12. Dezember 1684; Kommissionsbericht, Bielefeld, 24. Dezember 1684.
[5]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Potsdam, 31. Juli 1684.
[6]) Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Potsdam, 29. Dezember 1684.

Durchführung seiner Verordnung vom Jahre 1652, die es der Stadt verbot, Mitglieder des Rates ohne Ursache ihres Amtes zu entsetzen.[1])

In den letzten Jahren seiner Regierung entsandte Friedrich Wilhelm nicht mehr zu jeder Wahl Kommissare nach Herford, um dem Rate seine Vorschläge zu unterbreiten. Aber er behielt sich das Recht hierzu vor und übte es auch hin und wieder aus. Als der Rat sich über einen derartigen Vorschlag, er bezeichnete ihn als „Ernennung", beklagte, wies der Kurfürst diese Beschwerde zurück.[2]) Er beabsichtige nicht, die Freiheit der Ratswahl anzutasten; auch jeder Bürger habe ja das Recht, Personen, die er zu Ratsgliedern gewählt wissen wolle, zu bezeichnen. Diese Behauptung wird den Bürgern wohl wie Hohn geklungen haben; hatten sie doch erfahren müssen, daß einem kurfürstlichen Wunsche, dem nicht entsprochen wurde, der Befehl auf dem Fuße folgte. Seinen Ravensberger Beamten teilte der Kurfürst denn auch mit, daß er keineswegs gesonnen sei, in Zukunft derartige „Denominationen" zu unterlassen.[3]) —

An zwei Punkten war während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms die Ratsverfassung geändert worden: aus der früher meistens gewohnheitsmäßig vollzogenen Wiederwahl der Ständemitglieder war unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Zwang geworden, und die Zahl der Ratsherren, Beisteher und Amtmeister war herabgesetzt. Wenn nun auch diese beiden Neuerungen die Vorstufe zu einer weiteren Entwickelung bezeichnen, so waren sie doch vorläufig nicht von einschneidender Bedeutung; sie vermochten nicht, dem Ständekollegium ein wesentlich anderes Gepräge zu geben.

Angeregt hatten die Veränderungen die Ravensberger Räte; des Kurfürsten Streben ging nicht dahin, die Ratsverfassung als solche zu ändern. Ihm kam es nur darauf an, ihm genehme Personen im Rate zu wissen. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte er seine Zustimmung zu den Vorschlägen seiner Räte

[1]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 14. Januar 1682.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Kommissare, Potsdam, 10. Dezember, 1683; Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 11. Januar 1684; Kommissionsbericht, Bielefeld, 15. Januar 1684; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 19. Januar 1684.

[3]) Kurfürstl. Reskript an Glandorf, Becker und Meinders, Cölln, 6. Februar 1684.

gegeben. Für seine Pläne war es sehr günstig, daß ihm kraft der mit Herford geschlossenen Verträge das Recht zustand, die Ratswahlen zu bestätigen. Dieses Recht hatte ihm ermöglicht, besonders bei den Wahlen der Bürgermeister seinen Einfluß geltend zu machen. Die Folge davon war, daß nicht wie früher Führer der brandenburg-feindlichen Opposition, sondern dem Kurfürsten treuergebene Personen das Bürgermeisteramt bekleideten.

Auch Friedrich III./I. übte verschiedentlich Einfluß auf die Ratswahl aus. Veranlassung hierzu gaben Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformierten. Die letzteren, deren Zahl sich am Ende der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm langsam vermehrt hatte, glaubten sich durch den herrschenden Rat bei der Verteilung der öffentlichen Lasten benachteiligt und wandten sich hilfeflehend an den Kurfürsten. Dieser wies die Stadt an, einen Reformierten in jeden der drei Stände aufzunehmen. Da aber in keinem Kollegium eine Stelle frei war, so wurde auf Vorschlag v. d. Busches bestimmt, daß in Zukunft jedes der drei Kollegien 13 Personen zählen sollte, statt der bisherigen 12.[1]) Auf diese Weise konnte die Stadt dem Wunsche des Kurfürsten willfahren, ohne daß einer der Ständemitglieder seines Amtes entsetzt zu werden brauchte.

Auch später nahm sich Friedrich III. der Reformierten an, wo er nur Gelegenheit fand.[2]) Er sorgte dafür, daß sie 1692 einen eigenen Pfarrer erhielten; auch mußte ein Reformierter unter der Zahl derer sein, die mit dem Burggerichte belehnt wurden. Gegen das Ende seiner Regierung, im Jahre 1711, wurde sogar einer ihrer Glaubensgenossen, Christoph Ludwig von Steding, zum Bürgermeister gewählt. Der Kurfürst wollte den Grundsatz durchgeführt wissen, daß die Religion nirgends mehr in der Verwaltung ausschlaggebend sein sollte.[3])

[1]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 11. September 1688; v. d. Bussche an den Magistrat, Sparenberg, 21. Dezember 1688; Bericht v. d. Busches, Minden, (o. D.) Januar 1689.

[2]) Königl. Reskript an v. d. Bussche, Charlottenburg, 26. August 1705; Königl. Reskript an Drost und Beamte zu Sparenberg, Cölln, 24. Dezember 1705; Königl. Reskript an die Ravensberger Amtskammer, Cölln, 22. Februar 1706.

[3]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Hannover, 18. Januar 1689.

Abgesehen von diesen Fällen mischte Friedrich III. sich nicht in die Wahlangelegenheiten. Es gelang der Stadt sogar, bei ihm einen Wunsch durchzusetzen, dem sein Vorgänger die Genehmigung versagt hatte. Auf eine Bitte der Stadt, die v. d. Bussche unterstützte,[1]) ordnete Friedrich III. an,[2]) daß in Zukunft, bis auf einen gegenteiligen Befehl hin, die jährliche Vereidigung des Rates unterbleiben sollte. Ferner gestattete er, daß bei der Neuwahl eines Bürgermeisters die Bestätigung durch Drost und Beamte zu Sparenberg erfolgen solle, nachdem diese nach Berlin berichtet hatten; wenn eine Wiederwahl stattfinde, sollte der Richter dem Landdrosten davon Mitteilung machen und dann die Konfirmation vollziehen[3]). Da auch der frühere Brauch, zu jeder Wahl Kommissare nach Herford zu senden, aufgehoben wurde, so war wieder eine ungehinderte Bürgermeister- und Ratswahl gewährleistet.

Diese wurde auch nicht angetastet, wenn der Kurfürst eine bestimmte Person in den Rat gewählt wissen wollte. Friedrich III. sah dann davon ab, eine Kommission nach Herford zu senden, um der Stadt diesen seinen „Vorschlag" zu unterbreiten; er ordnete vielmehr an, daß die betreffende Person als Supernumerarius in den Rat aufgenommen werden sollte. Dies Verfahren führte dahin, daß am Ende seiner Regierungszeit jeder der drei Stände mehrere Supernumerarii zählte.

Durch den Mangel jeglicher Beaufsichtigung des Rates riß allerdings in der Stadtverwaltung bald die schlimmste Vetternpolitik ein.[4]) Alle Klagen hierüber waren vergebens, da Friedrich I. nicht energisch einschreiten wollte.

5. Kämpfe um die Zahlung der Kontribution und die Vereinigung der Stadt mit der Grafschaft Ravensberg.

Zwei Tatsachen riefen der Stadt Herford immer wieder in die Erinnerung zurück, daß sie das Glied eines größeren Staates bildete: die Beschwerden, welche die Einquartierung der Truppen mit sich brachten, und die Kosten für deren Unterhalt.

[1]) Eingabe von v. d. Bussche und Meinders, Sparenberg, 28. Januar / 7. Februar 1692.

[2]) Kurfürstl. Reskript an den Richter Barckhausen, Cölln, 1. Februar 1692.

[3]) Auch hier finden wir wieder den Richter mit einer Aufgabe betraut, die in das Gebiet der Stadtverwaltung gehörte.

[4]) Königl. Reskript an die Ravensberger Amtskammer, Cölln, den 22. Februar 1706.

Die Garnison hatte sich zwar bald nach der Unterwerfung vermindert, und im Jahre 1658 räumten auf kurfürstlichen Befehl vom 31. März sogar die letzten Truppen die Stadt.[1]) Seit dieser Zeit bis zum Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. blieb Herford von einer ständigen Garnison verschont; nur noch vorübergehend weilten Truppenteile in seinen Mauern. Auch die Befestigungswerke wurden dem Verfall preisgegeben, nachdem im Jahre 1666 die clevische Erbangelegenheit ihre endgültige Erledigung gefunden hatte.[2])

Die Kontribution aber blieb bestehen; die Stadt besaß keine Möglichkeit, die Zahlung zu verweigern, seitdem der § 180 des jüngsten Reichstages vom Jahre 1654 den Reichsständen das Recht zuerkannt hatte, von ihren Untertanen auch ohne Genehmigung der Stände Abgaben für den Unterhalt der Garnisonen zu erheben.[3])

Im allgemeinen setzte Friedrich Wilhelm die Höhe des Beitrages nur für die einzelnen Gebietsteile seines Landes fest. Innerhalb eines jeden Territoriums sorgte der betreffende Landtag für die weitere Verteilung der Abgabe auf die Städte und das flache Land. Für Herford bedurfte es jedoch besonderer Verordnungen; es hatte im Jahre 1647 vom Kurfürsten die Zusicherung erhalten, daß es nie zu einer Landstadt der Grafschaft Ravensberg gemacht werden sollte. Infolgedessen brauchten die Deputierten Herfords nicht auf dem Landtage der Grafschaft zu erscheinen, hatten aber das Recht, an den Beratungen teilzunehmen, um die Anträge der Regierung und die Beschlüsse der Landstände zu erfahren und davon dem Magistrat zu berichten. Auch war die Stadt nicht verpflichtet, einen Teil der Kontributionslasten und sonstigen Landsteuern der Grafschaft zu übernehmen, vielmehr bestimmte der Kurfürst jedesmal unmittelbar die Summe, die sie zahlen mußte.

Nachdem alle Truppen Herford verlassen hatten, erhöhte Friedrich Wilhelm diese Abgabe: am 1. September 1658 wurde der monatliche Kontributionsbetrag auf 250 Rtlr. festgesetzt;

[1]) s. Schneider, Der Soldatenfreund, 43. Jahrgang, Berlin 1875/76, S. 132.

[2]) 1673 wurde begonnen, die Stadtwälle abzutragen und die Stadtgräben zuzufüllen (Vormbaum, Die Grafschaft Ravensberg und die Stadt und vormalige Abtei Herford, Leipzig 1864, S. 73.). 1756 wurde der letzte Wachtturm abgebrochen.

[3]) s. Senckenberg, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede III, Frankfurt a. M. 1747, S. 674.

dies bedeutete mehr als eine Verdoppelung des bisherigen Satzes. Die Grafschaft Ravensberg mußte um diese Zeit ungefähr neunmal so viel aufbringen; ihr Beitrag belief sich auf 2200 Rtlr.

Aus dem Verhältnis Herfords zur Grafschaft ergab sich auch, daß es alle Gesuche um Ermäßigung der Kontributionssumme an den Kurfürsten richten mußte. Oft ergriff die Stadt die Gelegenheit hierzu, ohne aber großen Erfolg zu erzielen; weniger als monatlich 230 Rtlr. scheint Herford in den folgenden Jahren nie gezahlt zu haben.[1]) Der Kurfürst bedurfte eben zum Unterhalt seines neugeschaffenen stehenden Heeres großer Summen.

Die eigenartige Stellung Herfords mußte zu Mißhelligkeiten Anlaß geben, wenn die Grafschaft Ravensberg außer der Kontribution noch andere Abgaben aufzubringen hatte. Zogen brandenburgische Truppen durch das Land, so waren die Stände verpflichtet, für deren Unterhalt zu sorgen. Einen Teil dieser Kosten wollten die Stände Herford aufbürden; dieses aber verweigerte kraft seines Privilegs die Zahlung. Ähnlich lagen die Verhältnisse, wenn die Grafschaft eine außerordentliche Kontribution erheben oder an den Ausgaben teilnehmen mußte, die dem Kurfürsten aus Gesandtschaften erwuchsen. Herford lehnte auch in diesen Fällen jede Zahlung ab. Friedrich Wilhelm mußte froh sein, wenn die Stadt ihm freiwillig einen Beitrag leistete, wozu sie sich auch dann und wann verstand. So zahlte sie z. B. 1662 „semel pro semper" 100 Rtlr. für die Unterhaltung der Regensburger Gesandtschaft.[2])

Es konnte aber auch vorkommen, daß Herford von seinen Privilegien nicht nur nicht Vorteile, sondern sogar Nachteile hatte. Die Infanterie wurde nämlich bei Märschen nach Möglichkeit in Städte einquartiert. Traf dieser Fall für Herford ein, so lehnte es die Grafschaft ihrerseits ab, einen Teil der Kosten zu ersetzen.

Es ist deshalb wahrscheinlich, daß im Jahre 1666 von der Stadt selbst die Anregung ausging, mit den Ständen Ravensbergs in Verhandlungen über die Zahlung der Landesabgaben zu treten; vielleicht hoffte sie auch, bei dieser Gelegenheit eine Ermäßigung ihres Kontributionsquantums zu erreichen. Wenn

[1]) Kurfürstl. Reskripte an den Magistrat, Cölln, 5. Februar und 3. September 1662; Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 26. Juli 1664; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 1. September 1666.

[2]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Feste Küstrin, 18. September 1662.

ein Vergleich zustande kam, wurden alle langwierigen Verhandlungen der Stadt mit der Grafschaft und dem Kurfürsten über ihre Zahlungsverpflichtungen vermieden. Sie konnte dann ohne weiteres nach dem bestimmten, festgesetzten Verhältnis aus dem Beitrag der Grafschaft die Höhe ihrer Abgabe berechnen. Friedrich Wilhelm erhielt Kenntnis von dem Vorschlage; er war ihm sehr erwünscht. Daher beauftragte er den Drosten Eller, den Rat Schulc, den Landschreiber Johann Meinders und den Amtmann zu Enger, Otto Consbruch, einen Vertrag zwischen Herford und den Ständen anzubahnen.[1]) Allein die Verhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnisse. Den Herfordern kamen allerlei Bedenken; sie besorgten, vollkommen in der Grafschaft aufzugehen und ihre Stadt in eine Landstadt verwandelt zu sehen, wenn sie erst einmal in einem Punkte als ein Teil von Ravensberg angesehen würden.

Diese Bedenken waren schwerlich berechtigt. Weitgehende Folgen und praktische Änderungen hätte Herfords gänzliche Vereinigung mit der Grafschaft, abgesehen von den Landesabgaben, kaum herbeigeführt. Aber je geringer die tatsächliche Macht war, die die Stadt besaß, mit desto größerem Eifer wachte sie über dem Schein der bevorrechtigten Stellung, der ihr noch geblieben war.

Wieviel ihr aber trotz allem an einem Vergleich mit den Ständen der Grafschaft gelegen war, erhellt daraus, daß sie die Unterhandlungen wieder aufnahm und im Herbst des Jahres 1666 Deputierte zum Kurfürsten nach Cleve sandte.[2]) Dieser suchte ihre Bedenken zu zerstreuen; er gelobte, alle ihre Privilegien und Vorrechte, die er selbst bestätigt habe, nicht anzutasten; nur die Bestimmungen über die Zahlung der Landesabgaben sollten geändert werden; alle übrigen Punkte der Verträge von 1647 und 1650 würden auch fernerhin Gültigkeit behalten. Die Abgesandten gaben sich mit diesen Erklärungen zufrieden.

Größere Schwierigkeiten bereitete die Festsetzung der Quote. Friedrich Wilhelm verlangte, daß die Stadt sich dazu verpflichten solle, für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich den zehnten Teil der gesamten Landlasten Ravensbergs zu tragen. Den Deputierten erschien diese Summe viel zu hoch, zumal Bielefeld nur den dreizehnten Teil zu zahlen brauchte. Da bei der Regelung

[1]) Kurfürstl. Reskript an Drost und Deputierte, Cleve, 5. Mai 1666.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Drost und Deputierte, Cleve, (o. D.) Oktober 1666.

dieser Frage die Landstände Ravensbergs ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatten, so wurde Herford angewiesen, mit diesen in direkte Verhandlungen zu treten. Allein diese scheiterten. Man konnte sich über die Höhe der Quote nicht einigen. Herford erklärte sich bereit, die gleiche Summe wie Bielefeld zu zahlen. Demgegenüber wiesen die Kommissare mit Recht darauf hin, daß Herford an Einwohnerzahl und an Fruchtbarkeit der Feldmark seine Nachbarstadt weit übertreffe,[1]) zogen hierbei aber nicht in Betracht, daß Herford über 150000 Rtlr. Schulden hatte, eine Summe, die weder von Bielefeld noch von Minden auch nur annähernd erreicht wurde; sogar die Gesamtschuldenlast der Ravensberger Domänen war bedeutend geringer.[2]) Schließlich bequemte sich die Stadt zu dem Angebot, „duodecimam partem" übernehmen zu wollen; die Kommissare bestanden aber auf den zehnten Teil.

Der Kurfürst legte den Hauptwert auf das Zugeständnis Herfords, die Landlasten gemeinsam mit der Grafschaft tragen zu wollen.[3]) Er sah hierin einen Beweis dafür, daß die Stadt anfing, sich mehr und mehr als Teil eines größeren Ganzen zu fühlen und gab seiner Zufriedenheit dadurch Ausdruck, daß er das Kontributionskontingent von 230 Rtlr. auf 200 Rtlr. ermäßigte. Die Regelung der Quotenfrage erschien ihm von untergeordneter Bedeutung; sie war eine innere Angelegenheit der Grafschaft.

Die Versuche, in diesem Punkte eine Einigung zwischen Stadt und Grafschaft zu erzielen, wurden fortgesetzt, ohne aber zu einem Ergebnis zu führen. Die Stadt lehnte die Forderung der Stände, den zehnten Teil der Landeslasten zu bezahlen, ab. Auch lebte sie noch immer in der Sorge, sie würde trotz des kurfürstlichen Versprechens schließlich doch ganz zu einer Landstadt werden, wenn sie an den Abgaben der Grafschaft teilnähme.[4])

In den folgenden Jahren kamen die Verhandlungen gänzlich zum Stillstand. Herford zahlte weiter die Kontribution in der Höhe von 200 Rtlr.,[5]) wie sie der Kurfürst festgesetzt hatte. An

[1]) Kurfürstl. Anfrage an Drost und Beamte zu Sparenberg, Cölln, 2. Januar 1667; Kommissionsbericht, Bielefeld, 1./11. Februar 1667.

[2]) s. Spannagel, S. 166.

[3]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 25. Februar 1667.

[4]) Kurfürstl. Reskript an den Oberpräsidenten Otto von Schwerin, Zossen, 26. Juli 1670.

[5]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Potsdam, 28. Juli 1670.

ihn wandte sie sich auch, wenn sie ihre Abgabe ermäßigt sehen wollte.[1])

Von neuem wurde die Frage nach dem Verhältnis Herfords zur Grafschaft brennend, als die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1672—1679 Herford große Lasten auferlegten.[2]) Truppen des Kurfürsten, des Kaisers und der Franzosen durchzogen die Stadt, raubten und plünderten. Monatelang waren mehrere Kompagnien brandenburgischer Fußtruppen in Herford einquartiert. Kaiserliche Soldaten sollen im Frühjahr 1673 der Bürgerschaft 13000 Rtlr. abgepreßt haben. Vom 28. März bis zum 18. April 1673 hausten 8000 Mann des mit Frankreich verbündeten Münsterschen Bischofs Bernhard von Galen in der Stadt; den Schaden, den sie angerichtet hatten, schätzte man auf ungefähr 50000 Rtlr. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß Herford in den Monaten April, Mai, Juni und Juli 1673 Kontributionsabgaben kaum zahlen konnte; der Rückstand belief sich auf 726 Rtlr. 24 Gr. Friedrich Wilhelm zeigte Verständnis für diese Notlage; er erließ die Schuld. Da er aber die Summe nicht entbehren konnte, so mußten die Landstände den Fehlbetrag aufbringen.[3])

Doch nur kurze Zeit konnte der Kurfürst auf die Notlage Herfords Rücksicht nehmen. Infolge seiner Feldzüge sah er sich genötigt, noch im November desselben Jahres die Kontribution Herfords auf 333 Rtlr. 12 Gr., den siebenten Teil der Ravensberger Abgabe, zu erhöhen.[4]) Aber auch die Beitragssumme der Grafschaft erfuhr bald darauf eine Steigerung. Als die Schweden im Winter 1674 plötzlich in die Mark einfielen, mußte Friedrich Wilhelm, um ihrer Herr zu werden, alle seine Hilfsquellen in Anspruch nehmen. Noch aus dem Elsaß richtete er deshalb an die Drosten Ravensbergs die Aufforderung, möglichst 3000 Rtlr. von der Grafschaft

[1]) Kurfürstl. Reskripte an den Magistrat, Potsdam, 28. Juli 1670, Cölln, 4. Juni 1673, Cölln, 25. Juni 1678; Instruktion für Deputierte Herfords, Herford, 21. Mai 1678.

[2]) s. Storch, S. 66 ff.

[3]) Bericht der Landstände an Friedrich Wilhelm, Bielefeld, 10. Februar 1675.

[4]) Eingabe der Herforder Deputierten, Cölln, 2. Juli 1678; Reskript des Kurprinzen an die Stadt, Potsdam, 2. Juni 1683. „In den letzten Jahren seiner Regierung zog Friedrich Wilhelm den Kurprinzen zu den Regierungsgeschäften heran; so wurde demselben die Unterzeichnung von Expeditionen und auch die von Kontrakten mit übertragen;" s. Orlich, Friedrich Wilhelm, Berlin 1836, S. 235. Bericht von v. d. Bussche, o. D. (Oktober 1683).

zu erheben.[1]) Dieses Mal blieb Herford verschont. Seine Beitragssumme wurde im Februar 1675 sogar für kurze Zeit auf 250 Rtlr. herabgesetzt.

Die Kriege des Kurfürsten stellten an die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Untertanen hohe Anforderungen. Herford suchte sich auch ferner nach Möglichkeit aller außerordentlichen Landesauflagen zu entziehen. Es begründete diese Haltung damit, daß es keine Landstadt der Grafschaft sei.[2]) Da der Kurfürst aber keine Einnahmen entbehren konnte, so suchte er die Stadt durch Güte zur Zahlung zu veranlassen. Er sprach die Erwartung aus, sie würde doch wie alle anderen Städte und Länder an dem „subsidio extraordinario willig und gern mitkonkurrieren, um ihre jedesmal bezeugte untertänigste Treue und Devotion zu erweisen".[3]) Herford ließ es denn auch nicht zum Äußersten kommen und willfahrte dem Wunsche.

Kurz vor Abschluß des Friedens zu St. Germain am 19./29. Juni 1679 hatten die Bürger noch einmal die Leiden des Krieges zu tragen; Marschall Crequi lagerte acht Tage lang mit seinem ganzen Heer in der Feldmark der Stadt.

Im Verlauf der Kriegsjahre war der Stadt das Unhaltbare ihrer Lage zum Bewußtsein gekommen; der Nachteil einer isolierten Stellung war ihr klar geworden. Sie hatte viel größere Summen opfern müssen als das Land. Die Stände aber weigerten sich, ihr auch nur einen Teil der Kosten zu ersetzen, die ihr aus Durchmärschen, Einquartierungen und Verpflegungen befreundeter und feindlicher Truppen entstanden waren. Sie waren hierin völlig im Recht; denn auch die Stadt hatte sich immer geweigert, einen Teil der außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Landesausgaben Ravensbergs zu übernehmen.

Da die Stadt sah, daß die Stände nicht freiwillig nachgeben würden, so gedachte sie mit Hülfe des Kurfürsten ein günstiges Abkommen mit den Ständen zu erzielen. Nachdem sie ihn verschiedentlich angefleht hatte, ihr doch von den Landständen einen Teil ihrer Ausgaben zurückerstatten zu lassen,[4]) glaubte sie durch

[1]) Kurfürstl. Reskript an die Drosten Ravensbergs, Hauptquartier Ehrenstein, 31. Dezember 1674.

[2]) Instruktion für Deputierte der Stadt, Herford, 21. Mai 1678.

[3]) Kurfürstl. Reskript, Cölln, 25 Juni 1678.

[4]) Deputierte Herfords an Friedrich Wilhelm, Cölln, 2. Juli 1678; Bericht von v. d. Bussche, Bielefeld, 7. Mai 1684.

persönliche Vorstellungen etwas zu erreichen. Ihre Abgeordneten begaben sich zu Friedrich Wilhelm und baten ihn, als Quote für alle Abgaben Herfords an die Grafschaft doch den zwölften Teil der Gesamtsumme festzusetzen. Allein der Kurfürst hatte gar kein Interesse daran, sich in die Streitigkeiten zwischen Stadt und Ständen einzumischen. Er verlangte von der Stadt eine Kontributionsabgabe von 333 Rtlr. 12 Gr.; das bedeutete den 12. Teil der Steuersumme Ravensbergs, die sich jetzt auf 4000 Rtlr. belief; den gleichen Teil verlangte er, wenn er besondere Anlagen für alle Länder ausschrieb. In die Frage nach der Verteilung der nur die Grafschaft und Herford betreffenden Lasten hatte er sich bis jetzt nicht eingemischt und wollte sie auch in Zukunft der freien Vereinbarung von Ständen und Stadt überlassen.[1]) Diese sollten auf dem nächsten Landtage die Frage zu regeln versuchen.[2])

Der Landtag trat am 5. Oktober 1683 zu Werther zusammen. Die Stände erhofften von Herfords Beteiligung an allen Landesabgaben manchen Vorteil. Die Stadt hatte nämlich in den Kriegszeiten die kurfürstlichen Truppen nur in der Erwartung aufgenommen, daß die Grafschaft einen Teil der Auslagen ersetzen würde. Da diese sich aber hierzu nicht verstehen wollte, so drohte Herford, in Zukunft keine Einquartierungen mehr übernehmen zu wollen. Für das Land aber war es von großem Vorteil, wenn alle Truppen in den Städten untergebracht waren; denn hier konnten sie besser in Zucht gehalten und Fahnenflüchtige leichter ergriffen werden. In Erwägung dieser Umstände waren die Stände zu einem Vergleich bereit. Sie verlangten, daß Herford an allen überhaupt vorkommenden Anlagen und Ausgaben der Grafschaft teilnehmen sollte; dafür versprachen sie, in Zukunft der Stadt alle außergewöhnlichen Ausgaben, wie sie „durch Einquartierungen, Durchmärsche, Nachtlager, Proviant, Artillerie, Pferde, Festungsbaukosten, Kriegsfuhren und Kriegslasten" hervorgerufen würden, zurückzuerstatten. Die Stadt mußte ferner die Verpflichtung eingehen, gegen Ersatz der Verpflegungskosten,[3]) wenn nötig, eine beliebige Anzahl Truppen in ihre Mauern aufzu-

[1]) Reskript des Kurprinzen an den Rat, Potsdam, 2. Juni 1683.

[2]) Bericht von v. d. Bussche, v. D.

[3]) Die sämtlichen Verpflegungskosten für die Dauer eines Tages und einer Nacht wurden für einen Reiter in der Stadt auf 16 Mgr., auf dem Lande auf 14 Mgr., für einen verheirateten Musketier in Stadt und Land auf 10 Mgr., für einen unverheirateten auf 8 Mgr. veranschlagt.

nehmen. Unter dieser Voraussetzung wollten sich die Stände damit begnügen, daß Herford den 12. Teil sämtlicher Landeslasten übernähme. Sie erboten sich außerdem, der Stadt 1000 Rtlr. als Entschädigung für die Truppenverpflegung in den verflossenen Kriegsjahren gutzuschreiben; späterhin erhöhten sie diese Summe auf 1500 Rtlr. Ferner sollte die Stadt, wenn die Neuordnung in Kraft trat, zu all den Beratungen der Stände hinzugezogen werden, die Einquartierungen und Kontributionen betrafen. Herford erklärte sich mit diesen Bedingungen einverstanden, behielt sich aber ausdrücklich alle Rechte vor, die ihm in den Verträgen der Jahre 1647 und 1650 zuerkannt waren.[1])

Es war dem Landdrosten v. d. Busssche zu verdanken, daß die Verhandlungen ohne irgend eine Beeinflussung durch höhere Instanzen soweit gediehen waren. Er hatte es verstanden, ohne Anwendung von Schärfe zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. Sein Scharfblick hatte die Wurzel aller Schwierigkeiten erkannt: Herford wollte der Grafschaft nicht einverleibt werden. Deshalb war es sein Bestreben gewesen, ohne die Stadt an dieser ihrer empfindlichsten Stelle zu verletzen, sie doch durch Güte allmählich zum Verzicht auf ihre Ausnahmestellung und zur Teilnahme an den allgemeinen Landesausgaben zu bewegen.[2])

Von ihm wurde auch der Entwurf zu einem Vertrage ausgearbeitet und dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt.[3]) Dieser fand nichts auszusetzen, sprach vielmehr seine Genugtuung darüber aus, daß die Stadt sich mehr und mehr ihrer Pflichten bewußt werde.[4]) Jedoch auch jetzt ergaben sich wieder Schwierigkeiten. Die Stände hatten es sich vorbehalten, die Quote der Stadt bei günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen zu erhöhen; anderseits wollte Herford sich nicht länger als ein Jahr an den Vertrag gebunden wissen. Wenn es auch die Grundsätze des Übereinkommens billigte, so wollte es sich doch nicht für länger auf eine bestimmte Quote festlegen; es wünschte jederzeit die Möglichkeit zu haben, statt des 12. auch den 13. Teil erbitten zu können.[5])

[1]) Entwurf eines Vertrages, Herford, (o. D.) November 1683.
[2]) Bericht von v. d. Busssche, Sparenberg, 27. April / 7. Mai 1684.
[3]) Beilage zum Bericht des Landdrosten, Sparenberg, 27. April / 7. Mai 1684.
[4]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Potsdam, 31. Mai 1684.
[5]) Kurfürstl. Reskripte an v. d. Busssche, Cölln, 6. Oktober 1685, Potsdam, 24. März 1686.

So unterblieb denn die Unterzeichnung des Vertrages; Herford bezahlte in Zukunft zwar jährlich den 12. Teil aller Abgaben, weigerte sich aber wiederholt, diese Quote auf unbestimmte Zeit, „indefinite", zu übernehmen.[1]) —

Unter Friedrich Wilhelm bemerken wir mithin eine langsam fortschreitende Eingliederung Herfords in den gesamten brandenburgischen Staatsverband. Die Zahlung der Kontribution, die kurz nach der Unterwerfung der Stadt als eine außergewöhnliche Maßregel erschien, war jetzt etwas ganz Selbstverständliches. Auch die übrigen Staatslasten brachte Herford wie jede andere Stadt auf. Die früher so bestimmt abgelehnte Verbindung mit der Grafschaft Ravensberg war mehr und mehr Wirklichkeit geworden, wenn sie auch noch nicht rechtlich festgelegt war; denn ängstlich wachte Herford über dem Schatten seiner bevorrechtigten Stellung.

Dies zeigte sich so recht bei den Verhandlungen, die zu Beginn der Regierung Friedrichs III. über die Huldigung der Stadt gepflogen wurden.[2])

Der Kurfürst hatte als Ort und Tag der Vereidigung Bielefeld, den 31. Oktober / 10. November 1689 bestimmt und die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg nebst allen anderen, „welche des Landes Rechten und Gewohnheiten nach ihm den Untertaneneid zu leisten hätten", zum Erscheinen aufgefordert. Von dieser Anordnung setzte der Landdrost Herford in Kenntnis. Hier aber war man um seine Sonderrechte besorgt. Auf einer Versammlung der drei Stände am 2. November 1689 beriet man darüber, ob nicht der Kurfürst die Huldigung des gesamten Rates und der Bürgerschaft in Herford selbst entgegennehmen müsse. Für diese Forderung wurde geltend gemacht, daß Friedrich III. in seinem Schreiben der Stadt nicht ausdrücklich gedacht habe, und daß es früher nicht Brauch gewesen sei, an einem anderen Orte und nur auf eine Aufforderung des Landdrosten hin den Huldigungseid zu leisten. Man beschloß deshalb einstimmig, an der alten Gewohnheit festzuhalten und an den Kurfürsten die Bitte zu richten, nach Herford zu kommen. Die entstehenden Unkosten wolle man gerne tragen, zumal auf diese Weise die Sonderstellung Herfords, die „jura civitatis separata in ec-

[1]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Busssche und Meinders, Massin, 20./30. Oktober 1687.
[2]) Actum, Herford, 3. November 1689.

clesiasticis sowohl als civilibus", klar zum Ausdruck kommen würden. Diesen Beschluß überbrachte der Stadtsekretär Schwertfeger dem v. d. Busche mit der Bitte, die Stadt in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Allein er fand kein Entgegenkommen: „Es hät' der Herr Landdrost sich hierin sehr widrig bezeiget", so klagte er. v. d. Busche bestand darauf, daß Abgesandte der Stadt gemeinsam mit der Ritterschaft in Bielefeld ihren Huldigungseid leisteten. Er konnte keine andere Entscheidung treffen, selbst wenn er den Wunsch der Herforder als berechtigt anerkannt hätte; denn da der Kurfürst bereits in wenigen Tagen in Bielefeld eintraf, so war es unmöglich, seine Reisepläne jetzt noch umzustoßen. Allein Herford gab sich nicht zufrieden. Es wollte wenigstens den Schein seines Rechtes gewahrt wissen. Deshalb verlangte es für sich, getrennt von den Landständen, einen besonderen Huldigungsakt in Bielefeld. Hiergegen erhob der Landdrost keinen Einspruch, überließ es aber den Herfordern, sich die Zustimmung der Geheimen Räte des Kurfürsten zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erschienen am 8. November in Bielefeld als Vertreter der Stadt der erste Bürgermeister Dr. Heinrich Farwick Vogel, der Syndikus Montanus, Lic. Hörmann, Dr. Trost, Rentmeister Mettegang, Stadtsekretär Schwertfeger und die Worthalter der Beisteher und Amtmeister, Heinrich Dürbrock und Otto Heinrich Vogel. Sie setzten in den Verhandlungen mit dem Geheimen Rat Paul v. Fuchs ihre Wünsche durch.

Nachdem am 10. November die Stände der Grafschaft ihrem neuen Kurfürsten auf dem Bielefelder Rathause gehuldigt hatten, erfolgte, getrennt hiervon, die Eidesleistung der Herforder Abgeordneten. Der Syndikus Montanus bot Friedrich III. die Huldigung der Stadt an. Fuchs erwiderte und gab dem Bedauern des Kurfürsten Ausdruck, nicht nach Herford kommen zu können. Nachdem dann die Deputierten Friedrich III. Treue gelobt hatten, wurden ihnen die Rechte und Privilegien der Stadt bestätigt.

An den gesamten Huldigungskosten der Grafschaft[1]) beteiligte sich die Stadt mit dem 12. Teile, einem Betrage von 644 Rtlr.

[1]) Die Ausgaben beliefen sich auf 7731 Rtlr. 32 Gr. 6 Pfg. Von Interesse sind einige Hauptposten dieser Summe. Es erhielten die Kurfürstin 1500 Rtlr., der Kurfürst 3000 Rtlr., der Obermarschall, die Geheimen Räte Meinders, Fuchs und Danckelman je 400 Rtlr., Frau v. Danckelman für 160 Rtlr. Linnen, außerdem der Geheime Kammerrat Wilhelm Heinrich v. Danckelman ein Silbergeschirr im Werte von 128 Rtlr.

11 Gr. 8 Pfg. Für den ihr gewährten besonderen Huldigungsakt überwies sie zwei Geheimen Räten zusammen 100 Rtlr., der Kanzlei 26 Rtlr. und dem Trompeter 12 Rtlr.

Herford war mit dem Ergebnisse seiner Bemühungen sehr zufrieden. War doch durch den getrennten Huldigungsakt seine Stellung als besonderer Stand neben den Ständen der Grafschaft anerkannt worden. Ausdrücklich hatte der Kurfürst den Bürgern versichern lassen, wenn in diesem Falle die Eidesleistung in Bielefeld stattgefunden habe, so sollten daraus keine Folgerungen für die späteren Huldigungen gezogen werden. In stolzem Selbstbewußtsein ließ die Stadt von allen Verhandlungen ein Protokoll aufnehmen, wie sie sagte „der Posterität zur Nachricht und zur Conservation der Stadt jurium". —

Auch unter Friedrich III. brach der Streit zwischen Herford und Ravensberg wieder aus. Doch drehte er sich nicht mehr um die Frage, inwieweit die Stadt der Grafschaft einverleibt werden sollte. In dieser Beziehung wurde wenig an den Zuständen geändert, wie wir sie am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms vorgefunden haben; der Prozeß, der darauf hinauslief, Herford allmählich in der Grafschaft aufgehen zu lassen, machte keinen Fortschritt. Eine zeitlang schien es sogar, als ob ein Rückschlag eintreten sollte. Friedrich III. ordnete nämlich im September 1692 ohne weiteres an, daß er in Zukunft wieder den Beitrag Herfords zu den Kontributions- und Einquartierungslasten bestimmen würde; diese Abgabe sollte auch nicht, wie bisher, in die Ravensberger Landeskasse fließen, sondern dem Ravensberger Steuerdirektor ausgehändigt werden, dem der Kurfürst über die Verwendung der Gelder Anweisungen zukommen lassen wollte.[1]) Der Grund zu dieser Verfügung ist nicht ersichtlich. Sie hatte auch nicht langen Bestand. Schon im Jahre 1697 wurde bestimmt, daß die Kontributionseinnahmen wieder der Landeskasse übergeben werden sollten, um gemeinsam mit dem Beitrag der Grafschaft abgeliefert zu werden.[2]) Die Festsetzung der jeweiligen Summe aber behielt der Kurfürst sich auch fernerhin vor; vorläufig ließ er es bei dem bisher gebräuchlichen 12. Teil der Gesamtsumme.

Zuerst unter Friedrich III. hören wir etwas von größeren Kontributionsrückständen der Stadt; sie scheinen aber teilweise aus

[1]) Magistratsbericht an v. d. Busche und Meinders, Herford, 28. April 1697.
[2]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Busche und Meinders, Cölln, 6. März 1697.

der Regierungszeit seines Vorgängers herzurühren; denn schon im Jahre 1691 belief sich die Summe auf 4486 Rtlr. Die Stadt führte ihre Zahlungsunfähigkeit auf den großen Schaden zurück, den sie während der Kriegsjahre 1672—1679 erlitten hatte. Nachdem ihr auf vieles Bitten hin im Jahre 1696 ein kleiner Teil ihrer Schuld erlassen worden war,[1]) wurde sie zwei Jahre später von der Zahlung der gesamten Summe entbunden. Dafür wollte der Kurfürst aber keine Klagen mehr über die Einfälle der Münsterer und Franzosen hören.[2])

Allein Herford war nicht zufriedengestellt. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse wurden von Tag zu Tag ungünstiger, und es machte immer größere Schwierigkeiten, die Kontributionsabgaben einzutreiben. Allgemein regte sich daher in der Stadt der Wunsch, einen geringeren Kontributionssatz zu bezahlen. Dies Verlangen wurde mit den Änderungen begründet, die das Kommerzienedikt hervorgerufen hatte, das im Jahre 1688 für die Grafschaft Ravensberg erlassen worden war.[3]) Man war in diesem von der Voraussetzung ausgegangen, daß Handel und Gewerbe trotz aller Verbote auf dem platten Lande nicht ganz ausgerottet werden könnten. In bestimmten Fällen wurden sie deshalb auf dem Lande zugelassen, mußten aber eine Kommerzienssteuer tragen. In Herford glaubte man sich durch dies Edikt benachteiligt, da jetzt mancher die Stadt verließ, um sich auf dem Lande niederzulassen; aber auch von dort zogen Handel- und Gewerbetreibende fort, um eines der sieben benachbarten Länder aufzusuchen, wo weder in den Städten noch auf dem platten Lande so hohe Steuersätze drückten. Hierunter litt der Wohlstand der ganzen Stadt; eine große Anzahl Häuser stand leer. Man bat deshalb darum, alle Steuereinnahmen, die vom Handel und Gewerbe auf dem Lande erzielt würden — ihr Betrag belief sich auf jährlich über 1200 Rtlr. — von dem Kontributionsquantum der Städte abzuziehen und deren Quote herabzusetzen. In langen Ausführungen wandte sich Herford an den Landdrost, die Landstände und den Kurfürsten, ohne indes Gehör zu finden.[4]) v. d. Bussche kam bei dieser

[1]) Magistratseingabe an v. d. Bussche, Herford, 5. April 1696; Kurfürstl. Reskript an Meinders, Derenthal und Schumacher, Cölln, 26. Oktober 1696.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Meinders und Derenthal, Cölln, 23. April 1698.

[3]) Spannagel, S. 204 f.

[4]) Eingabe des Magistrats an die Landstände, Herford, 2. März 1700; Eingabe des Magistrats an den König, Herford, 25. August 1701.

Gelegenheit wieder auf den Plan zurück, den er schon früher verfolgt hatte: wenn die Stadt sich für immer mit der Grafschaft vereinigte, so wolle er ihr Gesuch um Verminderung der Quote unterstützen.[1]) Die Stadt erbot sich auch jetzt wieder, die Kontributions- und Einquartierungslasten mit der Grafschaft zu teilen, wie es bereits vor 1692 zeitweise der Fall gewesen war. Allein die Stände wollten sich nicht dazu verstehen, einen Teil des Herforder Beitrages zu übernehmen.

Die Klagen der Stadt vermehrten sich, als ihr neue Steuern auferlegt wurden. Am 1. Oktober 1701, wenige Monate nachdem sich Friedrich III. die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte, wurde das Kontributionskontingent des ganzen Landes erhöht; Ravensberg mußte 760 Rtlr. mehr als zuvor aufbringen, von denen auf Herford 60 Rtlr. entfielen. Die Stadt sollte nach einer Anordnung des Königs eine Steigerung der direkten Steuern vermeiden und ihr „Augmentum“ durch die Akzise aufzubringen suchen; zu diesem Zwecke sollten deren Sätze, wo es angängig sei, erhöht werden.[2]) Allein das war ein Ding der Unmöglichkeit; die Akziseeinnahmen verminderten sich infolge der ungünstigen Erwerbsverhältnisse so wie so schon und reichten nicht einmal aus, die fälligen Zinsen der Stadtschulden zu bezahlen. Ein Bittgesuch an den König hatte den Erfolg, daß der Stadt am 14. Januar 1702 das Augmentum erlassen wurde, und um eine Ermäßigung ihrer Quote zu erreichen, wurde angeordnet, daß alle Einnahmen, die auf dem platten Lande die Steuer von Handel und Gewerbe ergäbe, der Stadt zugute kommen sollten.[3])

Bevor dieser Bescheid in Herford eintraf, hatte der König eine neue Abgabe, die Krönungssteuer, ausgeschrieben. Ihr gesamter Betrag belief sich auf 12000 Rtlr.; die Stadt sollte davon 250 Rtlr. zahlen. Die Landstände forderten von Herford diesen Betrag sowie das Augment ein. Da beide Summen von ihnen abgeliefert werden mußten, so waren sie nicht gewillt, auf

[1]) Bericht von v. d. Bussche, Hamburg, 5./15. Dezember 1699.

[2]) s. Riedel, Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt, Berlin 1866, S. 50; Stenzel, Geschichte des preußischen Staats III, Hamburg 1841, S. 170; Thile, Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, Halle und Leipzig 1768, S. 94 f.; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche und Meinders, Oranienburg, 25. August 1701; v. d. Bussche an den Magistrat, Sparenberg, 4. Oktober 1701.

[3]) Magistratseingabe an den König, Herford, 23. Oktober 1701; Königl. Reskript an v. d. Bussche und Meinders, Cölln, 17. Januar 1702.

die Beiträge der Stadt zu verzichten. Die Stadt dagegen, die in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms, ohne Widerspruch zu erheben, die allgemeinen Landesabgaben mitbezahlt hatte, hoffte jetzt, sich wieder von ihnen befreien zu können.[1]) Sie wies auf die Verträge der Jahre 1647 und 1650 hin, die es in ihr Belieben stellten, ob sie etwas zahlen wolle oder nicht. Das Augmentum zu zahlen, weigerte sie sich, da der König sie von dieser Verpflichtung befreit habe. Sie stellte sogar das Verlangen, ihren gewöhnlichen Kontributionssatz zu ermäßigen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse immer ungünstiger geworden seien. Dies zeige sich nicht nur in dem Rückgange der direkten und indirekten Steuern, sondern auch in der Abnahme der Häuserzahl. Mehrere Gebäude ständen leer, andere würden in Scheunen verwandelt, abgebrannte Häuser nicht wieder aufgebaut. Handel und Wandel zögen sich immer mehr auf das Land zurück, sodaß Herford beinahe eine „agonisierende" Stadt sei.

Zwar schien es so, als ob ihre Quote nicht zu hoch wäre. Denn kontributionspflichtig waren[2]) auf dem Lande 4865 Erbwohner und 2772 Hüssenten,[3]) in Herford 839 (darunter 78 Hüssenten) und in Bielefeld 728 Einwohner. Der 12. Teil der Gesamtzahl aller Kontributionspflichtigen von 9204 beträgt 767; die Stadt zählte aber sogar noch mehr Bürger. Bei dieser Rechnung bedachte man aber nicht, daß in der Stadt neben der Kontribution noch andere Abgaben entrichtet werden mußten, von denen das platte Land verschont war.

Alle diese Gründe bewogen Herford zu der Bitte, ihm doch unter Befreiung vom Augmentum den 13. oder einschließlich desselben den 15. Teil zuzugestehen. Um den Klagen der Stadt ein Ende zu machen, ordnete Friedrich I. im Jahre 1703 eine genaue Untersuchung an, welche die Mindenschen Regierungsräte Remy de Montigny und Ilgen vornehmen sollten.[4]) Zum erstenmal sehen wir hier Mitglieder der Mindenschen Regierung

[1]) Magistratseingabe an die Landstände Ravensbergs, Herford, 24. Februar 1702; Magistratseingaben an Landdrost und Landstände, Herford, 26. August und 21. Dezember 1702; Magistrat an Landschreiber Meinders, Herford, 29. November 1703.

[2]) Bielefeld, 20. Dezember 1702.

[3]) Hüssenten sind Eigenbehörige ohne allen Grund- und Hausbesitz; s. Spannagel, S. 172.

[4]) Königl. Reskript an Montigny und Ilgen, Cölln, 19. September 1703.

mit einer Mission in dem benachbarten Ravensberg betraut, gewissermaßen ein Vorspiel zu der Einverleibung der Grafschaft in das ehemalige Bistum Minden, die im Jahre 1719 durchgeführt wurde.

v. d. Bussche war es begreiflicherweise sehr unlieb, daß Personen, die ihm im Range gleich standen, sich in Ravensberger Angelegenheiten einmischen konnten. Er versuchte es deshalb zu verhindern, daß die Kommission in Kraft trat. Zu dem Zwecke wies er darauf hin, daß das Kontingent Herfords jederzeit vom Hofe bestimmt würde; dort allein könne eine Entscheidung getroffen werden, die Grafschaft habe mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun.[1]) Allein er hatte keinen Erfolg. Die Landstände waren bereits aufgefordert worden, am 25. Januar 1704 Vertreter zu einer Zusammenkunft nach Herford zu entsenden.[2])

Bereits vor dem Termin wandte sich die Stadt an die Kommissare und setzte sie von ihren Wünschen in Kenntnis.[3]) Sie wies auf ihre selbständige Stellung gegenüber der Grafschaft hin, schilderte ihre bedrückte Lage und bat, ihren Anteil an der Kontribution auf den 17. oder mindestens den 15. Teil herabzusetzen.

Am 31. Januar 1704, einige Tage später, als ursprünglich beabsichtigt, fand unter Leitung des Geheimen Regierungsrates Ilgen eine Kommissionssitzung in Herford statt. Neue Gesichtspunkte kamen hier nicht zum Vorschein, sie finden sich auch nicht in den Gegenvorstellungen, welche die Landstände einige Zeit später Ilgen übergaben.[4]) Der wirtschaftliche Niedergang Herfords konnte von keiner Seite in Abrede gestellt werden. Man sah hierin zum Teil eine Wirkung des Kommerzienediktes, mit dem übrigens auch das platte Land nicht zufrieden war; denn da die Handwerker und Gewerbetreibenden aus der Grafschaft fortzogen, so nahmen die Kommerziengelder stetig ab. Die Stadt und die Grafschaft stimmten ferner darin überein, daß zwischen ihnen kein Streit über die Quote herrschen könne, da das Herforder Kontingent vom Könige festgesetzt würde. Freiwillig aber einen Teil der städtischen Abgaben zu übernehmen, das lehnten die Landstände ab.

[1]) v. d. Bussche an Kommissare, Bielefeld, 20. Januar 1704.

[2]) Magistratseingabe an Kommissare, Herford, 6. Januar 1704.

[3]) Acta coram commissione, Herford, 31. Januar 1704.

[4]) Magistratseingabe an die Kommissare, Herford, 31. März 1704; Gegenvorstellung von Seiten der Landstände gegen die Stadt Herford, Bielefeld, 22. Mai 1704.

Ilgen und v. d. Busſche waren ratlos.[1]) Das Kommerzienedikt durchzuführen, erſchien den Mindenſchen Räten unmöglich; es ſchadete Stadt und Land. Um die Quote Herfords ganz gerecht feſtſetzen zu können, hätten die Kontributionsabgaben aller Einwohner Herfords und der ganzen Grafſchaft genau unterſucht werden müſſen; erſt dann konnte man Vergleiche anſtellen. Aber dies Verfahren war viel zu umſtändlich.

Für eine Einigung kamen unter dieſen Umſtänden drei Möglichkeiten in Betracht: entweder zahlte die Stadt den 12. Teil der Kontributionsſumme, abgeſehen vom Augment, oder den 12. Teil einſchließlich des Augments oder den 13. Teil der Geſamtſumme. Da die Kontributionsabgabe ohne Augment 4007 Rtlr. und mit demſelben 4767 Rtlr. betrug, ſo beliefen ſich dieſe einzelnen Beträge auf 333 Rtlr. 33 Gr., 397 Rtlr. 9 Gr. und 366 Rtlr. 24 Gr. 11 Pfg. Auf einen Bericht der Mindenſchen Kommiſſare hin entſchied der König im gleichen Sinne wie am 14. Januar 1702: Herford mußte den 12. Teil zahlen, das Augment wurde ihm erlaſſen. Sein monatliches Kontingent belief ſich alſo auf 333 Rtlr. 33 Gr.[2])

Allein auch hierbei ſollte es nicht ſein Bewenden haben. Am Ende der Regierungszeit Friedrichs I. kam es nochmals zu Verhandlungen zwiſchen den Landſtänden und der Stadt. Herfords Kontingent war inzwiſchen auf den 13. Teil der Geſamtſumme erhöht worden, obgleich die Zahl der kontributionspflichtigen Einwohner um mehr als 100 Perſonen, auf 702, herabgeſunken war.[3]) Dieſe Zahlen reden eine deutliche Sprache und beweiſen uns mehr als alle Klagen der Stadt, wie ſehr der Wohlſtand abgenommen hatte. Die Kaufleute und Handwerker zogen ſich immer mehr auf das Land zurück; dafür ließen ſich arme Ackerbauer innerhalb der Stadtmauern nieder. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß der König wieder mit Bittgeſuchen um Ermäßigung der Kontribution beſtürmt wurde; die Stadt wollte nur den 16. Teil bezahlen. Mit einer Unterſuchung ihrer Lage bat ſie v. d. Busſche zu betrauen, der in den Verhandlungen mit den Landſtänden nach Möglichkeit immer für ſie eingetreten war.[4]) Doch ihr Wunſch ging nicht völlig in

[1]) Ilgen an v. d. Busſche, Minden, 25. Mai 1704.

[2]) Königl. Reſkript an v. d. Busſche, Potsdam, 23. Juli 1705.

[3]) Stadtſyndikus Nedderhoff, Herford, 15. September 1710.

[4]) Magiſtratseingabe an den König, Herford, o. D. (vor dem 8. Juni 1712).

Erfüllung: außer dem Landdroſten ſollten noch der Ravensberger Landſchreiber Meinders und zwei Mindenſche Räte hinzugezogen werden.[1]) v. d. Busſche und die Stadt waren von den fremden Kommiſſaren nicht ſonderlich erbaut.[2]) Herford hoffte, daß der Landdroſt durch ſein Anſehen noch vor dem Zuſammentritt der Kommiſſion eine beſſere Quote, etwa den 16. oder 17. Teil, durchſetzen würde. Allein die Stände wollten auf ihrem Landtage zu Bielefeld am 26. Auguſt 1712 nur den 14. Teil zugeſtehen. Dies Angebot genügte der Stadt nicht, ſie verlangte wenigſtens den 15. Teil und drohte, wenn ihr dieſer Satz nicht bewilligt würde, ſo müſſe die Kommiſſion in Kraft treten.[3]) Dies wollte v. d. Busſche unter allen Umſtänden verhindern.[4]) Selbſt als die Mindenſchen Räte, auf Veranlaſſung Herfords,[5]) beſtimmt hatten, daß am 14. Februar 1713 eine gemeinſame Beratung aller Kommiſſare ſtatthaben ſollte,[6]) wußte der Landdroſt die Zuſammenkunft hinauszuſchieben: Meinders ſei zu dieſer Zeit verreiſt und er ſelbſt zu ſehr mit Geſchäften überhäuft.[7])

Bevor ein neuer Tag beſtimmt wurde, verſuchte es die Stadt nochmals mit gütlichen Verhandlungen. „Fußfällig und inſtändig" bat ſie die Landſtände, da ſie „enerviert" ſei und beinahe „crepiere", ſich doch mit 300 Rtlr. begnügen zu wollen.[8]) Da die Stände aber an 340 Rtlr. feſthielten und ſpäter nur auf 338 Rtlr. herabgingen, ſo bot die Stadt ſchließlich 320 Rtlr. und dann ſogar

[1]) Kurfürſtl. Reſkript an v. d. Busſche und Meinders, Charlottenburg, 8. Juni 1712.

[2]) Magiſtrat an v. d. Busſche und Meinders, Herford, 15. Juli 1712; v. d. Busſche und Meinders an den Magiſtrat, Sparenberg, 16. Juli 1712; Magiſtratseingaben an v. d. Busſche und an Deputierte der Stände, Herford, 13. und 22. Auguſt 1712.

[3]) Magiſtratseingaben an v. d. Busſche und die Landſtände, Herford, 15. und 19. November 1712, 13. Dezember 1712, 19. Januar 1713; Magiſtrat an Landrentmeiſter Consbruch, Herford, 23. Januar 1713.

[4]) v. d. Busſche und Meinders an die Mindenſche Regierung, Ravensberg, 3. Januar 1713.

[5]) Magiſtratseingabe an die Mindenſche Regierung, Herford, 23. Januar 1713.

[6]) Reſkript der Mindenſchen Regierung an v. d. Busſche und Meinders, Minden, 24. Januar 1713.

[7]) v. d. Busſche und Meinders an die Mindenſche Regierung, Sparenberg, 27. Januar 1713.

[8]) Magiſtrat an v. d. Busſche, Herford, 16. Februar 1713; Syndikus Nedderhoff an v. d. Busſche, Herford, 21. März 1713.

330 Rtlr. an. Man näherte sich so allmählich in seinen Forderungen.[1]) Ein gänzlicher Ausgleich fand auf einer Zusammenkunft in Bielefeld am 27. Mai 1713 statt.[2]) An ihr nahmen teil der Landdrost v. d. Bussche, der Landschreiber Kriegsrat von Meinders, der Landrentmeister Consbruch, der Stadtsyndikus Nedderhoff und die Ratsmitglieder Sievecke und Nordbrink. Man einigte sich dahin, daß Herford 334 Rtlr. zahlen sollte; diese Summe durfte nicht erhöht werden.

Ihren Abschluß hatten diese Verhandlungen also erst kurz nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. erreicht. In den folgenden Jahren zahlte die Stadt, ohne Widerspruch zu erheben, die festgesetzte Summe. —

Wir sahen bereits, daß unter Friedrich III./I. in dem Verhältnis Herfords zur Grafschaft keine Änderung eintrat; das Gleiche gilt also auch von der Festsetzung der Kontributionsabgabe. Grundsätzlich geregelt war auch diese Frage nicht; sie blieb vielmehr der Übereinkunft zwischen König, Stadt und Ständen vorbehalten. Beide Punkte fanden erst im Jahre 1719 ihre Erledigung, als Minden und Ravensberg vereinigt wurden und die Kontributionsabgabe fortfiel, an deren Stelle der König die Überschüsse der Akziseeinnahmen erhielt.

Allein auch in späterer Zeit blieb in Herford das Bewußtsein lebendig, ein besonderer Stand neben der Grafschaft zu sein.[3]) Sogar noch das 19. Jahrhundert zeitigte ein Beispiel hierfür.[4])

6. Zwistigkeiten wegen Bezahlung der Kammerzieler.

Die unklare Stellung, die Herford seit 1647 dem Reiche gegenüber einnahm, brachte es mit sich, daß die Stadt auch noch nach diesem Jahre in den Reichsmatrikeln unter den reichsunmittelbaren Städten verzeichnet stand. Infolgedessen wurden von ihr auch die Abgaben für die Unterhaltung des Reichskammergerichts eingefordert. Um dem Reiche möglichst jeden Anlaß zum Einschreiten zu nehmen, hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm 1650 in dem Vertrage mit der Stadt Herford die Verpflichtung über-

[1]) Magistrat an v. d. Bussche und Meinders, Herford, 31. März und 12. Mai 1713.

[2]) Actum, Bielefeld, 27. Mai 1713.

[3]) Storch, Kurzgefaßte Nachrichten von der Grafschaft Ravensberg (ungefähr 1750), in der Königl. Bibliothek zu Berlin, Mscr. borruss. quart. 160.

[4]) Spannagel, S. 141 Anm. 1.

nommen, dafür zu sorgen, daß alle Reichssteuern und der Anschlag zum Reichskammergericht regelmäßig bezahlt würden; er hatte außerdem versprochen, gemäß den alten, zwischen dem Hause Jülich, der Abtei, der Stadt und dem Klerus abgeschlossenen Verträgen den Pflichtteil der Stadt, der sich jedesmal auf die Hälfte des gesamten Anschlags belief, selber einzuziehen und an das Reich abzuführen.[1])

Jährlich mußten zwei sog. Zieler bezahlt werden, deren Betrag sich für Herford auf je 16 Rtlr. 67 Kreuzer belief. Durch den Regensburger Reichstag des Jahres 1654 wurde diese Summe auf 23 Rtlr. 17 Kreuzer erhöht.[2]) Am 16. April 1647 hatte Herford seinen 197. Beitrag (Ziel) an den Reichspfennigmeister abgeliefert.[3]) Seit dieser Zeit verweigerte es jede weitere Zahlung. Die Stadt war unzweifelhaft im Recht, wenn sie ihre Weigerung mit dem Hinweis darauf begründete, daß sie an den Kurfürsten von Brandenburg Kontributionen entrichten müßte. Von dieser Summe hätte Friedrich Wilhelm den Betrag der Zieler bestreiten müssen, da er Herford seinem Staatenverbande einverleibt und damit alle Rechte und Pflichten, die die Stadt gegenüber dem Reiche besaß, übernommen hatte.

Es dauerte nach alter Gewohnheit eine Weile, ehe das Heilige Römische Reich die ausstehenden Zieler einforderte. Als sich das Reichskammergericht 1662 hierzu anschickte, befahl Friedrich Wilhelm der Stadt, die schuldigen Summen abzuliefern.[4]) Zugleich bat er aber den Bischof von Münster, falls dieser in seiner Eigenschaft als Haupt des westfälischen Kreises den Auftrag erhalten würde, die Zieler einzutreiben,[5]) auf seine, des Kurfürsten, Verantwortung hin, dieser Anordnung nicht Folge zu leisten.[6]) Die Stadt verweigerte, wie vorauszusehen, die Zahlung. Infolgedessen vergewisserte sich Friedrich Wilhelm durch eine Anfrage

[1]) s. Deduction, S. 22 f.

[2]) s. Senckenberg, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede III, Frankfurt a. M. 1747, S. 644, § 14.

[3]) s. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica V, Göttingen 1735, S. 298; die dort angegebene Höhe des Ziels von 23 Rtlr. 13 Kreuzern (ein Rtlr. = 90 Kreuzer) scheint auf einer Verwechselung mit dem späteren Ziel zu beruhen.

[4]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 3. September 1662.

[5]) s. Senckenberg a. a. O. III, S. 644, § 15.

[6]) Bitte des Kurfürsten an den Bischof zu Münster, Veste Küstrin, 18. September 1662.

bei dem Statthalter der Grafschaft Ravensberg, Johann Moritz, Fürsten zu Nassau, ob das Kammergericht überhaupt zu seiner Forderung berechtigt war. Als diese Frage bejaht wurde, beauftragte er Schlipstein,[1]) den Beitrag Herfords zu erheben und an den Landrentmeister nach Cleve einzusenden.[2]) Der Befehl wurde jedoch nicht ausgeführt. Die Stadt zahlte auch weiter keine Zieler, obwohl der kaiserliche Fiskal mehrere Male drohte, eine Exekution gegen sie ins Werk setzen zu wollen.[3]) Sie richtete vielmehr an den Kurfürsten die Bitte, alle Ausstände und die laufenden Zieler aus der Kontribution zu zahlen.[4]) Friedrich Wilhelm lehnte dies ab,[5]) wollte sich auch nur dann bereit finden, die Stadt gegen eine Exekution des Reiches zu schützen, wenn sie wenigstens den Anfang damit machte, die Zieler aufzubringen.[6])

Für einige Jahre ruhte darauf wieder der Streit, bis das Reich von neuem Mahnschreiben an den Kurfürsten richtete. Das alte Spiel wiederholte sich: Friedrich Wilhelm forderte von der Stadt Ablieferung der Zieler; Herford verweigerte sie mit der alten Begründung: es sei nicht mehr freie Reichsstadt, zahle vielmehr dem Kurfürsten Kontributionen, obgleich es hierzu nicht verpflichtet sei; als Erbstadt könne es nicht mehr zu den Abgaben an das Reich herangezogen werden.[7])

In den letzten Jahren seiner Regierung vermengte Friedrich Wilhelm diese Angelegenheit mit den Verhandlungen über die

[1]) Kurfürstl. Reskript an Moritz von Nassau, Cölln, 3. Oktober 1664.

[2]) Kurfürstl. Reskript an Moritz von Nassau, Cölln, 14. März 1665.

[3]) In Sachen des Kaiserl. Fiskals wider den Bischof von Münster, o. O., Veneris (Freitag), 10. November 1665 und Jovis (Donnerstag), 10. Dezember 1668.

[4]) Instruktion für Deputierte der Stadt, Herford, 21. Mai 1678.

[5]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 25. Juni 1678.

[6]) Deputierte der Stadt an den Kurfürst, Cölln, den 2. Juli 1678; Kurfürstl. Resolution, Anklam, 8. Juli 1678; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, den 21. Februar 1680.

[7]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Potsdam, 14. Februar 1685; Kurfürstl. Reskript an die Geheimen Räte, Potsdam, 14. Februar 1685; Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, (vor dem 8.) März 1685; Magistratseingabe an die Ravensberger Räte, Herford, 8. März 1685; Kurfürstl. Reskript an die Geheimen Räte, o. O., 16. April 1685; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Potsdam, 4. Dezember 1685; v. d. Busssche an den Magistrat, Sparenberg, 3. Januar 1686; Kurfürstl. Reskript an Drost und Beamte zu Sparenberg, Potsdam, 16. August 1687.

Vereinigung Herfords mit der Grafschaft. Er wollte in Zukunft in dem Kontributionsetat Ravensbergs monatlich eine bestimmte Summe ansetzen, um die Kammerzieler abzutragen, vorausgesetzt, daß ein endgültiger Vertrag zwischen der Stadt und der Grafschaft zustande käme. Da diese Erwartung sich nicht erfüllte,[1]) so unterblieb eine Regelung.

Einen anderen Standpunkt als sein Vorgänger nahm Friedrich III. ein. Er wollte alle Rückstände bezahlt wissen, um es nicht zu einer Klage des kaiserlichen Fiskals kommen zu lassen.[2]) Der Landdrost mußte ihm deshalb Auskunft geben über die rechtlichen Grundlagen des Streites.[3]) Dieser stimmte in seinem Urteil mit der Auffassung Herfords überein.[4]) Der Kurfürst verschloß sich den Ausführungen nicht; er sah ein, daß er die Zieler zu zahlen verpflichtet sei.

Da seit dem Jahre 1647 alle Zieler rückständig waren, so hatte die Schuldsumme eine beträchtliche Höhe erreicht. Das Kammergericht forderte 1691 12 alte Zieler bis zum Jahre 1654, jedes zu 16 Rtlr. 67 Kreuzer, und 74 neue bis zum Jahre 1691, jedes zu 23 Rtlr. 17 Kreuzer. Die Gesamtsumme belief sich auf 1916 Rtlr. 82 Kreuzer. Um nicht den gesamten Betrag aufbringen zu müssen, hoffte der Kurfürst eine Verminderung des Anschlags durchsetzen zu können. Der kurfürstliche Agent und Prokurator am Kammergericht zu Wetzlar,[5]) Dr. Ludwig Ziegler, sollte unter Hinweis auf die ungünstigen wirtschaftlichen Ver-

[1]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Busssche, Potsdam, 24. März 1686; Kurfürstl. Reskript an v. d. Busssche und Meinders, Massin, 20./30. September 1687; Magistratsbericht an Friedrich Wilhelm, Herford, (nach dem 20.) September 1687; Bericht des Kurfürstl. Advokaten am Kammergericht, Johann Ulrich Zeller, Speyer, 12. November 1687; Reskript des Kurprinzen an v. d Busssche, Potsdam, 2. Januar 1688; Stadtsyndikus Molan an v. d. Busssche, Herford, 27. Januar 1688; Bericht v. d. Busssches, o. D. (Ende Januar) 1688.

[2]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Amtskammer, Cölln, 8. Juni 1688.

[3]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Busssche, Cölln, 30. August 1690.

[4]) Anfrage v. d. Busssches an den Magistrat, Sparenberg, 2. Oktober 1690; Bericht v. d. Busssches, Sparenberg, 11. Oktober 1690.

[5]) Um diese Zeit hatte Brandenburg 4 Prokuratoren am Reichskammergericht, die für die Kurlande, Magdeburg, Minden und Halberstadt beauftragt waren; s. Smend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20, Leipzig 1907, S. 489 Anm. 2.

hältnisse das Kammergericht zu bestimmen suchen, die Zieler der Stadt zu ermäßigen,[1]) und der Landdrost die weiteren Verhandlungen mit Ziegler leiten. Es stellte sich aber bald heraus, daß dem Wunsche des Kurfürsten nicht entsprochen werden konnte. Präsident von Danckelman machte v. d. Bussche darauf aufmerksam, daß allein der Reichstag berechtigt sei, die einzelnen Beträge herabzusetzen; das Kammergericht könne nur über die Art der Bezahlung Anordnungen treffen.[2])

Da demnach keine Aussicht vorhanden war, daß ein Teil der Schuldsumme erlassen wurde, so verhandelte v. d. Bussche mit Ziegler darüber, wie man eine langsame Abzahlung der Zieler bewerkstelligen könne. Der Kurfürst erbot sich, jedesmal den doppelten Beitrag zu zahlen, um auf diese Weise nach und nach die ganze Summe abzutragen. Das Reichskammergericht nahm diesen Vorschlag an, sprach aber den Wunsch aus, daß Friedrich III. einen Teil des Rückstandes sofort einliefern möchte.[3])

[1]) Kurfürstl. Reskript an Ziegler, Cleve, 25. Oktober / 4. November 1690; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cleve, 25. Oktober / 4. November 1690; v. d. Bussche an den Magistrat, Herford, Sparenberg, 27. November 1690; Magistrat an v. d. Bussche, Herford, 7. Dezember 1690.

[2]) Präsident v. Danckelman an v. d. Bussche, o. D. (zwischen dem 7. Dezember 1690 und dem 10. Februar 1691).

Es scheint sich hier um Sylvester Jakob, Freiherrn von Danckelman zu handeln. Er war Wirklicher Geheimer Rat und Präsident des Konsistoriums zu Berlin (vgl. Klaproth und Cosmar, der Geheime Staats-Rath, Berlin 1805, S. 382). Auf ihn paßt eine spätere Notiz, die besagt, daß der Schreiber dieses Briefes früher „assessor camerae" gewesen sei (Besserer an die Mindensche Regierung, Herford, 10. August 1723).

Um diese Zeit finden sich häufig in den Akten französische Anreden und Titulaturen, auch einzelne französische Briefe. Als Beispiel des Sprachgemenges, das sich in manchen Schriftstücken findet, sei ein Auszug aus obigem Briefe Danckelmans gegeben:

„Pour ce qui est de la Chambre Imperiale il faut que je vous informe que la chambre n'a point le pouvoir de remettre ou nachzulassen un zol von denen Kammerzielern et que tout cela est dans le pouvoir des Estats de l'Empire, qui sunt domini . . . Cependant la Chambre Imperial peut par connivence ordonner, pour ce qui est des termes de payement, bei exempelt, daß neben den courant oder laufenden Zielern, jährlich noch ein altes und also bis zu völliger austilgung des restants doppelte Zieler gezahlt werden, et sur cet article, Monsieur, s'il vous plait, vous pouvez correspondre avec Mr. le Docteur advocat et procureur Ludwig Ziegler, constitué de part de notre maistre wegen des Fürstenthums Minden."

[3]) v. d. Bussche an den ersten Bürgermeister Herfords und den Landsyndikus Consbruch, Sparenberg, 10. Februar 1691; v. d. Bussche an Ziegler,

Allein auch jetzt noch unterblieb die Bezahlung, ohne daß der eigentliche Grund hierfür ersichtlich ist,[1]) und dem Reiche gebrach es an Macht, seinem Willen Geltung zu verschaffen.

Während der ferneren Regierungszeit Friedrichs III./I. ruhten die Verhandlungen.

Erst als man im Jahre 1723 auf dem Reichstag zu Regensburg den Versuch unternahm, die Usual-Matrikel des Kammergerichts richtig zu stellen, machte das Reichskammergericht seine Ansprüche wieder geltend. Friedrich Wilhelm I. verweigerte jedoch die Bezahlung, obgleich der Richter Besserer die Forderung des Reiches als berechtigt anerkannte.[2]) Auch in späterer Zeit wurden die Zieler Herfords als „unauftreibbar" bezeichnet.[3]) Erst der Untergang des Heiligen Römischen Reiches schaffte diese wie so manche anderen bis dahin noch nicht gelöste Fragen aus der Welt.

Es war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Verhandlungen über die Zahlung der Kammerzieler wieder zum Aufleben des noch nicht erledigten Exemptionsprozesses führten. Friedrich Wilhelm und Friedrich III./I. scheinen diese Besorgnis nicht gehegt zu haben: das Reich war zu schwach, um Brandenburg den Besitz Herfords ernstlich streitig machen zu können. Friedrich Wilhelm I. wollte aber allen Zufälligkeiten gegenüber sichergestellt sein. Deshalb befahl er, als die Frage nach der Zahlung der Zieler im Jahre 1723 wieder aufgerollt wurde, in einem von dem Minister Heinrich Rüdiger von Ilgen unterzeichneten Reskript dem Richter Besserer,[4]) alle Akten, die den um Herfords Reichsunmittelbarkeit geführten Prozeß beträfen, an das Geheime Archiv abzuliefern: „Da der Exemptionsprozeß so lange Zeit her geruhet,

Sparenberg, 13./23. April 1691 (Konzept 15. Februar 1691); Ziegler an v. d. Bussche, Wetzlar, 30. Mai 1691; Magistrat an v. d. Bussche, Herford, 2. Juli 1691; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 1. August 1691; v. d. Bussche an Ziegler, Wetzlar, 18./28. Oktober 1691.

[1]) Friedrich I. erwies sich auch sonst in der Bezahlung der Kammerzieler sehr lässig. So ließ er aus unbekannten Gründen 1701 und 1703 alle Zahlungen nach Wetzlar suspendieren, s. Smend a. a. O., S. 494.

[2]) Regierung an Richter Besserer, Minden, 22. Mai 1723; Besserer an die Mindensche Regierung, Herford, 29. Mai 1723; Regierung an Besserer, Minden, 29. Juni 1723, 31. Juli 1723; Besserer an die Mindensche Regierung, Herford, 10. August 1723.

[3]) s. Senckenberg a. a. O. IV. Zugabe, S. 113 (Wetzlar, 31. Dezember 1745.).

[4]) Königl. Reskript an Besserer, Berlin, 23. Oktober 1723.

so wird hoffentlich derselbe nicht leicht wieder rege werden, die darin hiebevor ergangene Acta judicilia auch vermutlich zu Speyer im Rauch aufgegangen seyn; derowegen wir Euch hiemit in Gnaden anbefehlen, die bey dem Rathause alldort zu Herford über diese Sache vorhandenen Acta abzufordern und selbige . . . zu Unserem geheimen Archiv anhero einzusenden, damit nicht etwa künftig jemand davon einen übelen Gebrauch machen könne."

II.

Entwicklung des Herforder Erwerbslebens. Einführung der kleinen Linnenlegge. [1])

Die wirtschaftliche Lage Herfords änderte sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms und Friedrichs III./I. nur wenig. Wir sehen eine Zeit des Niedergangs vor uns. Die Wunden, die der 30jährige Krieg geschlagen hatte, konnten nicht ausheilen. Dem Handel und Gewerbe fehlte jeglicher Antrieb zu neuem Schaffen. Die Kriegsunbilden der Jahre 1673—1679 taten noch das ihre dazu, eine Gesundung des Erwerbslebens zu verhindern.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land blieb der alte. Vergebens erwirkte Herford mehrere kurfürstliche Edikte, die den Landhandel verboten; [2]) an den tatsächlichen Zuständen änderten sie nichts. Es kam soweit, daß der Bauer imstande war, die meisten Gegenstände auf dem Lande einzukaufen.

Die Zustände, die sich so allmählich entwickelt hatten, erkannte das am 20. April 1688 für die Grafschaft Ravensberg [3]) erlassene Kommerzienedikt nebst seinen Deklarationen vom 2. November [4]) und 28. Dezember [5]) 1691 sogar teilweise an: in gewissem

[1]) vgl. zu diesem Abschnitte Spannagel, S. 202 ff. und 15. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1901, S. 1 ff.

[2]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 31. März 1658, Potsdam, 28. Juli 1670, Cölln, 24. März 1671.

[3]) Abgedruckt E. A. F. C(ulemann), Ravensbergische Merkwürdigkeiten II, Minden 1749, S. 128—138.

[4]) Abgedruckt E. A. F. C(ulemann), a. a. O. II, S. 138—143.

[5]) s. Spannagel, S. 205.

Umfange wurde der Handel auf dem Lande gesetzlich zugelassen. Daß diese neuen Bestimmungen, die sowohl den Städten wie dem Lande gerecht zu werden beabsichtigten, zu Ungunsten der ersteren ausgefallen waren, ersieht man aus den häufigen Klagen, die Herford bei den Verhandlungen über die Kontribution gegen die Kommerzienedikte vorbrachte. Auch die Steuer, die den Gewerbetreibenden des Landes auferlegt wurde, erwies sich als ein Fehlschlag. Ihr eigentlicher Zweck war es gewesen, ein zu starkes Abströmen des Handels von der Stadt auf das Land zu verhindern. Die tatsächliche Entwicklung führte aber dahin, daß Gewerbe und Handwerk, um der Besteuerung zu entgehen, nicht nur Herford mieden, sondern auch aus Ravensberg fortzogen und sich in benachbarten Gebieten niederließen. [1])

Noch eine andere Bestimmung des Kommerzienediktes war zu Gunsten der Stadt erlassen worden. Um Handwerker und Gewerbetreibende nach Herford zu ziehen, wurde die alte Zunftverfassung durchbrochen: alle Untersassen, die in die Stadt zu ziehen beabsichtigten, sollten „mit den Anlagen zu Ämtern und Gilden nicht beschwert" werden. [2]) Allein auch dieses Zugeständnis erwies sich als wirkungslos. Niemand machte von der Vergünstigung Gebrauch.

Es liegt hier, soweit mir bekannt, der einzige Fall aus den Jahren 1650—1730 vor, in dem in Herford an der bestehenden „Organisation des städtischen Gewerbes" gerüttelt wurde. Da sich keine praktischen Folgerungen daraus ergaben, so behielten die Zunftmitglieder in ihrer starren Abgeschlossenheit während unseres ganzen Zeitraums das ungeschmälerte Vorrecht, allein Handel und Gewerbe treiben zu dürfen. —

Die Haupterwerbsquelle der Grafschaft Ravensberg war Spinnen und Weben. [3]) Während auf dem Lande und zum Teil auch in den Städten Hanf und Flachs selbst angebaut und verarbeitet wurden, lag der eigentliche Handel mit Garn und Leinwand in den Händen der Städte. In Herford nahm er nach den Kriegszeiten aber keinen neuen Aufschwung, da es an den

[1]) Dieser Gesichtspunkt ist von Spannagel (S. 205) bei seiner Würdigung des Kommerzienediktes nicht beachtet worden.

[2]) Magistratseingabe an Drost und Stände, Herford, 21. Dezember 1702; s. E. A. F. C(ulemann), a. a. O. II, S. 136 f.

[3]) Kurfürstl. Reskript, Cölln, 24. März 1671.

nötigen Kapitalien fehlte. Wer noch Handel trieb, mußte es mit fremder Leute Waren und Geldern tun, außerdem oft lange auf die Bezahlung seiner Lieferungen warten. [1])

Hieran änderten auch alle Maßnahmen nichts, die eine gute Beschaffenheit der Leinwand gewährleisten sollten. Damit der Käufer sicher ging, daß er jedesmal gleichmäßige und gute Ware erhielt, wurden sog. Leggen errichtet. Es waren dieses Stätten, in denen „die Leinwand von Beamten über einen Meßtisch (Leggebank) gezogen, gemessen, geprüft und nach dem Befunde mit einem Stempel versehen wurde". In älterer Zeit waren die Leggen nur für das Löwentlinnen, ein schmales, grobes Gewebe aus Flachs oder Hanf, bestimmt. Die feine, dichte Leinwand, auch kleine Leinwand genannt, war von dem Leggezwang befreit. Die Leggen selbst waren städtische Einrichtungen; auch Herford besaß um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine solche, [2]) sie war aber ohne Bedeutung, da sich der Leggezwang nicht durchführen ließ.

Das Bestreben Friedrich Wilhelms ging dahin, den Leggen eine weitere Ausdehnung zu geben, um auf diese Weise den Handel der Grafschaft zu heben. Nachdem bereits im Jahre 1669 in Borgholzhausen, Oldendorf und Vlotho Leggen für Löwentlinnen eingerichtet waren, führten im Jahre 1677 die Untersuchungen des Ravensberger Steuerwesens, die der Präsident der Halberstädter Amtskammer Philipp von Lüderitz leitete, zu Verhandlungen über die Anlage von Leggen für die kleine Leinwand. Ihr Ergebnis waren die Leggeordnungen vom 2. März und 10. Dezember 1678. [3]) Sie ordneten die Errichtung von vier kleinen Linnenleggen für Ravensberg an, in denen alle feine Leinwand der Grafschaft geprüft werden sollte. Mit der Durchführung dieser Maßregel für Bielefeld und Herford wurde der Halberstädter Akzisedirektor Willmanns beauftragt.

Der Kurfürst muß wohl davon unterrichtet gewesen sein, daß Herford seinen Anordnungen nicht allzu freundlich gegenüberstand; denn gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Leggeordnung vom 2. März richtete er an die Stadt ein Schreiben, das ihr die

[1]) Magistratseingabe, Herford, 22. Mai / 1. Juni 1650.

[2]) Unvorgreiflicher Bericht und Entwurf Ellers, Sparenberg, 20. Dezember 1668.

[3]) Kurfürstl. Reskript an sämtliche Drosten Ravensbergs, Cölln, 27. Februar 1678.

Vorzüge der Legge vor Augen führte, aber auch schon scharfe Drohungen enthielt. [1]) Da er einzig und allein der Stadt Bestes im Auge habe, so sollten die Bürger den Anordnungen Willmanns Folge leisten und ihm einen geeigneten Ort, etwa das Neustädter Rathaus, für die Leggebank zur Verfügung stellen. Dorthin sollte alles Leinen aus der Stadt und aus bestimmten umliegenden Gebieten gebracht werden. Von den Einkünften wurde dem Magistrat der 6. und von den Brüchten der 4. Teil versprochen. „Würdet Ihr Euch aber bei diesem Werke opiniastrieren und widersetzlich erweisen, auf solchen Fall haben Wir Unsern Ravensbergischen Amtskammerräten und erweltem Akzisedirektor gnädigst befehligt, an einem bequemen Orte in der Nähe, nichtsbestoweniger die Leggebank anzurichten, auf solche zulängliche Verfügung zu tun, daß die Eures Ortes mit der Leye nicht gezeichnete Tücher nicht auf das Land gelassen, sondern konfiscirt werden sollen. Wir versehen uns aber zu Euch eines anderen." Der Kurfürst wollte also bei einer etwaigen Weigerung der Stadt seine Befehle nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern auf einem anderen Wege zum Ziele zu gelangen suchen.

In diesem Vorgehen Friedrich Wilhelms spricht sich ein leises Empfinden dafür aus, daß die Einführung der kurfürstlichen Legge die Stadt in engere Verbindung mit der Grafschaft bringen würde, was aber gegen die Verträge von 1647 und 1650 verstieß.

Wie vorauszusehen war, so kam es. Herford machte gegen die Einführung der Legge seine rechtlich selbständige Stellung neben der Grafschaft geltend; außerdem vertrat es die Ansicht, daß die Legge ein Teil der Akzise sei, deren Einnahmen zum unbestrittenen Besitz der Stadt gehörten und ihr nicht entzogen werden dürften. [2])

Um die Bedenken Herfords zu zerstreuen, ordnete Friedrich Wilhelm an, [3]) daß die Leggebedienten außer in kurfürstliche auch in der „Stadt Pflicht genommen" werden sollten. Getrennte Bücher sollten über die Leinwand, die in Herford gewebt war, und über die, welche vom Lande stammte, geführt werden. Alle Leggeeinnahmen von der innerhalb der Ringmauern verfertigten

[1]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 2. März 1678.

[2]) Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 7. April 1678.

[3]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat und die Ravensberger Amtskammer, Lehnin, 13. April 1678.

Leinwand wurden der Stadtkasse überwiesen. Zum Unterschiede von der Bielefelder Leinwand sollte die Herforder außer mit einem Adler noch mit einem „H." gezeichnet werden. Weiterhin erlaubte er der Stadt, ihre grobe Leinwandlegge durch die Bedienten der kleinen Leinwandlegge mit verwalten zu lassen.

Aus diesen großen Zugeständnissen des Kurfürsten geht klar hervor, daß er sich bewußt war, in die Rechte der Stadt einzugreifen, wenn er sie zwang, in ihre Mauern kurfürstliche Leggebeamte aufzunehmen, deren Beaufsichtigung sowohl die Herforder wie auch teilweise die Ravensberger Leinenweberei unterworfen war.

Ein größeres Entgegenkommen konnte der Kurfürst der Stadt nicht erzeigen. Allein Herford war nicht zufrieden gestellt. Nachdem es soviel erreicht hatte, scheint es das Augenmaß für seine und des Kurfürsten Macht verloren zu haben. Die Stadt verharrte nicht allein in ihrem Widerstand,[1]) sie ging sogar dazu über, ihrerseits am 13. Mai 1678 eine Legge für die feine Leinwand einzurichten. Sie wurde bei diesem Schritt von dem Gedanken geleitet, daß ihr alle Einnahmen aus indirekten Steuern zukämen. In gewisser Weise hatte Friedrich Wilhelm diese Ansicht auch anerkannt, indem er ihr die Leggeeinkünfte von der in Herford verfertigten Leinwand zuwies. Aber wenn der Kurfürst nicht den ganzen Erfolg seines Werkes gefährden wollte, so konnte er nicht zulassen, daß neben den vier kurfürstlichen Linnenleggen, die das Edikt vom 10. Dezember 1678 vorsah, eine städtische Legge bestand. Die Leggen für grobe Leinwand hatten es ja klar bewiesen, daß städtische Verwaltungspersonen gegenüber Unterschleifen machtlos waren; hier bedurfte es der stärkeren Hand der Regierung, die zum allerwenigsten die Oberaufsicht über die Leggen führen mußte. Viel weiter sollte sich aber nach den Zugeständnissen, die Friedrich Wilhelm Herford gemacht hatte, die kurfürstliche Macht auch gar nicht erstrecken.

Daß die Stadt selbst nicht glaubte, ihre Legge gegen den Willen des Kurfürsten behaupten zu können, ersieht man aus einer Bitte, die sie kurz nach der Aufstellung ihrer Leggebank an Friedrich Wilhelm richtete. Sie flehte ihn an, ihr doch die gesamten Einkünfte der kleinen Legge zu lassen.[2]) Der Kurfürst

[1]) Bericht des Akzisedirektors Nikolaus Willmanns, Bielefeld, 3./13. April 1678.

[2]) Instruktion für Deputierte der Stadt, Herford, 21./31. Mai 1678.

versprach, ihren Wunsch soweit wie möglich zu berücksichtigen.[1]) Da sich Herford aber auch in dem folgenden Jahre noch nicht zur Einführung der kurfürstlichen Legge verstehen wollte, so verlor Friedrich Wilhelm die Geduld. Auf den Vorschlag des Ravensberger Landrentmeisters Consbruch befahl er der Stadt unter Androhung von 1000 Ggld. Strafe, ihren Widerstand aufzugeben; von den gesamten Einkünften der feinen Legge trat er ihr die Hälfte ab.[2]) Herford gab jetzt nach, allerdings nicht, ohne einige Vorbehalte zu machen.[3]) Als es bei dieser Gelegenheit auch die Hoffnung aussprach, nicht zu einer Landstadt gemacht zu werden, vermutete der Kurfürst hinter diesen Worten politische Selbständigkeitsgelüste. Er erwiderte ihr: „Wir können nicht begreifen, was dasjenige, was Ihr in Eurem Schreiben wegen einer Landstadt und daß Ihr dazu nicht gemacht werden möget, intendiert; wir wollen nicht hoffen, daß Ihr etwas Mehreres und etwa eine Reichsstadt zu sein aufs neue praetendieret."[4])

Die Erwartungen, die Friedrich Wilhelm auf die Legge setzte, erfüllten sich für Herford nicht. Die Stadt erlebte keine neue Blüte ihres Leinenhandels; Bielefeld hatte ihr den Rang abgelaufen. Aber auch Schädigungen erwuchsen für Herford nicht. Der Kurfürst hatte von vornherein nicht beabsichtigt, die Leggen zu einer reichen Einnahmequelle für seine Kassen zu machen. Dies bezeugt auch die Tatsache, daß er im Jahre 1683 der Stadt die ihm zustehende Hälfte der Leggeeinnahmen im Betrage von jährlich ungefähr 125 Rtlr. auf fünf Jahre zur Schuldentilgung überließ.[5])

Friedrich III. bestätigte bald nach seinem Regierungsantritt in seiner neuen Leggeordnung vom 21. März 1688 Herford den Genuß der halben Leggeeinnahme.[6]) Zugleich erneuerte er einen Befehl seines Vaters, die gesamten Leggen der Grafschaft zu verpachten. Nach langen Verhandlungen fand sich im Jahre 1690

[1]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 25. Juni 1678.

[2]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Amtskammer, Cölln, 8./18. Dezember 1678; Kurfürstl. Reskript an Consbruch, Cölln, 2. September 1679; Eingabe von Consbruch an den Kurfürsten, o. D.; Kurfürstl. Reskript an Lüderitz, Cölln, 26. Januar 1680; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 26. Januar 1680.

[3]) Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 24. Februar 1680.

[4]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 21. Februar 1680.

[5]) Reskript des Kurprinzen, Potsdam, 1. Juni 1683.

[6]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 24. März 1688.

der Landrentmeister Consbruch dazu bereit, die Pacht für jährlich 1050 Rthlr. zu übernehmen. Als er kurz darauf starb, bat die Stadt den Kurfürsten, ihr doch gegen eine bestimmte Abgabe die kleine Legge Herfords auf 10 Jahre zu überlassen; sie wollte diese mit der groben Legge vereinigen und so Besoldungen sparen.[1] Friedrich III. kam dies Angebot sehr erwünscht.[2] Herford mußte jährlich 200 Rtlr. Pacht in die Ravensberger Renteikasse zahlen und sich verpflichten, den bisher gebräuchlichen Leggesatz nicht zu erhöhen. Dafür erhielt es die gesamten Leggeeinkünfte und die Erlaubnis, die kleine und grobe Legge zu vereinigen. Auch wurde ihm freigestellt, die bisherigen Leggebedienten zu behalten oder zu entlassen. Am 9./19. Januar 1692 unterzeichneten die Bürgermeister Herfords diesen Pachtvertrag. Zunächst sollte er für 6 Jahre gültig sein.

An dem gleichen Tage überließ Friedrich III. der Stadt den Betrag, den durchreisende Juden als Torabgabe bezahlen mußten, und zwar gegen eine jährliche Abgabe von 12 Rtlr. Die Torabgabe der Juden belief sich in jedem einzelnen Falle auf 2 Mariengroschen.

Herford hatte so teilweise das erreicht, was es unter Friedrich Wilhelm erstrebt hatte: die Legge war eine städtische Einrichtung geworden, von der nur eine Pachtsumme bezahlt werden mußte.

Die Ausführung einzelner Bestimmungen des Pachtvertrages drohte der Stadt Ungelegenheiten zu bereiten. Als man die grobe und feine Legge zusammenlegte, wurde der am 9. November 1685 von Friedrich Wilhelm angestellte Leggeschreiber Johann Friedrich Teuto entlassen, der sich in früherer Zeit der besonderen Gunst Friedrichs III. hatte erfreuen können. Hatte dieser ihm doch „in Ansehung der von Unserer herzlich vielgeliebten Gemahlin" — Sophie Charlotte von Hannover — „für ihn getanen Intercession aus sonderbahrer Gnade eine Zulage von jährlich 30 Rtlr." anweisen lassen.[3] Was die Kurfürstin bestimmt hat, sich für den Leggeschreiber zu verwenden, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

[1]) Stadtsekretär Schwertfeger an Friedrich III., Berlin, 29. Dezember 1691.

[2]) Kurfürstl. Reskript an die Stadt, Cölln, 2. Januar 1692.

[3]) Kurfürstl. Reskript an die Ravensberger Kammerräte, Creutzberg, 12./22. September 1689; Cölln, 16. November 1689.

Als jetzt v. d. Bussche und Meinders beim Kurfürsten für Teuto eintraten, wurden sie abgewiesen. Der Kurfürst wollte das der Stadt einmal zugestandene Recht, die Leggebedienten nach Belieben zu behalten oder zu entlassen, nicht antasten. Da aber auch noch die Äbtissin für Teuto eintrat, so erbot sich Herford, um allen Weiterungen zu entgehen, Teuto zum Stadtmajor zu ernennen.[1])

Nachdem am 1. Januar 1698 der Vertrag, den die Stadt mit dem Kurfürsten über die Legge geschlossen hatte, abgelaufen war, kam es zu langwierigen Streitigkeiten und Verhandlungen. Der Kurfürst und die Domänenkammer Ravensbergs bestritten, daß die Stadt auch nur den geringsten Rechtsanspruch auf einen Teil der Legge besäße, ihr stände der Genuß der einen Hälfte der Einnahmen „non ex aliquo jure, sed ex more puncto gratiae" zu. Herford wies demgegenüber darauf hin, daß Friedrich Wilhelm ihr anfänglich alle Einkünfte der Legge, soweit sie von dem in der Stadt selbst gewebten Leinen herrührten, ein für allemal zugestanden habe; erst später sei ihr nur die Hälfte der gesamten Einnahmen überlassen worden, obwohl die Leinwand, die aus der Grafschaft zur Legge in die Stadt gebracht würde, nur einen kleinen Bruchteil der Herforder Leinwand ausmache. Die Stadt konnte manche Äußerungen Friedrich Wilhelms für ihre Ansicht ins Feld führen; aber den Absichten Friedrich Wilhelms entsprach sicherlich die Auffassung Friedrichs III. Der Große Kurfürst hatte sich keinesfalls den Weg versperren wollen, die ganze Leggeeinnahmen für sich zu beanspruchen. Der Streit spitzte sich so zu, daß der Ravensberger Landrentmeister am 31. Mai 1701 einen Unteroffizier und zwei Soldaten nach der Stadt sandte, um das von der Amtskammer beanspruchte Geld einzufordern.

Um weitere Unzuträglichkeiten zu vermeiden, befahl Friedrich I., die ganze Legge zu verpachten. Allein nur Herford machte ein Angebot. Da der Reinertrag der Legge sich auf ungefähr 500 bis 600 Rtlr. belief, so bot die Stadt 300 Rtlr. Für 350 Rtlr. wurde ihr schließlich im Jahre 1705 die gesamte Legge auf

[1]) Gesuch von v. d. Bussche und Meinders, Bielefeld, 30. Januar 1692; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche und Meinders, Cölln, 8. Februar 1692; Bittgesuch Teutos an Friedrich III., Herford, 14. März 1692; Gesuch der Äbtissin Charlotte Sophie von Kurland, Herford, 15. März 1692; Kurfürstl. Reskript an den Magistrat und an die Ravensberger Amtskammer, Cölln, 21. März 1692.

4 Jahre verpachtet. Dieser Vertrag lief auch später stillschweigend weiter, bis die Legge im Jahre 1719 mit der Akzise vereinigt und in königliche Verwaltung übernommen wurde.[1])

III.

Der kurfürstliche Richter. Versuch, das Syndikatsamt mit dem Richteramt zu vereinigen.[2])

Für das Verhältnis des kurfürstlichen Richters zur Stadt war es von großem Vorteil, daß die Inhaber des Richterstuhles sehr selten wechselten.[3]) Seit der endgültigen Unterwerfung

[1]) Kurfürstl. Reskripte an die Amtskammer Ravensbergs, Cölln, 13./23. November 1699, Oranienburg, 23. März und 31. Juli 1700; Bericht der Ravensberger Amtskammer, Bielefeld, 20. Juli 1700; Bericht des Magistrats, Herford, 22. Juli 1700; Kurfürstl. Reskript an die Amtskammer Ravensbergs, Schönhausen, 31. Juli 1700; Eingabe des Magistrats an den Kurfürsten, Herford, 13. Januar 1701; Theophil Vogel (Mandatarius Herfords) an den König, Berlin, 21. April 1701; Eingabe des Magistrats, Herford, 5. Mai 1701; Königl. Reskript an die Amtskammer Ravensbergs, Oranienburg, 28. Mai 1701; Eingabe des Magistrats, Herford, 24. November 1701; Bericht des Magistrats an die Amtskammer Ravensbergs, Herford, 27. November 1702; Eingabe des Magistrats an den König, Herford, 14. Dezember 1702; Bericht der Amtskammer Ravensbergs, (o. D.) Dezember 1702; Königl. Reskripte an die Amtskammer Ravensbergs, Oranienburg, 22. Januar 1703, 15. Oktober 1703, Cölln, 17. Dezember 1704; Eingabe des Magistrats an die Amtskammer, Herford, 30. Januar 1705; Amtskammerbericht, Bielefeld, 7. Februar 1705; Königl. Reskript an die Amtskammer, Cölln, 10. März 1705; Eingabe des Magistrats an die Amtskammer, Herford, 26. April 1705; Amtskammerbericht, Bielefeld, 1. Mai 1705; Königl. Reskript an die Amtskammer, Charlottenburg, 23. Mai 1705.

[2]) Über die Gerichtsverfassung Herfords vgl. 22. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1908, S. 15—24.

[3]) Aus den Akten ergibt sich folgende Zusammenstellung:

bis 1625 Dr. Bernhard Fürstenau,
1625—1636 Michael Frisch(e),
1636—1648 Konrad Hartz(en)
1648—1651 Andreas Cleynmann (nicht Kleinmann, wie Spannagel S. 69 schreibt),
1652—1692 Johann Adolph Barckhausen,
1692—1726 Jakob Friedrich Besserer.

Barckhausen war vorher Advokat in Salzuflen. Er war Schwiegersohn Schlipsteins, des Verfassers der Deduction (Londorp a. a. O. VI, S. 752); dieser hatte vorher den Auftrag erhalten, eine tüchtige Persönlichkeit ausfindig zu machen, die für den wichtigen Posten eines kurfürstlichen Richters in Herford geeignet sei (Spannagel, S. 60 Anm. 2.).

Besserer wurde im Jahre 1708 auf Vorschlag des Heroldamtes auch zum Heroldsrat der Grafschaft Ravensberg ernannt (Königliches Reskript

Herfords bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. trat nur einmal eine Neubesetzung ein. Von 1652—1692 bekleidete Johann Adolph Barckhausen und von 1692—1726 Jakob Friedrich Besserer das Richteramt.

Wir sehen hier von der eigentlichen Rechtssprechung ab und betrachten nur die Beziehungen des Richters zur Stadtverwaltung. Nach den Verträgen der Jahre 1647 und 1650 konnte der jeweilige Herrscher den Richter nach freiem Belieben ernennen. Die Stadt mußte ihn als solchen anerkennen. Der Richter war von allen Personallasten und der Akzise befreit; zu den Reallasten, die zur Bestreitung der Kontribution erhoben wurden, mußte er beitragen; doch waren, wie bei allen kurfürstlichen Beamten, Haus, Garten und ein Stück Land auch hiervon ausgenommen. Er galt als Vertreter einer auswärtigen Macht und brauchte sich als solcher nicht zum Bürger „creiren" zu lassen, auch nicht den Bürgereid zu leisten.[1]) Wegen eines Kriminalverbrechens oder eines Vergehens im Amte konnte er nur beim Kurfürsten verklagt werden. Nachdem der Grafschaft Ravensberg bei der Einrichtung einer Kanzlei im Jahre 1647 das Indigenatsrecht, das früher oft durchbrochen wurde,[2]) bestätigt worden war,[3]) glückte es auch der Stadt Herford, in dem Vergleiche vom Jahre 1650 die Bestimmung durchzusetzen, daß der Richter in der Stadt selbst oder in der Grafschaft Ravensberg geboren sein müsse. Der Richter sollte, wie der Vertrag vom Jahre 1647 festsetzte, und wie es bereits seit Bestehen Herfords Brauch war, der Stadt in dem alten gewöhnlichen Eid versprechen, sein Amt dem Herkommen gemäß treu zu verwalten.[4]) Dem Rat oder sonst einer städtischen Be-

an Drost und Beamte zu Sparenberg, Cölln, 29. September 1708.). Er war mit der Ravensberger Landschreiberfamilie Meinders nahe verwandt.

[1]) „Do doch die Richtere undt andere Fürstliche Bediente im gantzen Römischen Reich ratione officii von dergleichen bürgerlichen Lasten jederzeit exempt gewesen, undt noch sein, undt als vicarii vel locum tenentes Principum deren Privilegien genießen," Deduction S. 119.

[2]) Spannagel S. 102.

[3]) Spannagel S. 128 f. Der Vertrag zwischen Friedrich Wilhelm und Herford vom Jahre 1650 redet nicht nur von einer Bestätigung des Indigenatsrechtes der Grafschaft, sondern von einem „conferieren", übertragen.

[4]) Der „Eydt des Herrn Richters" (aus dem Jahre 1626) hatte folgenden Wortlaut: dat Ich der Statt Hervorden und denn Burgeren darbinnen will sein ein holt Gogrew, und ein treuer recht Richter, orb de Statt von Hervorde und orm Scheppenstoel In ohren Altwolhergebrachtem rechte und gerichtigkeit nicht beeindrechtigen, Sonndern demselbigen gemeß mein Ampt bedienen, orb

hörde war er nicht im geringsten Gehorsam schuldig; er hatte vielmehr in Ausübung seines Amtes immer den Vortritt vor den beiden Bürgermeistern, was sich daraus erklärt, daß, bereits ehe ein Gemeinwesen Herford bestand, der Richter in dem abteilichen Bezirke die Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt hatte.

An diesen Vertragsbestimmungen wurden unter Friedrich Wilhelm und Friedrich III. keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Der erste Richter in diesem Zeitraume, Barckhausen, verwuchs sehr schnell mit der Stadt; er fühlte sich mehr als städtischer denn als kurfürstlicher Beamter. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß er mehrfachen kurfürstlichen Aufforderungen, sich ein Amtssiegel mit einem Ravensberger Wappen anfertigen zu lassen, nicht Folge leistete, sondern sich immer seines eigenen Siegels bediente.[1]) Daher konnten auch einzelne Reibereien zwischen ihm und dem Magistrat ihre guten Beziehungen auf die Dauer nicht beeinträchtigen.

Anlaß zu Streitigkeiten boten gewöhnlich Eingriffe des Richters in die Verwaltung. Es ist erklärlich, daß der Richter als einziger kurfürstlicher Beamter in der Stadt besonders bei Verhandlungen mit dem Kurfürsten über die Verhältnisse in Herford Auskunft erteilen mußte, oder auch mit der Ausübung kurfürstlicher Rechte betraut wurde. So nahm er an den Beratungen über die Ratsverminderung teil und wirkte in späterer Zeit bei der Bestätigung der Magistratsmitglieder mit.[2]) In einem Berichte des Landdrosten v. d. Bussche hieß es sogar ganz allgemein, daß der Richter das „Königliche Interesse bei dem Stadtwesen zu beachten" hätte.[3])

Die Stadt aber wandte sich gegen den Versuch, den Richter mit Stadt- und Landsachen zu betrauen.[4]) Sie hatte jedoch vorläufig keinen Anlaß zu dauernden Klagen, da sich Barckhausen nur sehr selten in Verwaltungsangelegenheiten mischte; er ließ sich

die Börgere und sonst menniglichen euer Altherkommender ungebuhr nicht beschweren, alles getreuwlich und ungefehrlich, als my Gott helfe und sein Göttliches Wortt.

[1]) Kurfürstl. Reskripte an Barckhausen, Cleve, 26. Juni 1661, Cölln, 19. Januar 1664.

[2]) s. o. S. 50 und S. 58.

[3]) Bericht von v. d. Bussche, Sparenberg, 28. April 1716, gedruckt Acta Borussica, Behördenorganisation II, Berlin 1898, S. 360.

[4]) Magistratseingabe an den Statthalter Wittgenstein, Herford, 12. März 1651.

sogar bei der Ausübung seiner richterlichen Befugnisse manchen Übergriff durch die städtischen Gerichtsorgane gefallen.

Im Jahre 1678 ergänzte Friedrich Wilhelm noch eine Lücke in den Verträgen von 1647 und 1650. Er traf Bestimmungen über die Rechtssprechung in Kirchen- und Ehesachen. Bei allen derartigen Verhandlungen sollte der Richter den Vorsitz führen; das Urteil fällte er in Gemeinschaft mit dem regierenden Bürgermeister, einigen Ratsgliedern und einem Stadtpfarrer. Berufungsinstanz war das Ravensberger Appellationsgericht.[1])

Nach dem Tode Barckhausens schien in den Beziehungen zwischen Rat und Richter eine Änderung eintreten zu sollen. Barckhausens Nachfolger, Besserer, war eine andere Natur als sein Vorgänger; selbstbewußt, energisch und auf die Wahrung seiner Rechte bedacht, glich er in manchem dem Bürgermeister Vogel. v. d. Bussche schien ihn zu kennen; denn auf seine Anregung hin wurde Besserer bei der Übernahme seines Amtes angewiesen, „mit den Arresten mäßig und nicht praecipitanter, aus bloßem Absehen der Gebührnisse" zu verfahren.[2])

Schon bald kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Richter und der Stadt. Besserer war keineswegs gewillt, auf die Rechte zu verzichten, die dem Kurfürsten laut den früher abgeschlossenen Verträgen zustanden; hatte er doch ausdrücklich schwören müssen, darauf achten zu wollen, daß die landesherrlichen Gerechtsame nicht verletzt würden. Den Bürgern, die von Barckhausen etwas anderes gewöhnt waren, war dies „exorbitante" Vorgehen Besserers nicht angenehm. So gingen Hand in Hand mit den Beschwerden über die Schmälerung seiner Rechte Klagen des Richters über das rücksichtslose Vorgehen des Bürgermeisters.[3]) Als ein holländischer Oberst, ähnlich den brandenburgischen Werbern, die in fremden Staaten ihr Handwerk betrieben, die Grafschaft Ravensberg zum Schauplatz seiner Tätigkeit machte, konnte er sich der Unterstützung Vogels erfreuen, der auch Gewaltmaßregeln nicht scheute, um geeigneter Leute habhaft zu werden; wie es scheint, hat den Bürgermeister klingende Münze zu seinem Verhalten bewogen.

[1]) Kurfürstl. Resolutionen, Potsdam, 28. Juli 1670, Cölln, 25. Juni 1678; Instruktion für Deputierte Herfords, Cölln, 21. Mai 1678.

[2]) Bericht von v. d. Bussche, Sparenberg, 17./27. März 1692; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 21. März 1692.

[3]) Richter Besserer an Friedrich III., Herford o. D., März 1693.

Der Hauptgegenstand des Streites war aber das Bürgergericht.[1]) Da der Angeklagte in gewissen Fällen wählen konnte, ob er sein Recht vor dem Richter oder vor dem Bürgermeister und Rat suchen wollte, so sahen es Vogel und der zweite Bürgermeister Lic. Conrad Hörmann als ihre Aufgabe an, möglichst alle Prozesse vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Das mündliche Verhör, welches nach den Bestimmungen in unwichtigeren Fällen der erste Bürgermeister mit den klagenden Parteien abhalten durfte, um womöglich den Streit durch einen Vergleich beizulegen, fand jetzt vor dem zweiten Bürgermeister statt. Dieser ließ es aber nicht bei einem einfachen Verhör bewenden; er verfaßte auch Protokolle über die Verhandlungen und zog einzelne Mitglieder des Rates mit zur Rechtsprechung hinzu, so daß sich ein besonderes „Parteiengericht" bildete. Einen Mißstand sah Besserer auch darin, daß der Stadtsyndikus, der im Namen von Bürgermeister und Rat an den Gerichtssitzungen teilnahm, zugleich Kläger und advocatus fisci war. Und noch manche andere Beschwerden hatte er vorzubringen: so klagte er darüber, man wandele Kriminalsachen in Zivilklagen, um sie vor dem Stadtgericht aburteilen zu können; das edle Vogtgeding hielte man nur einmal statt dreimal jährlich ab.

Bezeichnend ist der Auftrag, den Friedrich III. auf diese Beschwerden Besserers hin dem Landdrosten erteilte.[2]) Friedrich Wilhelm hätte ihm wahrscheinlich schärfstes Vorgehen gegen die Stadt befohlen; man denke nur daran, daß Vogel fremde Werber unterstützt hatte. Anders aber handelte sein Nachfolger. Zwar wollte er nicht dulden, daß jemand sich Eingriffe in seine Befugnisse erlaubte; zugleich verlangte er aber, daß „die Stadt in Ruhe gesetzt, alle überflüssigen Dispute und Contestationen verhindert, zweifelhafte und strittige Dinge aber der Billigkeit nach geschlichtet und abgetan" werden sollten. Er war nicht gesonnen, den einseitigen Standpunkt des Richters zu teilen; er wollte auch die Stadt zu ihrem Rechte kommen lassen. In dem gleichen Sinne war auch ein Gutachten abgefaßt, auf Grund dessen der Landdrost eine Vermittelung zwischen den streitenden Parteien

[1]) „sive judicium curiale, wan nemblich ein bürger gegen den andern wegen schuldt, gelt, bürgschafft, haußhewer, globnuß, kauffmanschafft, und allerhandt schulden, die täglichs vorfallen, procedirt," Deduction S. 47.

[2]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 11. März 1693.

anbahnte.[1]) v. d. Bussche tadelte das Verhalten Vogels gegenüber den auswärtigen Werbern, untersagte es den beiden Bürgermeistern, bei ihrem Parteiengericht einen Gerichtszwang auszuüben, sprach ihnen aber das Recht zu, zwischen Angeklagten und Klägern zu vermitteln. Für wünschenswert hielt er es auch, daß neben dem Stadtsyndikus als Kläger ein besonderer advocatus fisci gestellt wurde.

An diesen letzten Punkt knüpften sich neue Streitigkeiten. Als nämlich im Jahre 1695 der Stadtsyndikus Herfords, der ein Gehalt von 300 Rtlr. bezog, starb, unterbreitete v. d. Bussche dem Kurfürsten den Plan, diese Stelle nicht wieder zu besetzen; der Richter könne deren Obliegenheiten übernehmen.[2]) Wie es scheint, war dieser Vorschlag dem Landdrost nicht Selbstzweck, sondern nur ein willkommener Anlaß, um ein anderes Ziel zu erreichen. Es war nämlich sein Wunsch, die Gerichtsbarkeit, die Richter und Magistrat am Bürgergericht getrennt jeder für sich allein besaßen, so zu vereinigen, daß das Bürgergericht von beiden gemeinsam verwaltet wurde. Der Richter sollte den Vorsitz führen, und die Rechtssprechung in den Händen des Richters und des Rates liegen. An dem so gemeinsam verwalteten Gerichte sollte der Richter auch in die Pflichten des bisherigen Stadtsyndikus eintreten. Wenn dieser Plan zur Ausführung gekommen wäre, so hätte das Bürgergericht die gleiche Verfassung erhalten wie die übrigen Gerichte der Stadt, das peinliche Halsgericht, das edle Vogtgeding, das Urfehdegericht, das Gastgericht, das Arrestgericht und das Erbgericht, d. h. es wäre ein kurfürstliches Gericht unter Leitung des Richters geworden; der Rat hätte jede selbständige Gerichtsbefugnis eingebüßt. In Bielefeld bestand seit langer Zeit eine derartige Gerichtsverfassung. v. d. Bussche wies zur Begründung seines Vorhabens auf die vielen Streitigkeiten hin, die sich aus dem bisherigen Zustande ergeben hatten. Wie bei den Verhandlungen, die über die Mitgliederzahl der Stände gepflogen wurden, so hielt der Landdrost auch bei dieser Gelegenheit an dem, was er sich einmal vorgenommen, unentwegt fest. Allein

[1]) „Ohnmaßgebliches Gutachten, welcher Gestalt die Differentien zwischen dem Herrn Richter zu Herford eins, und dem Magistrat daselbst anderen Theils zu Maintenierung Kurfürstl. Gerechtsame und jener künftigen gutem Vernehmen letzthin zu legen und aufzuheben", Berlin, 12./22. September 1693. Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 11. Dezember 1693.

[2]) Eingabe von v. d. Bussche, Sparenberg, 20. Februar 1695.

die Aussichten für die Verwirklichung seines Vorschlages waren jetzt ungünstiger als früher; denn inzwischen war Friedrich III. auf seinen Vater gefolgt. Während Friedrich Wilhelm ohne weiteres den Plan seines Landdrosten genehmigte, befahl Friedrich III. zwar die Wahl des Syndikus auszusetzen;[1]) aber was die Sache selbst betraf, so verwies er v. d. Bussche auf einen Weg, den dieser aus sich heraus hätte einschlagen müssen, bevor er sich an den Kurfürsten wandte: er sollte mit der Stadt selbst in Verhandlungen treten.[2])

Hier aber wurden seine Vorschläge abgelehnt. Sein Plan bedeutete tatsächlich eine Beschränkung der Stadtrechte. Das einzige Gericht, welches der Magistrat völlig selbständig verwaltete, sollte ihm genommen werden. Er sollte zwar dafür das Recht erhalten, an denjenigen Urteilssprüchen im Bürgergericht, die bis jetzt der Richter allein gefällt hatte, mitzuwirken; allein diese Gegenleistung konnte ihm nicht genügen, zumal da von dem Richter nur der kleinere Teil der Urteile am Bürgergericht gefällt wurde. Die Begründung seiner Stellungnahme war dem Rate leichter gemacht als bei den Streitigkeiten über die Zahl der Ratsglieder. Damals hatte er sich nur auf einen alten Brauch berufen können, jetzt aber wies er auf die klaren Bestimmungen der 1647 und 1650 abgeschlossenen Verträge hin, die ausführlich die gesamten Gerichtsverhältnisse geregelt hatten; an ihnen wollte er nicht gerüttelt sehen. Das Syndikatsamt fortfallen zu lassen, hielt er für untunlich, da der Syndikus wegen zahlreicher Streitigkeiten mit der Abtei nicht zu entbehren sei.[3]) Obgleich v. d. Bussche mehrmals von dem Magistrate eine gründliche Erörterung seiner Darlegungen verlangte,[4]) so wurde ihm doch keine Antwort zuteil. Der Magistrat glaubte durch den Hinweis auf die Verträge hinreichend gesichert zu sein. v. d. Bussche war über dies Benehmen ungehalten. Da er sah, daß sich durch Güte nichts erreichen ließ, bat er den Kurfürsten, von der Stadt einen ausführlichen Bericht einzufordern.[5]) Friedrich III. beauftragte daraufhin den Landdrosten

[1]) Kurfürstl. Reskript an den Magistrat, Cölln, 15. Februar 1695.
[2]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 22. Februar 1695.
[3]) Magistrat an v. d. Bussche, Herford, 14./24. März 1695.
[4]) v. d. Bussche an den Magistrat, Sparenberg, 26., 27. März, 22. April 1695.
[5]) v. d. Bussche an Friedrich III., Herford, 4. Mai 1695; Sparenberg, 5./15. Mai 1695.

v. d. Bussche, den Landschreiber Meinders und den Landrentmeister Derenthal mit einer genauen Untersuchung.[1])

Ehe diese aber vorgenommen wurde, hatte die Stadt einen Schritt getan, der ihr leicht hätte verhängnisvoll werden können. Sie wählte einen neuen Syndikus, Borries, und begründete diesen Schritt damit, daß man die Stelle nicht länger habe unbesetzt lassen können.[2]) Jetzt war auch des Kurfürsten Geduld erschöpft. Auf einen Antrag der Kommissare hin erklärte er die Wahl für ungültig und ordnete gegen den ersten Bürgermeister Vogel ein Gerichtsverfahren an.[3]) Er ließ sich aber durch diesen Vorfall nicht, wie wir es bei seinem Vater gesehen haben,[4]) dazu hinreißen, seine Stellung den sachlichen Fragen gegenüber zu ändern, vielmehr verlangte er einen genauen Bericht darüber, ob es angängig sei, am Bürgergericht die Gerichtsbefugnisse des Richters und des Magistrates zu vereinigen.

Der Magistrat ließ seinen Bürgermeister nicht im Stiche, er übernahm vielmehr selbst die Verantwortung für den Wahlakt. Den Plan v. d. Busches lehnte er auch jetzt noch ab. Er versprach sich von ihm keine Vorteile und wollte an den einmal geschlossenen Verträgen festgehalten wissen.[5])

Friedrich III., der mit dem kurz vorher zum Oberpräsidenten ernannten Eberhard v. Danckelman in Cleve weilte, wollte ohne begründete Ursache die Rezesse nicht ändern. Er übersandte deshalb die Akten über die bisher gepflogenen Verhandlungen an seine Geheimen Räte Otto von Schwerin, Dodo von Knyphausen und Paul Fuchs.[6]) Der letztere wurde mit der Abfassung eines Gutachtens betraut. Er kam zu dem Ergebnis, daß eine Vereinigung der Gerichtsbefugnisse gegen die Verträge verstoße.[7])

[1]) Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 17. Mai 1695.
[2]) Magistratsbericht an Friedrich III., Herford, 2. Juni 1695.
[3]) v. d. Bussche, Meinders und Derenthal an Friedrich III., Sparenberg, 9. Juni 1695; Kurfürstl. Reskript an die Kommissare, Cölln, 9. Juli 1695.
[4]) s. o. S. 54.
[5]) Magistratseingabe an Friedrich III., Herford, 4. August 1695; Kurfürstl. Reskript an die Stadt, o. O., 31. August 1695; Magistratseingabe an den Kurfürsten, Herford, 29. September 1695.
[6]) Schreiben des Kurfürsten an die Wirklichen Geheimen Räte in Berlin, Cleve, 25. Oktober / 4. November 1695.
[7]) Berlin, 5./15. November 1695.

Vergebens hatte inzwischen v. d. Bussche bei einer Zusammenkunft in Herford versucht, die Stadt zum Nachgeben zu bewegen.[1] Er vertrat noch immer den Standpunkt, daß seine Pläne keineswegs die Rechte der Stadt schmälerten. Seine Bemühungen hatten aber keinen Erfolg. Schließlich entschied der Kurfürst auf Grund des Gutachtens seiner Geheimen Räte, daß der alte Zustand, wie er durch die Verträge festgelegt war, bestehen bleiben und nur die eingeschlichenen Mißstände beseitigt werden sollten.[2]

Doch bald fand v. d. Bussche Gelegenheit, seinen Plan wieder aufzunehmen. Bei der Wahl des Syndikus kam es in Herford zu Streitigkeiten. Gewählt wurde mit Hilfe von Beistehern und Amtmeistern Lic. Heinrich Otto Vogel, ein jugendlicher Neffe des ersten Bürgermeisters, während der Rat für Nedderhoff, einen Schwager des zweiten Bürgermeisters Lic. Conrad Hörmann, eingetreten war. v. d. Bussche und Meinders sprachen sich in einem Bericht an den Kurfürsten dahin aus, daß die Wahl nicht rechtmäßig vollzogen sei und deshalb für ungültig erklärt werden müsse. Sie gaben auch der Ansicht Ausdruck, der Rat würde jetzt lieber eine Vereinigung des Richter- und Syndikatsamtes wie auch der getrennten Gerichtsbarkeit am Bürgergericht sehen, als den jungen und noch unerfahrenen Vogel als Syndikus anerkennen, und baten deshalb, den Plan des Landdrosten für ein Jahr versuchsweise durchzuführen.[3] Doch der Kurfürst lehnte diesen Vorschlag ab; er hielt ihn für „ein Werk voller Difficültät und besorglicher Konsequenzen“ und ordnete deshalb eine neue Wahl an.[4] Aus dieser Wahl ging Nedderhoff als Sieger hervor. Als v. d. Bussche sich noch nicht beruhigen wollte, vertröstete ihn der Kurfürst auf eine spätere Zeit; dann würde sich vielleicht einmal eine günstigere Gelegenheit ausfindig machen lassen.[5]

[1] Bericht von v. d. Bussche und Meinders, Sparenberg, 7. Dezember 1695.

[2] Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Meinders und Derenthal, Cölln, 8. Februar 1696.

[3] v. d. Bussche und Meinders an Friedrich III., Sparenberg, 5. August 1696.

[4] Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Meinders und Derenthal, Cleve, 30. Juli / 9. August 1696.

[5] v. d. Bussche und Meinders an Friedrich III., Sparenberg, 27. August 1696; Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche und Meinders, Cleve, 25. August / 4. September 1696.

Diese schien gekommen zu sein, als einige Jahre später Besserer wieder Klage führte, daß sich die Stadt Übergriffe in seine Befugnisse zuschulden kommen lasse.[1] Inzwischen war der erste Ratgeber des Kurfürsten, Danckelman, gestürzt. Seinen Nachfolgern scheint es gelungen zu sein, eine Wandlung in des Kurfürsten Urteil über die Herforder Verhältnisse herbeizuführen; denn Friedrich III. erteilte dem Landdrosten die Ermächtigung zu versuchen, ob sich nicht ein so nützliches Werk, wie es die Vereinigung der verschiedenen Gerichtsbefugnisse sei, durchführen ließe.[2] Allein auch diesmal kam man zu keinem Ziele.

In der nun folgenden Periode der Regierung Friedrichs III./I. scheinen die Streitigkeiten über die Gerichtsverhältnisse geruht zu haben.

Später sind die Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Es dauerte aber noch mehrere Menschenalter, bis die Stadt die Kombination des Richter- und Syndikatsamtes zugestand. Dies geschah erst am 20. August 1770.

[1] Eingabe Besserers, Herford, 6. November 1697.

[2] Kurfürstl. Reskript an v. d. Bussche, Cölln, 19. März 1698.

Beilagen.

1. Die Einwohnerzahl Herfords.[1])

Für die Mitte des 17. Jahrhunderts liegen uns nur sehr unbestimmte Angaben über die Einwohnerzahl Herfords vor. 1636 gab der Rat die Zahl der „Bürger" auf ungefähr 850 an.[2]) Der Vertrag vom 10. Februar 1650 wurde von 486 Bürgern, von denen 265 schreiben konnten, unterzeichnet. Diese Angaben lassen aber ebensowenig wie die Zahl der Häuser, die sich auf ungefähr 800 belief, irgendwelche berechtigte Schlüsse zu.

Genauere Zahlen liegen erst seit dem Jahre 1683 vor. Ein kurfürstliches Reskript[3]) hatte in diesem Jahre angeordnet, daß alle Jahre aus den großen Städten Ravensbergs ein Verzeichnis aller getauften, getrauten und gestorbenen Personen eingeschickt werden sollte. Infolgedessen wurden jährlich Zusammenstellungen nach Berlin gesandt, die später auch gedruckt wurden.[4]) Bis jetzt waren für Herford nur die in diesen Listen verzeichneten Gesamtsummen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen bekannt. Auf Grund dieser Summen ist verschiedentlich die Einwohnerzahl berechnet worden; man erhielt dabei folgende Ergebnisse: für das Jahr 1685[5]) 4995, für das

[1]) Die einzelnen Zahlenangaben finden sich, soweit nicht urkundliches Material verwandt wurde, in Weddigen, Statistische Übersicht von Westphalen, Berlin 1791; Weddigen, Beschreibung der Grafschaft Ravensberg I und II, Leipzig 1790; Weddigen, Westphälisches Magazin I, Dessau und Leipzig 1784, II, Bielefeld 1786; Weddigen, Nationalkalender, Paderborn 1804, S. 51; Weddigen, Nationalkalender, Leipzig 1801, S. 49, und in den schriftlichen Bemerkungen zu Seemann, Die Grafschaft Ravensberg, Herford, 2. Aufl., 1854. Die letzte Schrift befindet sich im Besitze der Städtischen Bibliothek für Heimatkunde in Bielefeld.

[2]) Kretzschmar a. a. O. S. 18.

[3]) Cölln, 5. Februar 1683.

[4]) In der Tabelle auf Seite 104 und 105 gebe ich eine Zusammenstellung der Taufen, Trauungen und Todesfälle auf Grund von Listen, die sich in den Alemannschen Collectaneen befinden. Diese sind Eigentum des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, der ihre Benutzung freundlichst gestattete.

[5]) Lüttgert, Die Grafschaft Ravensberg in der Zeit ihres Übergangs an den brandenburgisch-preußischen Staat, Bielefeld 1871, S. 6.

Jahr 1685/86[1]) 3944, für die Jahre 1683—1687 durchschnittlich 5050, für 1695—1699 5546 und für 1704 bis 1718 6900 Einwohner.[2]) Im Vergleich mit den Zahlenangaben der Steuerkommissare über die folgenden Jahre, die wir weiter unten (S. 102) verzeichnen, sind diese Zahlen außerordentlich hoch. Schon Th. Weddigen, der die zuletztgenannten Durchschnittsangaben berechnet hat, nahm hieran Anstoß.[3]) Eine gleiche Erscheinung bei der Stadt Bielefeld erklärte er durch die Tatsache, daß bei den Angaben über die Taufen und Todesfälle die einquartierten Soldaten und ihre Familien mitgerechnet wurden. Dieser Erklärungsversuch kommt aber für Herford nicht in Betracht, da es erst 1713 dauernde Einquartierung erhielt.

Zu richtigen Ergebnissen gelangen wir erst, wenn wir, was bisher nicht geschehen ist, beachten, wie die Aufstellung der nach Berlin gesandten Tabellen zustande gekommen ist. Es ergibt sich, daß die Grundlagen für die Angaben über Taufen, Trauungen und Todesfälle die Aufzeichnungen der Kirchenbücher bilden. Aber diese wurden nicht regelmäßig eingesandt; daher der große Unterschied zwischen den Gesamtsummen der Tabelle, von denen einige schon dadurch unbrauchbar zu weiterer Berechnung werden. Außerdem ist bei der Verrechnung der Zahlen ein anderer Umstand nicht berücksichtigt worden. Der Kirchensprengel der Stadt Herford fiel nicht mit der politischen Gemeinde Herford zusammen, er reichte vielmehr weit über die Grenze der Stadt hinaus. Soweit mir bekannt geworden,[4]) waren Ende des 17. Jahrhunderts nach Herford eingepfarrt die Bauerschaften Bermbeck (Vogtei Enger), Diebrok (Vogtei Schildesche), Eickum (Vogtei Schildesche), Elverdissen (Vogtei Heepen), Falkendiek (Vogtei Gohfeld), Laar (Vogtei Schildesche), Hofe und Schwarzenmoor (Vogtei Vlotho), Schweicheln (Vogtei Enger), Sundern (Vogtei Heepen) und die adeligen Häuser Heide (Vogtei Schildesche), Stedefreund (Vogtei Schildesche). Bis

[1]) 15. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1901, S. 40.

[2]) 12. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1898, S. 104.

[3]) 12. Jahresbericht a. a. O., S. 104.

[4]) vgl. hierzu Staatsarchiv zu Münster, Mstr. VII, 3007; 21. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1907, S. 10, 11; 18. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1904, S. 21 ff.; Vormbaum a. a. O., S. 87; Acta Borussica, Behördenorganisation II, Berlin 1898, S. 356; Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 37, Münster 1879, II, S. 8; Weddigen, Nationalkalender, Paderborn 1804, S. 61 f.

auf Hose und Schwarzenmoor, die zur Kirche auf dem Berge gehörten, unterstanden diese Bauerschaften der Münsterkirche auf der Altstadt. Vor dem Jahre 1664 waren noch Exter mit Solterwisch in die Kirche des Stiftes auf dem Berge eingepfarrt.

In den eingesandten Listen sind die nach der Münsterkirche eingepfarrten Bewohner, die nicht zur Stadt Herford gehörten, unter dem Namen „Hausleute" gesondert verzeichnet. Nicht durchgeführt ist diese Trennung bei den Personen, die zur Stiftskirche auf dem Berge gehörten, auch nicht bei der katholischen und reformierten Gemeinde.

Um die Einwohnerzahl Herfords richtig zu berechnen, dürfen wir also nicht die Gesamtsummen zu Grunde legen; wir müssen vielmehr die nach Herford eingepfarrten Bauerschaften (Hausleute) ausscheiden und dürfen nur die Angaben über Altstadt, Neustadt und Radewig berücksichtigen (s. Tabelle auf S. 104 und 105). Um die Einwohnerzahl zu erhalten, müssen wir dann die Zahl der Geburten in den drei Stadtteilen mit 30, die der Gestorbenen mit 36 multiplizieren und die Summen der Produkte durch 2 dividieren. Es ergibt sich dann: durchschnittliche Einwohnerzahl in den Jahren 1683, 1686, 1687: 3024, in den Jahren 1695 bis 1700: 3408 und in den Jahren 1704—1718 mit Ausschluß des Jahres 1715: 3345. Rechnet man hierzu noch die Familien der reformierten und katholischen Gemeinde, soweit sie zur Stadt gehörten, und die Bewohner des Berges vor Herford, so erhält man für die angegebenen Jahre eine Einwohnerzahl, die sich nicht viel unter aber auch nicht viel über 3500 bewegt.

Diese Zahlen begreifen die Feldmark in sich. Das erhellt schon aus den Angaben der Steuerkommissare über die Einwohnerzahl Herfords in den folgenden Jahren: 1720: 2767; 1722: 2341; 1724: 2634. Denn da die oben angeführten Zahlen bedeutend höher sind, so ist nur der Schluß möglich, daß in dem einen Fall die Bewohner der Feldmark mit einbegriffen sind, im anderen Fall nicht.

Die Einwohnerzahl Herfords in den Jahren 1650—1713 können wir also mit Einschluß der Feldmark auf 3000—3500 und ohne die Feldmark auf 2000—2500 einschätzen.

Die Gebäudezahl der Stadt hatte durch einen großen Brand im Jahre 1638, der beinahe die Hälfte (über 300) aller Häuser einäscherte[1]), beträchtlich abgenommen. Die ersten genaueren

[1]) s. Kretzschmar a. a. O. S. 13 und 29.

Angaben gibt uns Storch.[1]) Herford zählte darnach Mitte des 18. Jahrhunderts 807 Häuser, von denen 362 zur Altstadt, 319 zur Neustadt und 126 zur Radewig gehörten. 1724 zählte man im ganzen 809 Häuser. Es scheint, als ob wir auch für die Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer beinahe ebenso hohen Zahl rechnen könnten. Denn aus den Angaben über den Brand im Jahre 1638 kann man schließen, daß damals Herford ungefähr 700—800 Häuser zählte. In den ersten Jahren nach dem Brande wird die Häuserzahl geringer gewesen sein, da der Wiederaufbau der Häuser langsam erfolgte, an manchen Stellen sogar ganz unterblieb. Die Anzahl der Scheunen betrug reichlich 200 (1724: 241).

Bei allen Angaben über die Häuserzahl scheint die Feldmark eingerechnet zu sein.

Auffällig ist die im Verhältnis zur Einwohnerzahl so hohe Anzahl der Häuser. Doch erklärt sich diese Erscheinung daraus, daß, wie Storch sagt,[2]) „fast in allen Häusern, wie auch annoch in den mehresten, nur eine Stube war, worüber eine kleine Kämmerche, anbei in einigen hintenaus ein Saal, worunter ein Keller".

Über die Bevölkerungsbewegung Herfords im Laufe des 18. Jahrhunderts sind mir u. a. folgende Zahlen bekannt geworden:

	ohne Feldmark	mit Feldmark
1740	2816	—
1742	2929	—
1756	2927	—
1757	—	3600
1758	—	3322
1759	—	3308
1760	—	3215
1763	2635	—
1765	2635	—
1766	—	3258
1777	2739	—
1778	—	3831
1783	2667	—
1787	—	4596 (mit Garnison und Freiheit — 943 und 312 — 5851)

[1]) s. Storch, S. 27, 35, 36.

[2]) Storch, Eine kurtze Beschreibung der Stadt Herford, Bielefeld 1738, S. 15.

Taufen, Trauungen, Todesfälle.

	Altstadt	Hausleute	Neustadt	Radewig	Auf dem Berge, (wohin teils Blothosche Amtseingesessene gehören)	Römisch-Kathol.	Evangel.-Reform.	Summe	Summe der Taufen und Todesfälle in der Altstädter, Neustädter und Radewiger Gemeinde
1683	55 8 30	94 19 77	[1]) 48 12 32	[2]) 19 7 9	—	—	—	[3])221 48 150	122 71
1684	131 53 71	[4]) —	27 8 21	29 2 10	—	—	—	187 63 102	—
1685	97 32 79	[4]) —	40 10 12	15 12 18	31 5 17	—	—	183 59 126	—
1686	54 14 17	—	52 17 19	28 3 13	—	—	—	134 34 49	134 49
1687	65 13 16	93 24 48	67 16 12	27 6 10	37 20 27	—	—	289 79 113	159 38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1695	57 17 27	84 21 52	70 19 44	18 5 14	9 4 6	1 — —	8 4 —	247 70 143	145 85
1696	58 19 23	90 24 56	65 12 49	18 6 17	21 9 18	2 — —	10 3 —	264 73 163	141 89
1697	61 17 29	76 17 21	63 17 32	16 4 9	26 11 16	— — 1	—	242 66 108	140 70
1698	53 12 44	83 28 54	57 20 52	21 8 10	15 2 10	2 1 3	6 5 —	237 76 173	131 106
1699	47 11 21	63 22 61	60 15 37	12 6 13	11 5 10	—	2 1 —	200 60 157[5])	119 71
1700	37 17 21	71 32 72	41 10 33	28 9 14	14 6 16	—	—	191 74 156	106 68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1704	46 10 11	89 26 28	60 16 33	18 6 25	17 6 11	—	—	230 64 108	124 69

1705	58 12 28	94 21 35	43 12 39	16 3 12	27 6 25	—	—	238 54 139	117 79
1706	49 9 18	69 27 33	48 15 19	22 1 20	32 7 20	—	7 8 2	227 67 112	119 57
1707	41 15 27	88 24 46	57 17 52	18 7 22	21 11 12	—	—	225 74 159	116 101
1708	51 10 18	98 15 40	60 12 46	21 4 18	22 11 16	—	9 3 6	261 55 144	132 82
1709	50 16 20	99 27 63	52 18 64	15 7 12	26 13 28	—	8 4 —	250 85 187	117 96
1710	53 16 22	87 22 56	49 15 45	21 7 16	22 15 21	—	6 4 —	238 79 160	123 83
1711	57 16 24	97 27 60	49 18 48	16 9 12	34 9 28	8 2 5	8 6 2	269 87 179	122 84
1712	61 17 31	81 27 51	49 18 47	13 4 17	46 12 34	—	11 6 3	261 84 183	123 95
1713	57 11 31	102 28 78	46 17 39	17 7 11	23 10 22	—	7 4 1	252 77 182	120 81
1714	58 21 32	89 14 82	55 12 44	12 4 25	38 16 49	—	9 5 2	261 72 234	125 101
1715	55 10 34	99 22 62	—	21 5 17	38 8 41	9 4 2	—	222 49 156	—
1716	47 9 32	89 26 88	44 24 51	12 3 19	41 22 53	7 6 —	8 6 3	248 96 246	103 102
1717	54 22 17	103 22 54	48 8 47	22 7 16	39 13 31	—	—	266 72 165	124 80
1718	59 15 15	114 23 53	53 14 63	19 10 8	37 17 26	3 1 —	2 — —	287 80 165	131 86

[1]) Nur von Ostern 1683 an.
[2]) Nur vom 24. März 1683 an.
[3]) In dieser Summe sind noch die Angaben über die Freiheit, 5 2 2, die später nicht mehr eingesandt wurden, eingeschlossen.
[4]) Die Angaben über die Hausleute sind anscheinend sofort zu den Angaben über die Altstadt hinzugezählt worden.
[5]) Einbegriffen ist die Anzahl der „heimlich Beigesetzten“ (15).

2. Die Religionsverhältnisse in Herford.

Die Einwohner Herfords bekannten sich fast alle zur Augsburgischen Konfession. Die Äbtissinnen dagegen waren reformiert; ebenso war es Brauch, keine anderen als der evangelisch-reformierten Religion zugetane Personen in das Kapitel des Stifts aufzunehmen,[1]) obgleich rechtlich Dekanissin und die neun Kanonissinnen der Abtei reformiert oder lutherisch sein konnten.[2])

Die wenigen Reformierten, die in der Stadt wohnten, wurden von den Äbtissinnen und auch von den brandenburgischen Herrschern sehr begünstigt. Im Jahre 1649 berief die Äbtissin Elisabeth Luise einen reformierten Hofprediger. Von dem Kurfürsten Friedrich III. erhielten die Reformierten das Recht öffentlicher Religionsübung in der Stadt. Am 2. März 1692 wurde der erste reformierte Prediger, Gerhard Meier, berufen.[3]) Friedrich III. überwies ihm jährlich 200 Rtlr. Gehalt aus den Einnahmen der Herforder kleinen Linnenlegge, die sonst in die Ravensberger Renteikasse flossen. Auch sorgte er dafür, daß in den Magistrat reformierte Gemeindeglieder gewählt wurden.[4])

Die Zahl der Katholiken Herfords war sehr gering. In der Neustadt befand sich eine Kommende des Malteser-Ritterordens. Im Komturhofe lag eine kleine katholische Kapelle. Dort hatte der Komtur für sich allein das Recht des „exercitium privatum pontificiae religionis".[5]) Infolge eines Vergleichs, den Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 26. April 1672 mit dem Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg abschloß,[6])

[1]) s. C. A. L. Klaproth, Historische Nachrichten von dem Kayserlichen Freyweltlichen Stift zu Herworden, Mstr. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Rep. 34, Nr. 98 a 3, gedruckt 22. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1908, S. 94 f.

[2]) s. Moser, Teutsches Staatsrecht 36, Leipzig und Ebersdorff 1748, S. 460.

[3]) Schengberg, Festschrift zur Weihe der evangelischen Petrikirche zu Herford, Herford 1902, S. 12.

[4]) Über die Kirchenpolitik Friedrichs III./I. vgl. M. Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche, Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven I, Leipzig 1878, S. 361—403.

[5]) Kurfürstl. Reskript an die Stadt Herford, Cölln, 3. September 1662.

[6]) Mörner a. a. O., S. 349 ff., Art. IV, § 7. Über die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms vgl. M. Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche, a. a. O., S. 42—130, für die hier in Betracht kommenden Ereignisse besonders S. 69 ff.

erhielten die Katholiken das Recht der öffentlichen Religionsübung in der Komturei-Kapelle, die sie auch vergrößern durften. Später hielt hier ein Missionarius des Franziskanerordens den Gottesdienst ab.[1])

Ende des 17. Jahrhunderts hatten also alle drei im Römischen Reich zugelassenen Konfessionen in Herford „das exercitium publicum ihrer Religion".[2])

Der erste Jude wurde im Februar 1649 zu dauernder Niederlassung in Herford „vergleitet",[3]) sehr wider Willen der Bürgerschaft, die sich keines solchen Falles in den letzten sechs Jahrhunderten erinnerte. Die Zahl der Judenfamilien, denen der Aufenthalt in Herford gestattet war, nahm nach und nach zu. Die höchste Zahl ist aus dem Jahre 1687 überliefert; damals war sieben Familien[4]) der Aufenthalt in der Stadt erlaubt. Sie gaben oft den Anlaß zu Beschwerden über den Judenhandel.[5]) Von den Zünften beschwerte sich besonders das Knochenhaueramt. Die Streitigkeiten wurden durch einen Vergleich beigelegt, den die Schlächter und Juden der Stadt Herford am 10. März 1687 schlossen. Darnach erhielt jede der sieben Judenfamilien das Recht, für ihre Haushaltung jährlich zweimal 6 Stück Rindvieh und monatlich 3 Stück Kleinvieh zu schlachten. Für diesen „freien Schnitt" mußten sie jährlich dem Knochenhaueramt 3 Tonnen Herfordisch Bier geben. —

Kulturgeschichtlich interessant sind „Des Juden Levi Vergleitungsrezeß" und „Form und Ordnung des Juden-Eyds".

Des Juden Levi Vergleitungsrezeß.[6])

Als auff gnädigstes angesinnen Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburgh unseres gnädigsten Herren wyr Bürgermeister, Schöffen,

[1]) „Missionarius ordinis fratrum minoris S. Francisci de strictiori observantia steht dem öffentlichen Gottesdienst vor", Weddigen, Beschreibung der Grafschaft Ravensberg II, Leipzig 1790, S. 43.

[2]) Magistratsbericht, Herford, 22. Oktober 1725.

[3]) Es war dies Baruch Levi aus Warendorf.

[4]) Judenfamilien gab es 1649: 1, 1682: 3, 1687: 7, 1714: 5, 1724: 6.

[5]) Magistratseingabe, Herford, 22. Mai / 1. Juni 1651; Kurfürstl. Reskripte an den Magistrat, Potsdam, 28. Juli 1670, Cölln, 4. Juni 1673; der Mindensche Kanzleidirektor von Derenthal und der Herforder Richter Besserer erhielten den Auftrag, „der Juden Eingriffe und nachteilige Vermehrung zu untersuchen".

[6]) Aus dem Stadtarchiv Herford (Konzept 1648).

Rhat, Beisteher und Ambtmeister dieser Stadt Herfordt den Achtbaren und Bescheidenen Berndt oder Baruch Levi, Jude aus Warendorff, zusambt seinen jetzigen Kindern, zur Beywohnungh, in Schutz und Schirmb uff und angenommen, und oberlich vergleitet haben; demnach wird hiermit und in crafft dieses Vergleittungs-Rezesses beurkundet, gestalt er Berndt Levi für Hauptsnebenst seinen obbeschriebenen, bei vermeidungh der remotion Seiner Person, und der Seinigen, sich schuldig und pflichtbar gemacht hat, der hiesigen 12 Ämter insgemain und absonderlich wie auch ebenmeßigh der gantzen Gemainheit dieser Stadt an ihrer bürgerlichen Nahrungh zu Kaufen, Verkaufen, Handell und Wandell gahrnicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr denselben sambt und sonders mit Darschießung allerhandt Geldt und anderer Mittel beforderſamb zu erscheinen und sich zu allen also zu verhalten, das man nicht Ursache haben möge, ihm wegen seiner widrigen Bezeigungh das Geleidt aufzukündigen.

So hat auch er, Baruch oder Berndt Levi, sich hierunter obligat und verbindlich gemacht, gemeiner Stadt zu zutragender Fälle durch Verrichtung eines oder anderen Gewerbs in oder außerhalb der Stadt nach qualität seiner Persohn, umb gepührliche Erkäntnis, sich willig und dienstbahr zu bezeigen, auch zu zutragenden Fällen die Stadt mit einem Stück Geld zu Zeiten zu endtsetzen, und umb gebührlichen Zins damit auszuhelfen, wie dann den Magistrat hierselbst zur gepührlich Obrigkeit zu respectieren, auch für dieses Juden-Geleidt und Beywohnungh seiner Person und Mitbeschriebenen, darunter keine anderen Juden verstanden, jarlichs mit . . . Reichthalern Schutzgeld zu erkennen, gleichwohl nicht wenig unter befreyung anderer gemeiner Stadt Beschwerden und Uffschlag, die Accis von seiner Kaufhaltung, Handell und Wandell gleich andern Bürgern, der Gepühr abzutragen und wie sonst einem ehrliebendten Manne zustehet, Sich in allen Stücken unverdrießlich zu verhalten; In Urkundt seien dieser Vergleichs-Recessen zwei gleichlauttendt in völliger glaubhafter Formb errichtet und ausgefertigt. Herfordt, den . . .

Juden-Eid.[1])

Form und Ordnung des Juden-Eyds.

So einem Juden ein Eyd auferlegt wird, sol er zuvor, ehe er den Eyd thut, vor handen und vor Augen haben, ein Buch /

[1]) Aus Alemanns Kollektaneen.

: am besten aber die Hebreysche bibel: / darin die gebohte gottes, die dem Moysi auf dem Berg Sinai, von Gott geschrieben, gegeben sind, und mag darauf den Juden bereden, und beschweren mit nachfolgenden Worten:

Jude, Ich beschwehre Dich bey dem einigen lebendigen und Allmächtigen Gott, Schöpfer Himmels und des Erdreichs und aller Dinge, und bei seinem Torach[1]) und gesetz, das Er gab seinem Knecht Moysi auf dem Berge Sinai, daß du wollest warlichen sagen und versehen, ob dies gegenwärtig buch sey das buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eyd thuen und vollnführen mög oder soll.

So dan der Jud auf sölche beschwehrung bekennet und sagt, daß es dasselbig buch sey, so mag ihn der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seine statt der, der ihm den Eyd gibt, fürhalten und vorlesen die nachfolgende frag und ermahnung: nemlich, Jud, Ich verkündige dir warhaftiglichen, daß wir Christen anbeten den Einigen Allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Dinge geschaffen hat, und daß wir außerhalb des, keinen anderen Gott haben, ehren noch anbeten. Das sage ich dir darümb, und aus der uhrsach, daß du nicht meinest, daß du weresst entschüldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem, daß du wehnen und halten mögtest, daß wir Christen eines unrechten glaubens weren, und frembder Götter anbeten, das doch nicht ist. Und darümb, sintemahl, daß die Nesiim oder hauptleut des Volks Israel schuldig gewesen sind zu halten, das, so sie geschworen hetten den Männern von Giffan,[2]) die doch dieneten den frembden Göttern: Vielmehr bistu schuldig uns Christen als denen, die da anbeten einen lebendigen und Allmächtigen Gott, zu schweren und zu halten einen warhaftigen und unbetrigliechen Eyd.

Darümb Jud frag ich dich, ob du das gläubest, daß einer schändet und lästert den Allmächtigen Gott, indem so er schweret einen falschen und unwarhaften Eyd? so sprech der Jud, ja. Spricht der Christ: Jud, ich frag dich ferner, ob du aus wolbedachten muht, und ohne alle argelist und betrieglichkeit den einigen, lebendigen und Allmächtigen Gott wöllest anruffen zu einem Zeugen der warheit, daß du in dieser Sache, darümb dir ein Eyd aufgelegt ist, keinerley unwarheit, falsch oder betrieglich-

[1]) Gesetz.
[2]) Gibeon, vgl. Richter, cap. 19 f.

keit, reden noch gebrauchen wölleſt, in einige weis; So ſpreche der Jud, Ja.

So das alles geſchehen iſt, ſo ſol der Jude ſeine Rechte hand bis an den Knorren, legen in das vorgemelte buch, und nemlich auf die wort des geſetzes und gebotte Gottes, welche wort und gebott in hebräiſch alſo lautend, Lotissa et schem Adonay eloh echa laschaff, ki lo je nacke Adonay et ascher gissa et schemo Laschaff (Deuter. V, 11) zu teutſch, nicht erhebe den nahmen des Herrn deines Gottes unnützlich, denn nicht wird unſchuldig oder ungeſtraft laſſen der Herr den, der da erhebet ſeinen nahmen unnützlich.

Alsdan und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführt, ſol der Jude dem Chriſten, dem er den Eyd thuen ſol, oder an ſeiner ſtat dem, der ihm den Eyd aufgiebt, dieſe Worte nachſprechen:

Adonay[1]) ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr über alle melachim,[2]) ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Torach gegeben haſt, ich ruffe Dich und Deinen heyligen nahmen Adonay uud Deine Allmächtigkeit an, daß Du mir helffeſt beſtetigen meinen Eyd, den ich jetzo thuen ſol, und wo ich unrecht oder betrieglich ſchweren werde, ſo ſey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle ſtraffe und flüche, die Gott dem verfluchten Juden aufgelegt hat, und mein ſeel und leib haben auch nicht mehr einigen theil an der verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich ſol auch nicht theil haben am Meſſia, noch am verſprochenen erdreich des heiligen ſeeligen landes (Zuſatz zu „noch ... landes“: Hae possunt omitti quia sunt heterodoxa). Ich verſpreche auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht wil begehren bitten oder aufnehmen einige erklehrung, auslegung, abnehmung oder vergebung von keinem Juden, noch anderen Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Eyde, ſo ich jetzt thuen werd, einigen Menſchen betriege, Amen.

Darnach ſo ſchwere der Jude, und ſpreche dem Chriſten nach, dieſen Eyd: Adonay ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menſchen, die hier ſtehen, ich rufe Dich an, durch deinen heiligen nahmen, auf dieſe Zeit zu der

[1]) Herr.
[2]) Könige.

warheit. Als und da N. mir zugeſprochen hat ümb den, oder den handel, ſo bin ich ihm darüm oder daran gantz nicht ſchüldig oder pflichtig, und habe auch in dieſem handel keinerley falſchheit oder unwarheit gebrauchet, ſondern wie es verlautet hat, ümb hauptſache, ſchuld oder ſonſt, wie die ſache iſt, alſo iſt es wahr, ohne alles gefehrde, argeliſt, unverborgligkeit, alſo bitte ich mir Adonay zu helfen und zu beſtetigen dieſe warheit. Wo ich aber nicht recht oder wahr habe an dieſer ſachen, ſondern einige unwahrheit, falſch oder betrieglichkeit darin gebrauchet, ſo ſei ich Heram[1]) und verflucht ewiglich. Wo ich auch nicht wahr und recht habe, in dieſer ſache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra überging, und alle die flüch, die an der Torach geſchrieben ſtehen, und daß mir auch der wahre Gott, der laub und gras und alle dinge geſchaffen hat, nimmermehr zu hülf noch zuſtatten komme in einigen meinen ſachen und nöthen. Wo ich aber wahr und recht habe in dieſer ſache, alſo helfe mir der wahre Gott Adonay.

---

3. Das Münzweſen Herfords.

Als Herford noch von der Äbtiſſin abhängig war, hatte die Stadt das Münzrecht in Gemeinſchaft mit der Abtei beſeſſen. Nachdem im Jahre 1631 der Urteilsſpruch des Reichskammergerichts gefällt war, ſprach der Kaiſer im Jahre 1637 der Stadt das alleinige ausſchließliche Münzrecht zu.[2])

In den Verträgen von 1647 und 1650 hatte der Kurfürſt das Recht der Münzprägung an die Stadt abgetreten und nur verlangt, daß die Münzen ſein Bild und ſeinen Namen trügen. Von dem Ertrage der Münzen ſollte der Kurfürſt die eine Hälfte erhalten, in die andere Hälfte teilten ſich Stadt und Abtei.

Unter brandenburgiſcher Herrſchaft wurden, ſoviel mir bekannt, in Herford noch zweimal Münzen geprägt.

Im Jahre 1655 bedurfte der Kurfürſt Werbegelder und ließ daher 6000 Rthlr. in 12, 6 und 3 Pfennigſtücken prägen, an denen ſich Herford mit ungefähr 200 Rtlr. beteiligte.[3]) Dieſe Prägung

[1]) verflucht.
[2]) vgl. Weingärtner, Beſchreibung der Kupfermünzen Weſtfalens III., Paderborn 1876, S. 338; Grote, Münzſtudien VIII, Leipzig 1877, S. 403.
[3]) Inſtruktion für die Geſandten Herfords, Cölln, 25. Mai 1655.

rief einen Streit des Kurfürsten mit der Ravensberger Ritterschaft und der Stadt Bielefeld hervor; diese beklagten sich über die großen Mengen geringhaltiger Kupfermünzen und wollten sie nicht zum vollen Werte annehmen, wurden aber gezwungen, „die abgesetzte Münze ad priorem aestimationem zu reduziren". [1])

Erst wieder im Jahre 1670 bat die Stadt, ihr die Prägung von Kupfer- und Silbermünzen zu erlauben. Nachdem der Kurfürst sich vergewissert hatte, daß er hierbei einen Vorteil erzielen konnte, [2]) gestattete er der Stadt, bis zu 2000 Rtlr. Kupfergeld in drei Groschen-, halben Mariengroschen- und Mariengroschenstücken, und bis zu 6000 Rtlr. in 4-, 6- und 8-Groschenstücken „nach dem Fuß der Reichskonstitution und also nach des Reichs Schrot und Korn" zu schlagen. Auf der einen Seite der Münzen sollte das Bildnis und der Name des Kurfürsten, auf der anderen Seite das Herforder Stadtwappen geprägt werden. Der Kurfürst erhielt die Hälfte des Reinertrages und außerdem ein Geschenk, zu dem sich die Stadt erboten hatte. [3]) Ob damals die Ausprägung aller Münzen zustande kam, kann ich nicht bestimmt behaupten; es ist aber wahrscheinlich, obgleich nur 12- und 6-Pfennigstücke aus dem Jahre 1670 erhalten sind. [4]) Die Stadt lohnte das Entgegenkommen des Kurfürsten damit, daß sie 1671 für 571 Rtlr. Münzen zuviel prägte, die aber auf kurfürstlichen Befehl vom 21. Februar 1672 wieder eingezogen wurden. [5])

---

4. Ratseide.

Alter Eid der consulum.

Dat wy willen unse Fronwen van Hervorde Ebdissin / de hirjegenwerdig iss / und dat Sticht von Hervorde / unde de

[1]) Kurfürstl. Reskript an die Stadt Herford, Cölln, 30. Mai 1655. vgl. Berliner Münzblätter XIX, Berlin 1898, No. 216 und 13. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1899, S. 118 ff.

[2]) Reskript des Kurfürsten an seine Räte, Zossen, 26. Juli 1670.

[3]) Kurfürstl. Reskript an die Stadt Herford, Potsdam, 28. Juli 1670.

[4]) vgl. Grote a. a. O. VIII, S. 409 ff., Weingärtner a. a. O. III, S. 341 und Schwettmann, Beiträge zur Geschichte der Abtei und Stadt Herford, Herford 1889, S. 70.

[5]) vgl. 14. Jahresbericht a. a. O., Bielefeld 1900, S. 36 f.

Stadt van Hervorde vorhegen truwlicken dut Jahr mit Rahde / na all user Macht / und nah user Wust / sunder Argelist / dat uns also Gott helpe.

Copia juramenti. [1])

Wir Burgermeister, Scheffen und Rhat beyder Stätte Herfordt geloben und schweren zuforderst dem durchleuchtigsten Fursten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Margraffen zu Brandenburg, deß heil. Röm. Reichs Ertz Cammerers und Churfursten, zu Magdeburg, in Preußen tit. p. tot. unserm gnädigsten Churfursten und Herrn S. Churfl. Dchlcht. Erben und Nach Kohmen, als unsern Erbherrn, dan auch beiden Stätten Herfordt getreu, holt und respective gehorsamb zu sein, S. Churfl. Dchlcht. und dieser Stette bestes und frommen zu befürdern, schaden und nachteil aber zu verhuten. Insonderheit, daß wir wollen aller errichteter recessen wortlichen einhalts bestendig geloben und die Stette Herfordt dies Jahr lang mit Rhate verhegen auch in Peinlichen Sachen nach gehalt der peinlichen Constitution Caroli 5 ti und andern löblichen her Kohmen die Justitz administriren, nach aller unser wisse und macht, allermaßen dasselbe getrewen aufrichtigen Burgemeistern, Scheffen und Rhathsmanners eigenet und gebühret, So war uns Gott helffe und sein Heiliges Wortt.

Obgesetzter Aydt ist am 23. Januarii styli reformatori ao. 1651 auff dem alten Stetter Rathause zu Herfordt von Burgermeistern, Scheffen und Ratmannen daselbsten abgestattet.

---

5. Liste der Bürgermeister. [2])

1643	Hermann Fürstenau	Friedrich Corvey
1644	" "	" "
1645	" "	" "
1646		
1647	Hermann Fürstenau Bernhard Giesen	Friedrich Corvey Hermann Schmackpfeffer

[1]) Staatsarchiv zu Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XX, 227.

[2]) Diese Liste ist aus dem von mir benutzten Aktenmaterial zusammengestellt. Nicht immer war ersichtlich, wer von den beiden Bürgermeistern der erste, wer der zweite war; zuweilen scheinen beide Bürgermeister auch im Laufe desselben Jahres ihre Plätze getauscht zu haben.

1648		
1649		Hermann Schmackpfeffer
1650	Bernhard Giesen	Otto Vogel
1651	" "	Hermann Schmackpfeffer
	Hermann Fürstenau	Friedrich Corvey
1652	Otto Vogel	Johs. Probst
	Dr. Heinrich Heidtmann	
1653	" "	" "
1654	Dr. Heinrich Hör(de)mann	" "
1655	" "	" "
1656	" "	Dr. Heinrich Heidtmann [1]
1657	" "	Heinrich Neddermann [2]
1658	" "	" "
1659		
1660	Dr. Heinrich Heidtmann	Dr. Heinrich Hör(de)mann
1661	" "	" "
1662	Dr. Heinrich Hör(de)mann	Johs. Nedderhoff
1663	" "	" "
1664	" "	" "
1665	" "	" "
1666	" " †	" "
1667	Johs. Nedderhoff	Dr. Heinrich Heidtmann
1668	" "	" "
1669	" "	" "
1670	" "	
1671	" " †	
1672	Joh. zur Mühlen	Dr. Heinrich Farwich Vogel
1673	" " "	" " "
1674	Dr. Heinrich Farwich Vogel	Dr. Heinrich Heidtmann †
1675		
1676		
1677	" " "	Joh. zur Mühlen
1678	" " "	" " "
1679	" " "	" " "
1680	" " "	" " "
1681	" " "	" " "

[1]) Die Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 80, Meinardus, Protokolle V, Leipzig 1907, S. 238 geben irrtümlich „Herrmann" als Bürgermeister an.

[2]) Schwager Schlipsteins, vgl. Publikationen a. a. O. 80, S. 267.

1682	Dr. Heinrich Farwich Vogel	Joh. zur Mühlen
1683	" " "	P. Schlüter
	[P. Schlüter]	[H. Lonizerus]
1684		
1685	Dr. Heinrich Farwich Vogel	P. Schlüter
1686	" " "	" "
1687	" " "	
1688	" " "	" "
1689	" " "	Lic. Conrad Hörmann
1690		
1691	" " "	" "
1692	" " "	" "
1693	" " "	" "
1694		
1695	" " "	" "
1696	" " "	" "
1697		
1698		
1699		
1700		
1701		
1702		
1703		
1704		
1705	" " " †	" "
1706	Lic. Conrad Hörmann	Dr. H. Vogel [1]
1707		
1708		
1709		
1710		" " †
1711	Lic. C. Hörmann	Christoph Ludw. v. Steding [2] / Lic. H. O. Vogel [3]
1712		
1713		" " " " " "
1714	" "	" " " " " "

[1]) Sohn von Dr. Heinrich Farwich Vogel.

[2]) Er war reformiert.

[3]) Neffe von Dr. Heinrich Farwich Vogel.

6. Amtsbefugnis der Bürgermeister. [1])

(Extrakt aus dem Pergamen Ratsbuche.) [2])

Ambt des Praesidierenden Bürgermeisters de 1634.

Er soll der Stadt Hoheit, Jurisdictionalien und was davon dependiret sowohl in geist- als weltlichen Stücken getreulich vertreten und manuteniren helfen.

Die Schnade [3]) dieser Stadt Hoheit, wie auch Heid und Weyde, so oft es möglich, zu begehen anordnung thun.

Daß die justitia richtig administriret, und einem jeden zum rechte ohne weiterung verholfen werde, sorgfältig beachten. Daß der Stadt Intraden, Brücht und Vorfälle richtig beygetrieben wie auch die Stadtausgaben gebührsam und nicht unnötiger Weise geschehen, nach Vermögen zu sehen.

Dasjenige, was im Rhade per majora geschlossen, gepürlich exequiren.

Der Stadt kleines Siegel zu getreulicher Verwahrung halten, und desselben behutsam gebrauchen.

Ambt des Nebenbürgermeisters.

Er soll die extrajudicial bürgerl. Klagen aufnehmen, dieselbe verhören, und da er kan, in güte entscheiden, sonst an das wöchentliche Parthey Verhör verweisen.

Das Parthey-Gericht soll er mit fünf Rahts-Verwandten besitzen, und die Sache, sobald möglich, erledigen.

Die Rahtsbrüchte, welche zu seiner Wissenschaft kommen, neben dem Renthmeister und andern ihm zugeordneten Rahts-Verwandten auf frischem Fuß abhören, und die strafwürdigen bestrafen.

Dabey sonderlich in acht nehmen, daß den Verbrechern die ihnen angekündigten Strafen pro conservanda autoritate magistratus ohnnachläßig und ernstlich angesehen werden.

---

[1]) Diese Aufstellung stammt, wie die Überschrift besagt, aus dem Jahre 1634. Nachdem Herford an Brandenburg gefallen war, traten in den Aufgaben der Bürgermeister manche Änderungen ein; insbesondere wurden ihre gerichtlichen Befugnisse eingeschränkt.

[2]) Staatsarchiv zu Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XX, 226.

[3]) Grenze.

Druck von Velhagen & Klasing in Bielefeld.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Kuno Gustav Adolf Meyer, evangelisch-lutherischer Konfession, am 15. März 1883 zu Osnabrück als Sohn des damaligen Lehrers, jetzigen Rektors der Städtischen Bürgerschule für Mädchen in Krefeld Johannes Meyer und seiner Ehefrau Magdalena, geb. Prinzhorn. Ostern 1903 erwarb ich auf dem Gymnasium zu Krefeld das Zeugnis der Reife. Ich wandte mich zunächst nach Marburg, um Geschichte, Religion und Deutsch zu studieren. Herbst 1904 begab ich mich nach Tübingen und Herbst 1905 nach Göttingen, wo ich mich außer den genannten Fächern noch dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften widmete. Allen Herren Professoren und Dozenten, die zur Förderung meiner Studien beigetragen haben, spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

Insbesondere verpflichtet fühle ich mich Herrn Geheimrat Professor Dr. Max Lehmann, der mir während meines Studiums wie auch bei dieser Arbeit aufs liebenswürdigste Rat und Unterstützung gewährt hat.

6. Amtsbefugnis der Bürgermeister.[1])

(Extrakt aus dem Pergamen Ratsbuche.)[2])

Ambt des Praesidierenden Bürgermeisters de 1634.

Er soll der Stadt Hoheit, Jurisdictionalien und was davon dependiret sowohl in geist- als weltlichen Stücken getreulich vertreten und manuteniren helfen.

Die Schnade[3]) dieser Stadt Hoheit, wie auch Heid und Weyde, so oft es möglich, zu begehen anordnung thun.

Daß die justitia richtig administriret, und einem jeden zum rechte ohne weiterung verholfen werde, sorgfältig beachten. Daß der Stadt Intraden, Brücht und Vorfälle richtig beygetrieben wie auch die Stadtausgaben gebührsam und nicht unnötiger Weise geschehen, nach Vermögen zu sehen.

Dasjenige, was im Rhade per majora geschlossen, gepürlich exequiren.

Der Stadt kleines Siegel zu getreulicher Verwahrung halten, und desselben behutsam gebrauchen.

Ambt des Nebenbürgermeisters.

Er soll die extrajudicial bürgerl. Klagen aufnehmen, dieselbe verhören, und da er kan, in güte entscheiden, sonst an das wöchentliche Parthey Verhör verweisen.

Das Parthey-Gericht soll er mit fünf Rahts-Verwandten besitzen, und die Sache, sobald möglich, erledigen.

Die Rahtsbrüchte, welche zu seiner Wissenschaft kommen, neben dem Renthmeister und andern ihm zugeordneten Rahts-Verwandten auf frischem Fuß abhören, und die strafwürdigen bestrafen.

Dabey sonderlich in acht nehmen, daß den Verbrechern die ihnen angekündigten Strafen pro conservanda autoritate magistratus ohnnachläßig und ernstlich angesehen werden.

[1]) Diese Aufstellung stammt, wie die Überschrift besagt, aus dem Jahre 1634. Nachdem Herford an Brandenburg gefallen war, traten in den Aufgaben der Bürgermeister manche Änderungen ein; insbesondere wurden ihre gerichtlichen Befugnisse eingeschränkt.

[2]) Staatsarchiv zu Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden XX, 226.

[3]) Grenze.

Druck von Velhagen & Klasing in Bielefeld.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Kuno Gustav Adolf Meyer, evangelisch-lutherischer Konfession, am 15. März 1883 zu Osnabrück als Sohn des damaligen Lehrers, jetzigen Rektors der Städtischen Bürgerschule für Mädchen in Krefeld Johannes Meyer und seiner Ehefrau Magdalena, geb. Prinzhorn. Ostern 1903 erwarb ich auf dem Gymnasium zu Krefeld das Zeugnis der Reife. Ich wandte mich zunächst nach Marburg, um Geschichte, Religion und Deutsch zu studieren. Herbst 1904 begab ich mich nach Tübingen und Herbst 1905 nach Göttingen, wo ich mich außer den genannten Fächern noch dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften widmete. Allen Herren Professoren und Dozenten, die zur Förderung meiner Studien beigetragen haben, spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

Insbesondere verpflichtet fühle ich mich Herrn Geheimrat Professor Dr. Max Lehmann, der mir während meines Studiums wie auch bei dieser Arbeit aufs liebenswürdigste Rat und Unterstützung gewährt hat.

Druck von
Velhagen & Klasing
in Bielefeld.